

zum Entwurf des Grundsatz- Programms des Deutschen Gewerkschafts- bundes

C80-204

DGB

Die Aufsätze und die Synopse (ohne die Erläuterungen)
wurden übernommen aus
Gewerkschaftliche Monatshefte, 1/80

Herausgeber: DGB-Bundesvorstand, Vorstandsbereich Vorsitzender
Gestaltung: beco, Köln
Druck: Druckhaus Deutz, Köln

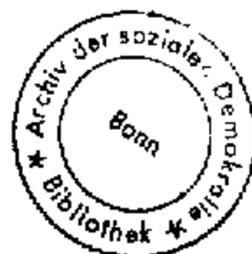
Referenten- Material

zum Entwurf des Grundsatz- Programms des Deutschen Gewerkschafts- bundes

Inhalt

	Seite
Heinz Oskar Vetter „Zum Beginn der Diskussion um ein neues Grundsatzprogramm“	3
Volker Jung „Die Struktur des Entwurfs für ein neues Grundsatzprogramm“	10
Vorbemerkung Zur Synopse von Grundsatzprogramm 1963 und Entwurf 1979 sowie den Erläuterungen dazu	21
Dokumentation: Das Grundsatzprogramm des DGB von 1963 und der Entwurf von 1979 im Vergleich:	
Präambel	22
Erläuterung	28
1. Arbeitnehmerrechte Erläuterung	30 30
2. Arbeitsverhältnis Erläuterung	32 33
3. Humanisierung der Arbeit Erläuterung	35 36
4. Grundlagen des Wirtschaftens Erläuterung	38 38
5. Vollbeschäftigung Erläuterung	40 41
6. Gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung Erläuterung	43 43
7. Kontrolle wirtschaftlicher Macht Erläuterung	45 46
8. Wirtschaftliche Mitbestimmung Erläuterung	47 47
9. Wettbewerb und Planung Erläuterung	49 49
10. Volkswirtschaftlicher Rahmenplan Erläuterung	51 51
11. Investitionslenkung Erläuterung	53 53
12. Öffentlicher Haushalt, Finanz-, Steuer- und Geldpolitik Erläuterung	56 57
13. Öffentliche und freie Gemeinwirtschaft Erläuterung	59 59
14. Internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit Erläuterung	61 61

C80-204



15. Ausbau des Systems der sozialen Sicherung <i>Erläuterung</i>	63 64
16. Gesundheitswesen <i>Erläuterung</i>	66 68
17. Geldleistungen der sozialen Sicherung <i>Erläuterung</i>	71 72
18. Finanzierung der sozialen Sicherung <i>Erläuterung</i>	74 75
19. Soziale Selbstverwaltung <i>Erläuterung</i>	77 77
20. Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit <i>Erläuterung</i>	78 78
21. Sicherung der Wohnversorgung <i>Erläuterung</i>	79 79
22. Umweltschutz <i>Erläuterung</i>	80 80
23. Internationale Sozialpolitik <i>Erläuterung</i>	82 82
24. Bildungsgrundsätze und Bildungsplanung <i>Erläuterung</i>	83 84
25. Berufliche Bildung <i>Erläuterung</i>	86 87
26. Weiterbildung <i>Erläuterung</i>	89 89
27. Schule und Hochschule <i>Erläuterung</i>	91 93
28. Wissenschaft und Forschung <i>Erläuterung</i>	95 96
29. Presse, Funk und Fernsehen <i>Erläuterung</i>	97 98
30. Kunst und Kultur <i>Erläuterung</i>	100 102

Zum Beginn der Diskussion um ein neues Grundsatzprogramm*

Erfüllung eines Auftrags

Am 2. Oktober 1979 hat der Bundesvorstand des DGB einstimmig den Entwurf für ein neues Grundsatzprogramm verabschiedet. Er hat auch die Arbeiten der Kommission Gesellschaftspolitik zum Antrag 7 des 9. Ordentlichen Bundeskongresses im Juni 1972 berücksichtigt, ein Programm zur Finanzierung und Durchsetzung gesellschaftlicher Reformen zu erarbeiten. Damit erfüllen wir nun den Auftrag des letzten, des 11. Ordentlichen Bundeskongresses vom Mai 1978, dem außerordentlichen Bundeskongreß im März 1981 den Entwurf eines neuen Grundsatzprogramms vorzulegen. Der Bundesvorstand hat außerdem beschlossen, diesen Entwurf den Gliederungen des DGB und seiner Gewerkschaften für eine breite Diskussion zu übergeben. Wir erhoffen uns eine lebhafte Diskussion, Anregungen und Kritik aus den Reihen der Mitglieder unserer Organisation. Die Diskussion, die der Verabschiedung des neuen Grundsatzprogramms vorausgehen wird, hat zweifellos einen eigenen Stellenwert. Wir glauben, daß dieses Verfahren, das kein Vorbild in der Willensbildung der Gewerkschaften hat, dazu beitragen wird, den Blick der Mitglieder für die grundsätzlichen Positionen und Haltungen der deutschen Gewerkschaftsbewegung zu schärfen. Es gibt jedem politisch profilierten Mitglied die Chance, seine Auffassungen in die Diskussion einzubringen. Dementsprechend gewinnt ein so beratenes und beschlossenes Grundsatzprogramm seine besondere Autorität, auch und gerade gegenüber jeder Art von politischem und organisatorischem Separatismus in der Gewerkschaftsbewegung.

Die Verabschiedung eines neuen Grundsatzprogramms bedeutet ja nicht nur eine Überprüfung unseres Selbstverständnisses, sie unterstreicht auch die Unabhängigkeit und Eigenständigkeit unserer Willensbildung. Dies straft all jene Lügen, die uns – wie Herr Stoiber und vor ihm Herr Biedenkopf, bezeichnenderweise immer vor Bundestagswahlen – als sozialistische Richtungsgewerkschaft einstufen wollen. Um mit der Präambel des alten wie neuen Grundsatzprogramms zu sprechen: „Der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Gewerkschaften sind und bleiben unabhängig von Regierungen, Parteien, Kirchen und Unternehmen.“ Dies war jedoch nicht immer so.

Der schwierige Weg zur Einheitsgewerkschaft

Werfen wir einen Blick zurück in die Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung: Anders als in England, in dem die Arbeiterpartei aus der Gewerkschaftsbewegung hervorgegangen ist, waren es in Deutschland die politischen Parteien, die die Bildung von Gewerkschaften anregten und unterstützten. Das galt für die freien, die sozialistischen Gewerkschaften ebenso wie für die liberalen Gewerkvereine und später die christlichen Gewerkschaften, deren Gründung im wesentlichen auf die Initiative der Kirchen zurückgeht. Ein entscheidender historischer Grund für diese Entwicklung war der Versuch der politischen Parteien wie auch der Kirchen, die zersplitterten Handwerksgehilfen- und Arbeitervereine in große Organisationen zusammenzufassen, um sie für ihre politischen Ziele einzusetzen.

Die Gewerkschaften verstanden sich auch lange Zeit als bloße Interessenverbände, die vor allem die unmittelbaren materiellen Interessen der Arbeitnehmer vertraten

– als *Selbsthilfeeorganisationen*, die ihren Mitgliedern durch finanzielle Solidarität Schutz vor den Folgen von Arbeitslosigkeit, Krankheit und Invalidität gewährleisteten;

* Schriftliche Fassung einer Rede des DGB-Vorsitzenden am 18. Oktober 1979 im Bildungszentrum der IG Metall in Sprockhövel.

– und als *Kampforganisationen*, die durch Streiks und Tarifverträge die Ausbeutung der Arbeitnehmer Schritt für Schritt einschränken wollten. Eine Veränderung der Gesellschaft, um die Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Arbeitnehmer durchzusetzen, wurde als Aufgabe der politischen Parteien betrachtet – gleichgültig, ob sie den Umsturz der gesellschaftlichen Verhältnisse wollten oder auf der Grundlage der bestehenden Verhältnisse ein harmonisches Gleichgewicht, eine Partnerschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern anstrebten.

Der Wunsch nach Gewerkschaftseinheit war schon früh lebendig. So sagte August Bebel, der damalige Vorsitzende der SPD, bereits im Jahr 1900: „Die Frage müssen sich die Mitglieder der verschiedenen Gewerkschaften täglich aufs neue stellen: Warum man ihnen zumutet, sich in freien, liberalen, katholischen, protestantischen und unternehmerfrommen Gewerkschaften zu organisieren, wohingegen die Unternehmer selbst alle diese Unterscheidungen beiseite setzen, sich als geschlossene Unternehmerorganisationen gegenüber den gespaltenen Gewerkschaften zusammenschließen?“

Und Adam Stegerwald, langjähriger Vorsitzender der christlichen Gewerkschaften und später Arbeitsminister in der Weimarer Republik, meinte: „Solange die Kirchenfürsten den Unternehmern nicht verbieten, sich mit Andersgläubigen zusammenzuschließen, solange hat kein Papst und kein Bischof das Recht, den Arbeitnehmern vorzuschreiben, wie sie sich gewerkschaftlich zu organisieren haben.“ Es dauerte aber noch ein halbes Jahrhundert, bis dieser Wunsch in Erfüllung ging.

Besonders die freien Gewerkschaften drängten zwar schon früh auf ihre Gleichberechtigung in der Arbeiterbewegung, um ihre praktischen Aufgaben wahrzunehmen und die Lebenslage der Arbeitnehmer verbessern zu können. Die Auseinandersetzungen über den Massenstreik, den die Sozialdemokratische Partei als Mittel der Politik einsetzen wollte, führte kurz vor dem Ersten Weltkrieg dazu, daß die Aufgaben und die Unabhängigkeit der Gewerkschaften anerkannt wurden. Dennoch führte nach dem Zusammenbruch des Kaiserreichs und der November-Revolution die Gründung der Zentralarbeitsgemeinschaft, die von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden getragen wurde, nicht zu einem engeren Zusammengehen der Richtungsgewerkschaften. Auch der Generalstreik, den die freien und liberalen Gewerkschaften gegen den Kapp-Putsch ausriefen und der die junge Weimarer Republik rettete, brachte nicht den Durchbruch zur Einheitsgewerkschaft.

Die Weltwirtschaftskrise, die mit einer bis dahin nicht gekannten Massenarbeitslosigkeit und mit dem Abbau sozialer Fortschritte einherging, gab dem Gedanken der Gewerkschaftseinheit zwar noch einmal Auftrieb, scheiterte aber an den Auseinandersetzungen und dem Mißtrauen zwischen den Gewerkschaften. Zu sehr waren die Gewerkschaften noch den politischen Parteien verbunden, die im Reichstag wechselnde Regierungen unterstützten oder der Opposition angehörten. Die freien Gewerkschaften wurden außerdem durch die wechselvolle Politik kommunistischer Gruppen in ihren eigenen Reihen geschwächt. Die Kommunisten schwankten zwischen der Bildung einer revolutionären Gewerkschaftsopposition in den Massenorganisationen der Gewerkschaften und dem Aufbau Roter Industrieverbände als Konkurrenz zu den Gewerkschaften. Ihr Kampf richtete sich besonders zum Ende der Weimarer Republik gegen die Sozialdemokratie, das Zentrum, die Nationalsozialisten – und zwar in dieser Reihenfolge!

Es bedurfte erst der Erfahrung mit dem Nationalsozialismus, bis die Kommunistische Partei mit der These vom Sozialfaschismus der SPD leiser trat und ihre Gewerkschaftspolitik neu faßte.

Sicherlich kann nicht endgültig geklärt werden, ob vereinte Gewerkschaften die Weimarer Republik hätten retten können. Hier hat die Geschichtswissenschaft – wie auch auf unserer seite zu Ende gegangenen historischen Konferenz dargelegt wurde – noch eine wesentliche Aufgabe bei der Erforschung der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Bedingungen, die natürlich auch auf die Gewerkschaften einwirkten, zu erfüllen. Dabei muß aber immer berücksichtigt werden, daß die Entscheidungen, die damals fielen, auf der Grundlage des Urteils gefällt wurden, das sich die Gewerkschaftsführungen in der historischen Situation bildeten oder bilden

konnten. Eine Erkenntnis kann jedoch festgehalten werden: Den Gewerkschaften ist es über ihre Auseinandersetzungen hinweg nicht gelungen, die durch die Weltwirtschaftskrise ausgepowerten und demoralisierten Arbeitnehmer für die Verteidigung der parlamentarischen Demokratie zu mobilisieren. Die Auffassung, daß die Zersplitterung der Gewerkschaften eine wesentliche Ursache für die Niederlage der demokratischen Kräfte war, führte die drei Gewerkschaftsrichtungen noch im April 1933, wenige Tage vor ihrer Zerschlagung durch die Nationalsozialisten, zusammen. In den Konzentrationslagern, im Widerstand und in der Emigration festigte sich der Wille, nach der Überwindung des Nationalsozialismus Einheitsgewerkschaften über alle parteipolitischen Grenzen hinweg zu schaffen. Nach dem Zweiten Weltkrieg und dem Zusammenbruch wurden auf lokaler und regionaler Ebene überall im zerstörten Deutschland Einheitsgewerkschaften aufgebaut.

Prinzip und Struktur der Einheitsgewerkschaft

Mit der Gründung des Deutschen Gewerkschaftsbundes im Oktober 1949 wurden zwei Organisationsprinzipien verwirklicht, die sich bewährt haben und die Stärke der deutschen Gewerkschaften begründen:

- das Prinzip der *Industriegewerkschaften*, in denen alle Arbeiter, Angestellten und Beamten nach dem Gesichtspunkt: „Ein Betrieb – eine Gewerkschaft“ zusammengefaßt werden und
- das Prinzip der *Einheitsgewerkschaft*, die alle Arbeitnehmer, gleich welcher parteipolitischen Überzeugung oder Bindung und gleich welcher Konfession, einzieht.

Aus diesen Organisationsprinzipien mußten und müssen aber eine Reihe von Schlußfolgerungen gezogen werden, die häufig mißverstanden werden – bewußt oder unbewußt. Die Gewerkschaften des DGB sind mit ihren über 7½ Millionen Mitgliedern der größte demokratische Verband im politischen Raum der Bundesrepublik. Sie lassen sich ihre Politik von niemandem vorschreiben. Sie sind politisch unabhängig, aber keineswegs unpolitisch oder politisch neutral. Ich möchte daher an dieser Stelle noch einmal wiederholen, was ich auf dem kleinen Godesberger Parteitag der SPD im Januar 1977 gesagt habe:

„Die Gewerkschaften können einer Regierung und den sie tragenden arbeitnehmerfreundlichen Kräften am besten doch dadurch helfen, daß sie die Arbeitnehmerinteressen so deutlich, so klar, so entschieden wie möglich vertreten, ohne Rücksicht auf die dann als Koalitionswänge nur allzu schnell behaupteten Konstellationen. Wenn die Gewerkschaften einen unabhängigen gesellschaftlichen und politischen Einfluß ausüben, dann haben sie nämlich die Chance, dem Druck der Wirtschaftsverbände auf die Regierung zum Wohle der Arbeitnehmer und der Verbraucher entgegenzuwirken.“

Die Zusammenfassung aller Arbeitnehmer verlagert natürlich einen wesentlichen Teil der politischen Diskussion in die Gewerkschaften. Form und Inhalt dieser Diskussion hängen auch vom Zustand der politischen Parteien und ihrem Verhältnis zueinander ab. Das ist zu begrüßen, denn eine intensive Diskussion ist das Lebenselixier einer lebendigen Organisation. Sie erfordert – das versteht sich von selbst – eine demokratische Willensbildung, aber auch Geschlossenheit nach außen, wenn Entscheidungen gefallen sind. Anders können die Gewerkschaften nicht ihre Integrationsfunktion ausüben, die notwendig ist, um sowohl Ordnungsfaktor zu sein als – vor allem auch – Gegenmacht zu bilden. Dies bedeutet auch – ich sage das im Hinblick auf jüngste Auseinandersetzungen nicht nur in der Gewerkschaftsjugend –, daß alle Versuche abgewehrt werden müssen, in die Willensbildung der Gewerkschaften politische Konzepte hineinzutragen und durchsetzen zu wollen, die nicht von dem Willen der Mitglieder ausgehen, sondern in Parteien – welchen auch immer – vorformuliert werden. Wir bestreiten keinem Mitglied das Recht, sich zu seiner Partei zu bekennen – und sei es die DKP. Wir wehren uns aber dagegen, wenn durch eine Bündnis- und Kaderpolitik in den Gewerkschaften Positionen hoffähig gemacht werden sollen, die die Zusammensetzung unserer Mitgliedschaft in keiner Weise re-

präsentieren und bei einer offenen Auseinandersetzung auch keine Chance hätten, mehrheitsfähig zu werden.

Wir haben Veranlassung gesehen, dies in der Präambel unseres Grundsatzprogrammentwurfs klar zum Ausdruck zu bringen: „Die Einheitsgewerkschaft hat die historischen Traditionen, politischen Richtungen und geistigen Ströme der Arbeiterbewegung, vor allem der freiheitlich-sozialistischen und der christlich-sozialen Richtungen, in einer gemeinsamen Organisation zusammengeführt. Sie erübrigt konkurrierende Gewerkschaften. Die interne Vielfalt der Meinungen verpflichtet zu einer eigenständigen und unabhängigen Willensbildung, die die gemeinsamen Interessen aller Arbeitnehmer zum Ausdruck bringt. Weltanschauliche und politische Ideologien, die die Gewerkschaften für ihre Zwecke mißbrauchen wollen, sind mit dem Gedanken der Einheitsgewerkschaft unvereinbar.“

Schutz- und Gestaltungsfunktion

Aus dieser Betrachtung folgt ein weiterer Grundsatz: Die Unabhängigkeit von politischen Parteien und die pluralistische Struktur der Gewerkschaften, die eine eigenständige Willensbildung voraussetzt, machen es unabwiesbar notwendig, daß wir nicht nur in der Auseinandersetzung mit den Arbeitgebern und ihren Verbänden um die Verteilung der Einkommen, um die Sicherung der Arbeitsplätze und um die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen unsere Ziele formulieren und Strategien entwickeln müssen, um diese Ziele zu verwirklichen. Nein, das wäre zu kurz gegriffen. Das gestehen uns auch die Arbeitgeberverbände zu. Wir müssen auch die Veränderungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten der Gesellschaft selbst in Betracht ziehen, unsere Vorstellungen entwickeln und auf die Politik einwirken, um diese Vorstellungen durchzusetzen.

Wir formulieren das in unserer Präambel so: „Als Selbsthilfe- und Kampforganisation bieten die Gewerkschaften ihren Mitgliedern Schutz vor den Folgen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Unterlegenheit. Als soziale und gesellschaftliche Bewegung haben sie die Aufgabe, die Ursachen der wirtschaftlichen Abhängigkeit und gesellschaftlichen Unterlegenheit der Arbeitnehmer zu beseitigen. Schutz- und Gestaltungsfunktion der Gewerkschaften bilden eine unauflösliche Einheit.“ Dieser Anspruch, den ich in dieser Form zum ersten Mal auf dem letzten Außerordentlichen Bundeskongreß zur Satzungsreform im Mai 1971 formuliert habe, wurde von den Arbeitgeberverbänden und den politischen Kräften, die ihnen nahestehen, schon so lange bestritten und bekämpft, wie wir unseren politischen Willen unabhängig formulieren.

Vor dem Hintergrund dieses Selbstverständnisses hatte die Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände ihre durchsichtige Kampagne zum Gewerkschaftsstaat inszeniert – in der mehr oder weniger deutlich ausgesprochenen Absicht, alle gesellschaftsverändernden Forderungen, alle Reformvorschläge der Gewerkschaften abzuwehren. Dabei schreckten die Arbeitgeberverbände auch nicht davor zurück, diese Reformvorschläge in den Geruch der Verfassungswidrigkeit zu bringen oder gar – wie beim Mitbestimmungsgesetz von 1976 – mit einer Verfassungsbeschwerde zu überziehen. Für uns ist dieser Anspruch unverzichtbar. Wir müssen ihn aufrechterhalten, weil es in einer sich schnell entwickelnden Wirtschaft und Gesellschaft – bei fortschreitender Konzentration von Kapital und Unternehmen und der damit verbundenen Entscheidungsmacht, bei fortschreitender Rationalisierung und Automation und den damit verbundenen Gefahren für die Arbeitnehmer –, weil es in einer sich schnell entwickelnden Wirtschaft und Gesellschaft eine Illusion wäre, den erreichten sozialen Fortschritt auch nur verteidigen zu können, wenn wir das Gesellschaftssystem nicht ständig so verändern, daß die Einflußchancen der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften erhalten und ausgedehnt werden.

Es liegt doch auf der Hand: Die Arbeitgeberverbände und ihre politischen Freunde bestreiten den gesellschaftlichen Auftrag und politischen Anspruch der Gewerkschaften schon deswegen, weil sie bei *unveränderten* gesellschaftlichen Bedingungen um ihren wirtschaftlichen und politischen Einfluß nicht zu fürchten brauchen. Darin liegt ja das eigentliche Ungleichgewicht in unserer Gesellschaft – daß die

Gewerkschaften immer auf Veränderungen drängen müssen und daher – bei entsprechender publizistischer Sekundierung – als Unruhestifter erscheinen, und daß die Arbeitgeberverbände ihre vielfältigen wirtschaftlichen und politischen Möglichkeiten einsetzen können, um solche Veränderungen zu verhindern und ihren Einfluß zu erhalten. Das war bei der Steuerreform so, das war so bei der Reform der beruflichen Bildung und auch bei der Ausdehnung einer wirksamen Mitbestimmung. Daher die Parole: „Keine Experimente“, daher die Drohung mit einem Verbandegesetz, das die Arbeitgeberverbände – ginge es um die demokratische Gestaltung der internen Willensbildung – viel mehr fürchten mußten als die Gewerkschaften, deren demokratische Struktur außer Frage steht. Nein, beim Verbandegesetz geht es in Wirklichkeit darum, die Ziele und das Handeln der Gewerkschaften an ein imaginäres Gemeinwohl zu binden, das dann letztlich von den Gerichten definiert wird. Für die Bewahrung der bestehenden Machtverhältnisse haben Arbeitgeberverbände und konservative Politiker schon immer die Gerichte hemmt – meistens mit Erfolg.

Konsequenz: Grundsatz- und Aktionsprogramm

Aus unserem Anspruch folgt schließlich, daß wir uns Programme geben müssen – *Grundsatzprogramme*, um uns einen mittel- bis langfristigen Rahmen für unsere Arbeit zu geben, und *Aktionsprogramme*, um die kurz- und mittelfristigen Ziele festzulegen. Deshalb ist es kein Zufall, daß das erste Grundsatzprogramm auf dem Gründungskongreß des Deutschen Gewerkschaftsbundes – bei der Bildung der Einheitsgewerkschaft – verabschiedet wurde. Bis zum Ende der Weimarer Republik waren den Gewerkschaften Grundsatzprogramme unbekannt. Sicherlich verfolgten sie auch grundsätzliche Ziele, aber eine Zusammenschau der einzelnen Forderungen in einem geschlossenen Programm fehlte. Solange die Richtungsgewerkschaften ihr vordringliches Aufgabenfeld in der Vertretung der unmittelbaren Arbeitnehmerinteressen sahen, konnten sie den politischen Kampf zur Beeinflussung, Veränderung oder Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft den Parteien überlassen, denen sie ja verbunden waren. Das ist in vielen Ländern des europäischen Auslands auch heute noch nicht viel anders. Bei den weitgehend übereinstimmenden politischen Auffassungen von Richtungsgewerkschaften und politischen Parteien kann ein Grundsatzprogramm der Gewerkschaften kaum etwas anderes aussagen als ein Parteiprogramm.

Darum wächst das Grundsatzprogramm auf dem Boden der Einheitsgewerkschaft. Es entwirft ein Bild der Gesellschaft, die von allen Arbeitnehmern angestrebt wird. Unser Grundsatzprogramm liefert einen unbestechlichen Maßstab, an dem wir die Bereitschaft der Parteien messen können, unsere Ziele zu unterstützen und unseren Weg mitzugehen. Das Urteil darüber können wir allerdings keinem Mitglied abnehmen.

Dem Entwurf für ein neues Grundsatzprogramm sind zwei grundlegende Dokumente des Deutschen Gewerkschaftsbundes vorausgegangen. Die Grundsatzforderungen von 1949 waren noch ein geschlossenes System einer alternativen Wirtschaftsordnung, die weitgehend an der Konzeption der Wirtschaftsdemokratie anknüpfte, die von den freien Gewerkschaften in der Weimarer Republik entwickelt wurde. So wurde eine zentrale Planung gefordert, um die volkswirtschaftliche Produktivität zweckmäßig einzusetzen und den gesellschaftlichen Bedarf optimal zu decken. Die Mitbestimmung in allen wirtschaftlichen und sozialen Fragen sollte eine Demokratisierung der Wirtschaft herbeiführen, und die Vergesellschaftung der Schlüsselindustrien sollte den Mißbrauch wirtschaftlicher Macht verhindern.

Die erste Bundesregierung unter der Führung der CDU/CSU setzte aber mit der sozialen Marktwirtschaft in zunehmendem Maße auf die alten Kräfte. Das Interesse der westlichen Siegermächte an wirtschafts- und sozialpolitischen Reformen, die sie zunächst für notwendig gehalten hatten, trübte im Kalten Krieg ein. Zumindest auch aus diesen Gründen scheiterten die Gewerkschaften mit ihren weitgesteckten Forderungen. Sie konnten nur noch verhindern, daß die Mitbestimmung in der Eisen- und Stahlindustrie, die noch in der alliierten Besatzungszeit eingeführt worden war, wieder abgeschafft wurde. Erst nach einer massiven Streikdrohung wurde die Mitbestimmung vom Bundestag bestätigt und auf den Bergbau ausgedehnt. Aber bereits

das Betriebsverfassungsgesetz, das kurze Zeit später für die restlichen Bereiche der Wirtschaft verabschiedet wurde, blieb hinter den Vorstellungen der Gewerkschaften weit zurück. Die Gewerkschaften konnten sich den Auswirkungen des Kalten Krieges und der Restauration der alten Kräfte nicht entziehen, die Planung, Sozialisierung und Mitbestimmung mit einer Zerstörung der sozialen Marktwirtschaft gleichsetzen.

Programmatische Konsequenz dieser Entwicklung war das Aktionsprogramm von 1955, das vor allem sozialpolitische Ziele – wie kürzere Arbeitszeit, höhere Löhne und Gehälter, größere soziale Sicherheit und einen besseren Arbeitsschutz – in den Vordergrund stellte. Das Grundsatzprogramm von 1963 beinhaltet im Grunde eine Fortsetzung der Politik, die mit diesem Aktionsprogramm eingeleitet wurde. Die Gewerkschaften hielten zwar an einer Umgestaltung der Wirtschaft und Gesellschaft fest, die darauf abzielt, alle Bürger an der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Willensbildung gleichberechtigt zu beteiligen. Aber diese Umgestaltung wird als ein ständiger Prozeß begriffen und nicht als die Durchsetzung einer geschlossenen Alternative zum bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftssystem.

Das Grundsatzprogramm von 1963 stellt den Versuch dar, die ursprünglichen Forderungen an die Bedingungen einer wachsenden Wirtschaft mit ihren veränderten Problemen anzupassen. Die rasche wirtschaftliche Entwicklung nach dem Kriege – das Wirtschaftswunder, wie man seinerzeit sagte, obwohl diese Entwicklungen gar nicht so verwunderlich waren – hatte die größte Not schnell beseitigt. Doch zeigte sich, daß der steigende Wohlstand mit neuen Schwierigkeiten verbunden war. Selbst bei einem raschen Wirtschaftswachstum und Vollbeschäftigung war es nicht zu vermeiden, daß ständig Strukturkrisen – wie im Bergbau, in der Stahlindustrie oder in der Textilwirtschaft – eintraten, die mit umfangreichen Entlassungen und Umsetzungen von Arbeitnehmern verbunden waren. Es galt daher, ein differenziertes und wirksames wirtschafts- und sozialpolitisches Instrumentarium zu schaffen, um die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu beheben und die sozialen Folgen erträglicher zu machen.

Wandel als Herausforderung

Seit der Verabschiedung des Grundsatzprogramms von 1963 haben sich nun wichtige wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Entwicklungsverläufe verschoben: Das wirtschaftliche Wachstum hat zwar zu einer erheblichen Verbesserung des materiellen Lebensstandards geführt, der den Arbeitnehmern zugute gekommen ist. In dem gleichen Maße aber sind die Schwierigkeiten gewachsen, die mit dem Schlagwort „Privater Reichtum und öffentliche Armut“ bezeichnet werden. Hinter diesem Schlagwort steht die Erkenntnis, daß das wirtschaftliche Wachstum allein noch nicht die Lebenslage der Arbeitnehmer verbessert, wenn nicht gleichzeitig die gesellschaftliche Infrastruktur entwickelt wird. Diese Entwicklung entfachte eine lebhaft Diskussion über die Ziele und Grenzen des wirtschaftlichen Wachstums, über die Qualität des Lebens und gesellschaftliche Reformen.

In jüngster Zeit zeichnet sich auch eine weitere Wende ab. Verursacht das rasche Wirtschaftswachstum in der Vergangenheit ein Defizit an öffentlichen Leistungen, blieb die gesellschaftliche Infrastruktur hinter dieser Entwicklung zurück, so erscheint nunmehr die Stabilität des Wachstums selbst in Frage gestellt. Die Wachstumsraten schrumpfen. Außerdem werden wir einen wesentlich höheren Sockel an struktureller und regionaler Arbeitslosigkeit haben, wenn die traditionellen Mittel der Wirtschaftspolitik nicht durch neue Instrumente ergänzt werden. Galt die erste größere Konjunkturkrise in den Jahren 1966 und 1967 eher noch als ein Betriebsunfall in unserer Wirtschaft, der mit Hilfe des neuen Stabilitätsgesetzes schnell überwunden werden konnte, so ist das Vertrauen in ein ungebrochenes Wirtschaftswachstum seit der Wirtschaftskrise in der Mitte der 70er Jahre geschwunden. Das hat auch unvermeidliche Auswirkungen auf die Reformpolitik, die Staat und Wirtschaft finanziell belasten.

Eine weitere Entwicklung, die unsere ganze Aufmerksamkeit erfordert, ist die zunehmende Konzentration von Kapital und Unternehmen in unserem Land, die

sich gerade in der letzten Zeit wieder beschleunigt hat. Sie wird in den Betrieben und Unternehmen von einer verschärften Rationalisierung begleitet, die den Leistungsdruck und die Krankheitsgefahren am Arbeitsplatz wesentlich erhöhen. Die Entscheidungen der Unternehmen über Investitionen, Produktion und Absatz bestimmen nicht nur die Anzahl und die Qualität der Arbeitsplätze, die großen Unternehmen und Konzerne können sich auch zunehmend der Kontrolle durch die Gewerkschaften und die Regierung entziehen. Die multinationalen Gesellschaften, die auf einem weltweiten Markt operieren, können sogar die Kampfmittel der Gewerkschaften, die immer noch weitgehend national organisiert sind, unwirksam machen.

Diese und andere Entwicklungen sind eine Herausforderung für die Gewerkschaften, auf die sie Antworten finden müssen. Es geht um unsere Grundsätze – um die wirtschaftliche und soziale Sicherung der Arbeitnehmer, um die Freiheit und Selbstbestimmung unter veränderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen. Wir glauben, der jetzt vorgelegte Entwurf für ein neues Grundsatzprogramm steht durchaus in der Tradition der beiden vorausgegangenen Dokumente. Der Entwurf bestätigt bewährte Grundsätze und unumstößliche Ziele des Grundsatzprogramms von 1963, die bis heute unverändert Gültigkeit beanspruchen können. Er entwickelt aber Ziele und Wege der deutschen Gewerkschaftsbewegung weiter, die sich vor dem Hintergrund der Entwicklung in den letzten Jahren als überholt, anpassungsbedürftig oder veränderungswürdig erwiesen haben. Das soll im einzelnen aber der zukünftigen Diskussion überlassen bleiben.

Die Offenheit des Grundgesetzes

Es kommt in diesem Zusammenhang vor allem auf einen Gesichtspunkt an: Die gesellschaftlichen und politischen Auseinandersetzungen, die seit der letzten Wirtschaftskrise an Schärfe erheblich zugenommen haben, werden häufig nicht mehr in der direkten Auseinandersetzung der Tarifparteien oder im Parlament entschieden, sondern den Gerichten zur Entscheidung vorgelegt. Wir haben schon mehrfach darauf hingewiesen, daß dies – bei allem Respekt vor der Unabhängigkeit unserer Rechtsprechung – zu einer Verlagerung der Gewalten führt, die durch unsere Verfassung nicht gedeckt ist. Es kann doch nicht sinnvoll sein, daß grundlegende politische Entscheidungen, die alle Stadien der parlamentarischen Willensbildung unserer demokratischen Institutionen durchlaufen haben, von Gerichten kassiert werden. Die Richter schöpfen ihre Entscheidungen angeblich aus den objektiven Normen des Grundgesetzes – in Wirklichkeit aber aus einer *Verfassungsinterpretation*, die immer noch einseitig ist. Darum legen wir stärker als im alten Grundsatzprogramm großen Wert auf eine authentische Interpretation der Menschen-, Freiheits- und Grundrechte, die – durchaus mit unserem Zutun und unserer Unterstützung – im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert wurden.

Das Grundgesetz verpflichtet, die Würde des Menschen zu achten, es garantiert die Freiheit des einzelnen, es verlangt einen sozialen Rechtsstaat, es begründet die parlamentarische Demokratie. Dies sind ureigene Vorstellungen der Gewerkschaften. Das Grundgesetz beinhaltet nämlich wirklich fortschrittliche Ansätze und Grundsätze. Es ist notwendig, dies wieder in das öffentliche Bewußtsein zu heben. Dann können wir uns mit unseren berechtigten Forderungen auch auf die Autorität der Verfassung stützen.

Wir sagen in unserer Präambel: „Der soziale Rechtsstaat beinhaltet den ständigen Auftrag, nicht die Vorrechte weniger zu schützen und die bestehenden Machtverhältnisse zu bewahren, sondern durch soziale und gesellschaftliche Reformen die Voraussetzung für die Entfaltung der Grundrechte aller Menschen zu schaffen.“ Dies mögen die Gewerkschaften im Jahre 1963 noch für selbstverständlich gehalten haben. Sie haben vielleicht noch keine Veranlassung gehabt, daran zu erinnern, daß das Grundgesetz in weitgehendem Einvernehmen aller wichtigen politischen und gesellschaftlichen Kräfte erlassen wurde.

Heute, im Jahre 1979, sind wir aber um einige Erfahrungen reicher: Die Unternehmerverbände haben über Jahre hinweg der Öffentlichkeit weiszumachen versucht, wir befänden uns auf einem Marsch in den Gewerkschaftsstaat, wenn die Re-

formpolitik der sozialliberalen Bundesregierung unverändert weitergeführt werden sollte. Wir haben uns mit dem Tabu-Katalog und den Verfassungsbeschwerden der Arbeitgeberverbände gegen das Mitbestimmungsgesetz auseinandersetzen müssen. Dabei haben wir den Eindruck gewonnen, daß das Grundgesetz wohl von einigen gesellschaftlichen und politischen Kräften heute eher als ein Unternehmerstatut interpretiert wird. Wenn unsere beharrliche Argumentation den Erfolg hatte, daß sich das Bundesverfassungsgericht in dem Mitbestimmungsurteil zu einer offenen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung bekannt hat, dann erfüllt uns das – wie wir deutlich zum Ausdruck gebracht haben – mit großer Genugtuung. Aber dies wird nicht ausreichen, unsere Gesellschaft im Sinne der Arbeitnehmer weiterzuentwickeln. Dazu müssen wir eine neue Diskussion entfachen und die politische Szene wieder in Bewegung bringen. Wir wehren uns einfach dagegen, daß die Auslegung der Grundrechte, auf die wir uns stützen und die wir verteidigen werden, nach wie vor eine Domäne konservativer Verfassungsinterpretation ist. Die Grundrechte sind nach unserer Auffassung zuallererst Schutzrechte für die arbeitenden Menschen, für die schwachen, behinderten und unterprivilegierten Menschen in unserer Gesellschaft.

Solidarität und Reform

Die Gewerkschaften erheben ihre Forderungen im Interesse der Arbeitnehmer, die sie vertreten. Diese Forderungen als Machtstreben abzuqualifizieren, mit dem der Weg in den Gewerkschaftsstaat bereitet werde, ist nicht nur diffamierend. Diese Behauptung steht auch in einem offenkundigen Widerspruch zur Wirklichkeit in unserem Land, zu den tatsächlichen Absichten der Gewerkschaften und zu den geschichtlichen Erfahrungen der Arbeitnehmer. Die Stellung der Arbeitnehmer konnte immer nur dann verbessert werden, wenn der Einfluß der Gewerkschaften wuchs. Dies muß in einer Zeit gesagt werden, in der konservative Gesellschaftsbilder – Ellenbogen-Konkurrenz und Leistungsdruck, Elite-Denken und Sonderinteressen, soziale Selbstversorgung und Abbau öffentlicher Leistungen – in den öffentlichen Diskussionen wieder in den Vordergrund treten, wo es darauf ankäme. Solidarität, Gerechtigkeit und Mitbestimmung durchzusetzen, damit jeder die Chance erhält, sich in unserer Gesellschaft – soweit wie möglich – frei zu entfalten. Dieser Zusammenhang wird durch die gesamte Geschichte der Gewerkschaftsbewegung bestätigt. Selbst wenn der Einfluß der Gewerkschaften in dieser Gesellschaft noch zunehmen würde, dann müßte dies immer noch vor dem Hintergrund bewertet werden, daß sie die weitaus größte Gruppe in unserer Gesellschaft vertreten.

Für die Arbeitnehmer sind die Einheitsgewerkschaften, die auf dem Prinzip der Solidarität aller Arbeitnehmer beruhen, ein unersetzliches Instrument zur Wahrung und Durchsetzung ihrer Interessen. Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, sind natürlich auch die Gewerkschaften auf Macht und Einfluß angewiesen, und sie haben keine Angst vor der Macht, weil sie diese Macht als Möglichkeit begreifen, den Freiheitsspielraum und die Handlungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer zu erweitern.

Volker Jung

Die Struktur des Entwurfs für ein neues Grundsatzprogramm

Vier Jahre Arbeit

Der Entwurf für ein neues Grundsatzprogramm, der kürzlich vom Bundesvorstand verabschiedet und den Gliederungen des DGB und seinen Gewerkschaften für eine breite Diskussion übergeben wurde, ist von der Kommission Gesellschaftspolitik, die mit dem Bundesvorstand praktisch identisch ist, in den vergangenen vier Jah-

ren erarbeitet worden. Die Willensbildung, die zur Verabschiedung dieses Entwurfs führte, hat jedoch eine längere Geschichte, die hier kurz nachgezeichnet werden soll:

Der 9. Ordentliche Bundeskongreß im Juni 1972 in Berlin hat mit seinem Beschluß 7, der von der IG Metall beantragt wurde, den DGB aufgefordert, sich systematisch mit Fragen der quantitativen und qualitativen Entwicklung des wirtschaftlichen Wachstums auseinanderzusetzen. Ausgehend vom geltenden Grundsatzprogramm und den Beschlüssen der Bundeskongresse sollte zu diesem Zweck ein Programm zur Finanzierung und Durchsetzung gesellschaftlicher Reformen erarbeitet werden. Als Begründung wurde hervorgehoben, daß die bisherige wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung immer stärker die Grenzen in das Bewußtsein gehoben habe, die einer Gesellschaft gesetzt sind, deren Wirtschaft sich ausschließlich am quantitativen Wachstum orientiert. Die kritische Situation im Gesundheitswesen, im Wohnungs- und Städtebau, in Verkehr und Umwelt und im Bildungswesen mache es deutlich, daß es keineswegs nur darauf ankommt, daß die Wirtschaft überhaupt wächst. Nicht minder wichtig sei es, wohin die Wirtschaft wächst, welche Richtung ihr Wachstum einschlägt. Soll eine menschenwürdige Infrastruktur erreicht werden, müßte künftig die Qualität des Wachstums im Vordergrund aller Überlegungen stehen. Dabei müßte die Befriedigung kollektiver Bedürfnisse, die die Qualität des menschlichen Lebens verbessern, Vorrang erhalten.

Dieses Vorhaben kann man durchaus mit dem Auftrag des Parteitages der SPD im Mai 1970 in Saarbrücken vergleichen, auf der Grundlage des Godesberger Grundsatzprogramms ein langfristiges gesellschaftspolitisches Programm zu erarbeiten, das konkretisiert und quantifiziert werden sollte. Dem Antrag 7 des DGB ist denn auch das gleiche Schicksal widerfahren wie dem ersten Langzeitprogramm der SPD: Die Extrapolation der wirtschaftlichen Wachstumsraten in die Zukunft, die die Grundlage für die finanzpolitischen Prognosen bildete, hat sich mit der weltweiten Wirtschaftskrise in der Mitte der siebziger Jahre als unrealistisch erwiesen. Die Annahme einer gleichmäßigen wirtschaftlichen Entwicklung war seinerzeit ebenso unbegründet wie es heute die Erwartung eines hohen Wirtschaftswachstums ist. Der positivistische Ansatz, der alle Reformpolitik von der Entwicklung des finanziellen Spielraums des Staates abhängig macht, ist im Kern ahistorisch und wirklichkeitsfremd.

Der Zwischenbericht zum Antrag 7, dem kein Abschlußbericht mehr folgte, zog im März 1975 aus dieser Erkenntnis den Schluß, daß die wirtschaftliche und politische Entwicklung zu unsicher geworden sei, um verlässliche Prognosen über die Finanzierung von Reformen anstellen zu können. Der Wert eines quantifizierten Reformprogramms steht und fällt mit den Erfolgsaussichten, wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen herzustellen, die die Durchsetzung von Reformen überhaupt erst ermöglichen. Daher sei es politisch sinnvoller, die reformpolitischen Ziele der Gewerkschaften programmatisch zu formulieren und auf eine Quantifizierung zu verzichten.

Der Bundesvorstand mußte im Mai 1975 erkennen, daß die Wirtschaftskrise und die mit ihr verbundenen Finanzierungsschwierigkeiten des Staates, die in die Zeit der Beratungen des Antrages 7 fielen, Lösungsvorschläge verhinderten, auf die sich alle Gewerkschaften schnell einigen konnten. Er unterstrich allerdings die Notwendigkeit, umfassende gesellschaftliche Reformen zur vorrangigen Befriedigung kollektiver Bedürfnisse durchzuführen und begrüßte die im Zwischenbericht vorgelegten Ergebnisse als nützliche Grundlage für die weitere Behandlung der zentralen wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftspolitischen Probleme.

Dies ist letztlich der Grund für den von der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen beantragten Beschluß 1 des 10. Ordentlichen Bundeskongresses im Mai 1975 in Hamburg, der den Bundesvorstand aufforderte, den Gesellschaftspolitischen Ausschuß mit der Überarbeitung des geltenden Grundsatz- und Aktionsprogramms des DGB zu beauftragen. Die Grundlage der Arbeiten sollten unter anderem die Beratungen des Gesellschaftspolitischen Ausschusses zum Antrag 7 des 9. Ordentlichen Bundeskongresses sein.

Als die ersten Arbeitsergebnisse der Abteilungen, Arbeitskreise und Kommissionen des DGB im Februar 1977 vorlagen, erkannte die Kommission Gesellschaftspolitik, daß die Zeit bis zum 11. Ordentlichen Bundeskongreß nicht mehr ausreichen würde, um tragfähige Forderungen im Hinblick auf so gravierende Probleme wie die Lösung der Weltwirtschaftskrise, der Arbeitslosigkeit und der Finanzierungsschwierigkeiten der Renten- und Krankenversicherung zu entwickeln, die die grundlegenden Veränderungen der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Situation berücksichtigen. Dem Bundesvorstand und Bundesausschuß wurde daher empfohlen, einen außerordentlichen Bundeskongreß zwischen dem 11. und 12. Ordentlichen Bundeskongreß einzuberufen, der im März 1981 stattfinden wird und ein neues Grundsatzprogramm verabschieden soll.

Im September 1978 hat sich der Bundesvorstand außerdem entschlossen, kurzfristig das Aktionsprogramm, das eine Auswahl aus den kurz- und mittelfristigen Zielen und Forderungen der Gewerkschaften darstellt, zu überarbeiten. Damit sollte demonstriert werden, daß die Gewerkschaften in einer Zeit, in der sie unter verstärktem Druck stehen, durchaus in der Lage sind, rasch und einheitlich zu reagieren. Der Tabu-Katalog und die rücksichtslose Aussperrungspraxis der Arbeitgeberverbände gerade in der letzten Zeit haben ja zweifellos zum Ziel, die Moral, Handlungsfähigkeit und Kampfkraft der Gewerkschaften in einer schwierigen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Situation zu schwächen. Das neue Aktionsprogramm, das vom Bundesausschuß im Juni 1979 verabschiedet wurde, soll die Diskussion über das Grundsatzprogramm nicht präjudizieren, sondern dem DGB für die Zeit bis zur Verabschiedung des neuen Grundsatzprogramms eine aktuelle programmatische Grundlage geben.

Gründliche Überprüfung oder Weiterentwicklung?

Den Vorstandsekretären, dem Geschäftsführenden Bundesvorstand, der Kommission Gesellschaftspolitik und dem Bundesvorstand lagen insgesamt 13 teilweise alternative Vorentwürfe vor. Sie deuten die Schwierigkeit an, eine breite programmatische Diskussion, die in den Gewerkschaften seit der Verabschiedung des geltenden Grundsatzprogramms stattgefunden hat, in einer unveränderten Struktur einzufangen.

Die Kommission Gesellschaftspolitik hatte den Auftrag des 10. Ordentlichen Bundeskongresses im Juli 1976 ursprünglich so interpretiert, daß das geltende Grundsatzprogramm im Licht der einschneidenden Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft gründlich überprüft werden soll. Sie legte eine Struktur fest, die sich zwar an das geltende Grundsatzprogramm anlehnte, aber erheblichen Raum für seine Weiterentwicklung offen ließ. In der Präambel sollten einer Analyse von Wirtschaft und Gesellschaft, die die zu bekämpfenden Fehlentwicklungen und zu überwindenden Strukturen aufzeigt, die Grundwerte der Gewerkschaftsbewegung gegenübergestellt werden, deren Konkretisierung notwendige Elemente einer sozialen Demokratie sind. Dabei sollte auch aufgezeigt werden, daß wesentliche Grundwerte in das Grundgesetz Eingang gefunden haben, dem sich die deutsche Gewerkschaftsbewegung verpflichtet fühlt. Der Darstellung der wirtschaftspolitischen, sozialpolitischen und kulturpolitischen Ziele, die aus den Grundwerten der Gewerkschaftsbewegung zu entwickeln sind, sollte eine Darstellung der gesellschaftspolitischen Ziele vorangestellt werden, um den umfassenden Anspruch der Gewerkschaften auf Gestaltung der Gesellschaft im Interesse der Arbeitnehmer zu verdeutlichen. Im Unterschied zum geltenden Grundsatzprogramm wurde es außerdem für zweckmäßig gehalten, in einem besonderen Teil die gewerkschaftlichen, gesetzlichen und staatlichen Mittel, mit denen diese Ziele verwirklicht werden sollen, ihre Ausweitung, Verbesserung und Sicherung systematisch darzustellen.

Der Versuch, den Text in Ziele und Mittel zu gliedern, wurde allerdings schon bald aufgegeben, weil bei wesentlichen Forderungen der Gewerkschaften – wie der Durchsetzung einer wirksamen Mitbestimmung der Arbeitnehmer – nicht plausibel entschieden werden kann, ob sie in erster Linie ein Mittel zur Verwirklichung bestimmter Ziele – wie der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen – sind oder selbst ein grundlegendes Ziel darstellen – wie in diesem Fall die Mitbestim-

mung, die ein wesentlicher Bestandteil der gesellschaftlichen Emanzipation der Arbeitnehmer und der Demokratisierung der Wirtschaft ist. In den folgenden Vorentwürfen wurde daher der Text nach großen Zielkomplexen geordnet, die – wie die Sicherung des Friedens, die Verwirklichung der Vollbeschäftigung, die Humanisierung der Arbeit, die soziale Sicherung oder die Demokratisierung von Wirtschaft und Gesellschaft – nur durch den gleichzeitigen Einsatz eines komplexen Bündels von gewerkschaftlichen und staatlichen Mitteln angestrebt werden können.

Aber auch ein nach diesen Gesichtspunkten gegliederter Vorentwurf wurde vom Bundesvorstand im Juni 1977 verworfen. Befürchtungen, ein völlig neu konzipiertes Grundsatzprogramm könnte traditionelle, weitgehende Forderungen der Gewerkschaftsbewegung preisgeben, trafen sich offensichtlich mit Besorgnissen, eine gründliche Analyse der derzeitigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Situation würde überwundene, zu weit gehende Schlußfolgerungen nahelegen. Daher wurde festgelegt, bei der Überarbeitung von dem Text des geltenden Grundsatzprogramms auszugehen, um sich auf seine unbestrittene Autorität stützen zu können und nur begründete Änderungsvorschläge, die sich zwingend aus der programmatischen Diskussion der letzten Jahre ergeben, zu berücksichtigen.

Die Struktur des Entwurfs für ein neues Grundsatzprogramm, der schließlich vom Bundesvorstand verabschiedet wurde, lehnt sich daher weitgehend an das geltende Grundsatzprogramm an. Der Inhalt der einzelnen Abschnitte wurde aber teilweise erheblich weiterentwickelt: Die Präambel wurde um so grundlegende Gesichtspunkte wie die Entfaltung der Grundrechte und die Verteidigung der Einheitsgewerkschaft erweitert, um der sich in den letzten Jahren verstärkenden Tendenz, Rolle und Aufgaben der Gewerkschaften in Frage zu stellen, offensiv zu begegnen. Auf eine Gliederung des Textes in wirtschaftspolitische, sozialpolitische und kulturpolitische Grundsätze wie in dem geltenden Grundsatzprogramm wurde verzichtet, um dem verbreiteten Ressortdenken, das der Lösung komplexer Probleme nicht angemessen ist, nicht Vorschub zu leisten. Statt dessen wurde der Text in 30 Forderungskomplexe gegliedert, die mit der Untergliederung des geltenden Grundsatzprogramms weitgehend übereinstimmen.

Die Abschnitte „Arbeitnehmerrechte“ und „Arbeitsverhältnis“, deren Inhalt im wesentlichen unverändert geblieben ist, wurden vorgezogen, um die Bedeutung der individuellen und kollektiven Rechte der Arbeitnehmer für ihre Existenzsicherung zu betonen. Die Abschnitte „Humanisierung der Arbeit“ und „Umweltschutz“, deren Bedeutung erst in den vergangenen Jahren voll in das Blickfeld der Öffentlichkeit getreten ist und die Gegenstand einer intensiven programmatischen Diskussion in den Gewerkschaften gewesen sind, wurden neu aufgenommen. Die Abschnitte „Vollbeschäftigung“, „Volkswirtschaftlicher Rahmenplan“, „Investitionslenkung“ sowie „Öffentlicher Haushalt, Finanz-, Steuer- und Geldpolitik“ wurden erheblich weiterentwickelt, um die Ergebnisse der breiten Diskussion, die in den Gewerkschaften seit Jahren über die Verwirklichung und Sicherung der Vollbeschäftigung geführt wurde, aufzunehmen. Erheblich weiterentwickelt wurden auch die Abschnitte „Ausbau des Systems der sozialen Sicherung“, „Gesundheitswesen“, „Geldleistungen der sozialen Sicherung“ und „Finanzierung der sozialen Sicherung“, um auf der Grundlage des gegenwärtigen Systems den Ausbau der sozialen Sicherung voranzutreiben. Schließlich wurden die Abschnitte „Bildungsgrundsätze und Bildungsplanung“, „Berufliche Bildung“, „Weiterbildung“ sowie „Schule und Hochschule“ umfassend neugestaltet, um der Forderung der Gewerkschaften nach einer grundlegenden Reform des Bildungswesens Ausdruck zu verleihen.

Wichtige, wenn auch zweifellos nicht alle Veränderungen, die der Entwurf gegenüber dem geltenden Grundsatzprogramm vorgenommen hat, können unter folgenden Stichworten zusammengefaßt werden:

Entfaltung der Grundrechte

In der Präambel bezeichnen die Gewerkschaften nach wie vor als ihr Ziel, „der Würde der arbeitenden Menschen Achtung zu verschaffen, ihren gerechten Anteil am Ertrag der Arbeit durchzusetzen, sie zu schützen und sozial zu sichern und eine

Gesellschaftsordnung zu erkämpfen, die allen die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit ermöglicht“.

Daß wichtige Forderungen der Gewerkschaften als Grundrechte vom Grundgesetz gewährleistet und von der öffentlichen Meinung anerkannt werden, haben die Gewerkschaften schon zuvor als Erfolg auch ihres eigenen Kampfes um die politische und soziale Gleichberechtigung der Arbeitnehmer betrachtet. Sie sind sich aber gleichermaßen bewußt, daß eine formale Gewährleistung liberaler Freiheitsrechte und sozialer Grundrechte durch das Grundgesetz nicht ausreicht, um die Unterlegenheit der Arbeitnehmer in dieser Gesellschaft auszugleichen. Die Unsicherheit der Arbeitsplätze, die Ungerechtigkeit der Einkommens- und Vermögensverteilung, die Ungleichheit der Bildungschancen und die Abhängigkeit von Wirtschaftsmacht sind – wie schon die alte Präambel feststellt – nicht überwunden. Weitere Belastungen aus der zunehmenden Verschlechterung der Umweltbedingungen und der Intensivierung der Arbeit durch neue Technologien sind hinzugekommen.

Die Gewerkschaften bekräftigen daher unverändert ihre Aufgabe, am Ausbau des sozialen Rechtsstaates und an der demokratischen Gestaltung der Gesellschaft mitzuwirken und den Kampf um die Gleichberechtigung der Arbeitnehmer fortzusetzen. Von zentraler Bedeutung ist daher die Interpretation, die die Gewerkschaften dem sozialen Gestaltungsauftrag des Grundgesetzes geben: „Der soziale Rechtsstaat beinhaltet den ständigen Auftrag, nicht die Vorrechte weniger zu schützen und die bestehenden Machtverhältnisse zu bewahren, sondern durch soziale und gesellschaftliche Reformen die Voraussetzungen für die Entfaltung der Grundrechte aller Menschen zu schaffen.“

Diese Interpretation des Grundgesetzes, die – wie Heinz O. Vetter in diesem Heft ausführlich darlegt – der vorherrschenden konservativen Verfassungsinterpretation und Rechtsprechung in der neuen Präambel bewußt gegenübergestellt wird, legt die – sicherlich nicht erschöpfenden – Schlußfolgerungen nahe, die gegen die Argumentation der Arbeitgeberverbände und ihrer politischen Freunde ins Feld geführt werden muß: „Das Grundgesetz gewährleistet jedem das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Voraussetzung für die Verwirklichung dieses Rechts ist die Befreiung der Menschen von vermeidbaren wirtschaftlichen Abhängigkeiten und ungerechtfertigten gesellschaftlichen Zwängen.“ „Das Grundgesetz trifft keine Entscheidung für eine bestimmte Wirtschaftsordnung. Das Sozialstaatsgebot fordert aber eine an den Interessen der Arbeitnehmer orientierte Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch muß dem Wohl der Allgemeinheit dienen.“ „Die sozialen Risiken kann der einzelne Arbeitnehmer nicht allein tragen. Sein legitimer Anspruch auf soziale Sicherheit kann nur durch solidarische Verantwortung der Gesellschaft erfüllt werden.“ „Freiheit und Selbstbestimmung schließen das Recht auf Arbeit und Bildung ein. Alle Menschen, Frauen wie Männer, müssen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft gleiche Chancen haben, entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.“

Verteidigung der Einheitsgewerkschaft

Die nach wie vor knappe Darstellung der historischen Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung wird in der neuen Präambel um den – zweifellos grundlegenden – analytischen Gesichtspunkt ergänzt: „Seit Beginn der Industrialisierung werden die sozialen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen durch den Interessengegensatz zwischen Kapital und Arbeit geprägt. Den Interessen der Unternehmer an maximalen Gewinnen stehen die Interessen der Arbeitnehmer an sicheren Arbeitsplätzen, menschenwürdigen Arbeitsbedingungen und ausreichenden Einkommen gegenüber.“ Diese Sätze scheinen in einer Zeit, in der die Ziele der Gewerkschaften mit dem Vorwurf bekämpft werden, sie strebten einen Gewerkschaftsstaat an, unverzichtbar geworden zu sein, um die Stellung der Gewerkschaften in unserer Gesellschaft und ihr Selbstverständnis als Einheitsgewerkschaft zu entwickeln.

Die Gewerkschaften definieren ihr Selbstverständnis umfassend: „Als Selbsthilfe- und Kampforganisation bieten die Gewerkschaften ihren Mitgliedern Schutz vor

den Folgen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Unterlegenheit. Als soziale und gesellschaftliche Bewegung haben sie die Aufgabe, die Ursachen der wirtschaftlichen Abhängigkeit und gesellschaftlichen Unterlegenheit der Arbeitnehmer zu beseitigen. Schutz- und Gestaltungsfunktion der Gewerkschaften bilden eine unauflösliche Einheit.“ Dazu sehen sich die Gewerkschaften berechtigt und verpflichtet, denn sie sind der einzige demokratische Verband in diesem Staat, der ausschließlich Interessen der Arbeitnehmer, der großen Mehrheit der Bevölkerung, vertritt. Sie können in die Politik der Parteien – erfahrungsgemäß in die Politik einer Partei mehr als in die Politik der anderen Parteien – nur aufgenommen werden, wenn sie umfassend bestimmt, klar artikuliert und mit dem Druck einer großen Organisation versehen werden.

Dabei mag in der Willensbildung der Gewerkschaften – wie es bei einer Massenorganisation von Mitgliedern, die unterschiedlichen politischen Parteien zuneigen oder angehören, nicht anders möglich ist – in kontroversen Punkten mitunter die letzte politische Klarheit verlorengehen. Es entspricht aber – wie Heinz O. Vetter in diesem Heft ebenfalls ausführlich darlegt – den historischen Erfahrungen der deutschen Gewerkschaftsbewegung, daß nur die Einheitsgewerkschaft in der Lage ist, die wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer gegenüber der Macht und dem Einfluß, die die Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel verleiht, zu wahren und durchzusetzen.

Diese Grundsätze gilt es zu verteidigen – nicht nur gegen die offenen Angriffe von Arbeitgeberverbänden und politischen Parteien, sondern auch gegen eine Gesetzgebung und Rechtsprechung, die zwar die Verantwortung der Gewerkschaften ständig betont, aber durch die Begründung von Gruppenrechten und Standesprivilegien sowie die Begünstigung von Standesverbänden und Splittergruppen – wie zuletzt beim Mitbestimmungsgesetz von 1976 – die Möglichkeit zur Wahrnehmung dieser Verantwortung durch einheitliche und geschlossene Gewerkschaften auch ständig in Frage stellt.

Humanisierung der Arbeit

Aus der Tatsache, daß ein neuer Abschnitt „Humanisierung der Arbeit“ in den Entwurf aufgenommen wurde, darf nicht geschlossen werden, daß Forderungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und ihre Umsetzung die Gewerkschaften erst seit wenigen Jahren beschäftigen. Der Kampf um eine gesunde Gestaltung der Arbeitswelt, um Schutz vor Unfallgefahren und Gesundheitsrisiken, um medizinische Betreuung am Arbeitsplatz und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und nicht zuletzt um bessere Entlohnung und Abwehr von immer höheren Leistungsvorgaben ist so alt wie die Gewerkschaftsbewegung selbst.

Forderungen zur Schicht-, Nacht- und Überstundenarbeit, zum Schutz vor Rationalisierungen sowie zum Arbeits- und Unfallschutz, die schon im geltenden Grundsatzprogramm erhoben werden, müssen im Licht der breiten Diskussion über die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die die Gewerkschaften in den vergangenen Jahren in die Öffentlichkeit getragen haben, ergänzt werden. „Maßstab aller wirtschaftlichen Betätigung müssen menschenwürdige Arbeits- und Lebensbedingungen sein. Deshalb kämpfen die Gewerkschaften für eine sichere Beschäftigung, für die Erhaltung und Verbesserung der beruflichen Qualifikationen, für Entfaltungsmöglichkeiten in der Arbeit und den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer.“

Das heißt im einzelnen, daß sich die Gewerkschaften gegen jede Form der Arbeitsteilung wenden, die die Arbeitnehmer an der vollen Entfaltung ihrer Fähigkeiten hindert. Die Rationalisierungsprozesse dürfen die Arbeit nicht aller Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeiten berauben, sie nicht aller körperlichen und geistigen Anforderungen entleeren und ihr die sozialen Kontaktmöglichkeiten nehmen. Die Qualifikationen der Arbeitnehmer dürfen nicht entwertet werden. Die Gestaltung von Arbeitsbedingungen, Arbeitsumwelt und Arbeitsorganisation muß mit dem Ziel vorgenommen werden, Unfallgefahren und Gesundheitsschäden zu verringern und schließlich auszuschalten. Die zweifellos zunehmenden schädlichen

Folgen von Nacht- und Schichtarbeit machen die Forderung, sie auf das unabhängige Maß zu beschränken und so zu gestalten, daß die betroffenen Arbeitnehmer am gesellschaftlichen und politischen Leben teilnehmen können, unabdingbar.

In einem Wirtschaftssystem, das durch umfangreiche Rationalisierungen und zunehmende Leistungsverdichtung gekennzeichnet ist, müssen Produktivitätsfortschritte, die allein durch eine Intensivierung der Arbeit angestrebt werden, bekämpft werden. Daher fordern die Gewerkschaften, technische und organisatorische Neuerungen erst dann einzuführen, wenn die Interessen der Arbeitnehmer berücksichtigt und unzumutbare soziale Folgen ausgeschlossen sind. Deshalb kommen auf die Tarifpolitik der Gewerkschaften sowie auf die Sozial-, Arbeitsmarkt- und Technologiepolitik des Staates umfangreiche Aufgaben zu.

Verwirklichung und Sicherung der Vollbeschäftigung

Die Verwirklichung und Sicherung der Vollbeschäftigung hatte schon immer Vorrang in der Politik der Gewerkschaften. Seit der weltweiten Wirtschaftskrise in der Mitte der siebziger Jahre, die in unserem Land mit einer hohen und anhaltenden Arbeitslosigkeit verbunden war und deren Folgen bis heute nicht überwunden sind, hat dieses Ziel eine herausragende Bedeutung für die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften gewonnen. Auch wenn die Erfolge der Konjunkturpolitik und der Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung, deren Instrumentarium in den letzten Jahren erheblich ausgebaut worden ist, nicht geleugnet werden können, ist ein Ende der Arbeitslosigkeit noch keineswegs abzusehen. Alle bisher vorliegenden kurz- und mittelfristigen Prognosen sagen – bei unveränderten Bedingungen – weiterhin einen hohen Sockel von struktureller Arbeitslosigkeit voraus. Dazu werden insbesondere die starken Jahrgänge von Jugendlichen, die in den nächsten Jahren auf den Arbeitsmarkt drängen und die Rationalisierungen beitragen, die infolge des technischen und organisatorischen Wandels voraussichtlich mehr Arbeitsplätze vernichten als schaffen werden. Allein die breite Anwendung der Mikroelektronik wird möglicherweise über die Hälfte aller Arbeitsplätze in der einen oder anderen Form betreffen. Würde noch vor einigen Jahren die Vernichtung von Arbeitsplätzen in der industriellen Produktion durch die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen in den Dienstleistungsbereichen kompensiert, sind Büros und Verwaltungen heute selbst Gegenstand umfangreicher Rationalisierungen geworden.

Grundlage für die Forderungen der Gewerkschaften ist die nach wie vor gültige Feststellung in dem Abschnitt „Arbeitnehmerrechte“: „Um ein menschenwürdiges Leben führen zu können, haben die Arbeitnehmer und ihre Familien Anspruch auf ein Arbeitseinkommen, das ausreicht, sie wirtschaftlich zu sichern und ihnen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.“ Daraus wird in dem Abschnitt „Vollbeschäftigung“ unverändert abgeleitet: „Eines der Grundrechte des Menschen ist das Recht auf Arbeit. Es kann nur durch Vollbeschäftigung verwirklicht werden.“ Der Entwurf des neuen Grundsatzprogramms fügt zur Präzisierung hinzu: „Jeder, der arbeiten kann und will, hat Anspruch auf einen menschenwürdigen Arbeitsplatz.“

Unter den gegenwärtigen Bedingungen des – kapitalistischen – Wirtschaftssystems kann nicht bestritten werden, daß eine wichtige, jedoch nicht ausreichende Voraussetzung für die Sicherung der Vollbeschäftigung ein angemessenes und gleichmäßiges Wirtschaftswachstum ist. Die Gewerkschaften legen aber Wert auf die Feststellung, daß sie ein qualitatives Wachstum erstreben, das der Verwirklichung des Rechts auf Arbeit und einer gerechten Einkommens- und Vermögensverteilung, alles in allem der Hebung des gesellschaftlichen Wohlstandes und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen dient.

Deshalb muß die Förderung gesellschaftlich vorrangiger Bereiche in den Vordergrund gestellt werden: „Vorrang haben dabei humane Dienstleistungen und soziale Infrastrukturinvestitionen, die einheimische Rohstoff- und Energiesicherung und die Förderung zukunftssträchtiger Produktionen.“ Die Betonung dieser Aspekte ist schon deswegen notwendig, weil die Arbeitgeberverbände ständig darauf hinweisen, daß die vorrangige Förderung eines qualitativen Wachstums, die mit einer stär-

keren Steuerbelastung verbunden ist, im Widerspruch zur Schaffung neuer Arbeitsplätze stehe, die vermehrte Investitionen aus höheren Gewinnen voraussetze. Die Gewerkschaften meinen demgegenüber, daß gerade ein qualitatives Wachstum auf lange Sicht eine notwendige Voraussetzung für ein dauerhaftes Wachstum der Wirtschaft ist. Es versteht sich von selbst, daß zur Verwirklichung und Sicherung der Vollbeschäftigung auf der Grundlage eines qualitativen Wirtschaftswachstums ein ganzes Bündel von staatlichen und gewerkschaftlichen Mitteln eingesetzt und miteinander koordiniert werden muß. Dabei sind allerdings die Mittel, die eingesetzt werden sollen, auf ihre Eignung hin zu überprüfen.

Der „Volkswirtschaftliche Rahmenplan“, dem im Entwurf ein eigener Abschnitt gewidmet ist, wird allerdings im Unterschied zum geltenden Grundsatzprogramm als „Zusammenfassung der Regional- und Branchenprojektionen zu einheitlichen Landesentwicklungsplänen und einem Bundesentwicklungsplan“ definiert. Diese Veränderung wird schon deswegen umstritten sein, weil sich die Forderung, aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung die Zielsetzung für die Entwicklung der Volkswirtschaft zu entwickeln, auf eine Reihe von einschlägigen Beschlüssen der vergangenen Bundeskongresse stützen kann. Der Bundesvorstand, der diesen Gesichtspunkt bei der Erarbeitung des Aktionsprogramms ausgeklammert hat, um ihn der Diskussion über das neue Grundsatzprogramm vorzubehalten, hat aber gute Gründe, endlich Schlußfolgerungen aus einer langjährigen Beschäftigung mit diesem Problem vorzuschlagen. Es geht nichts an der Einsicht vorbei, daß die Planung von globalen volkswirtschaftlichen Zielgrößen im Rahmen eines Nationalbudgets die Einkommensverteilung nicht ausklammern kann. Dies würde aber die Tarifautonomie berühren, wenn nicht gar einschränken, was ausgeschlossen werden muß. Die Erfahrungen der Gewerkschaften in den ersten Jahren der Konzentrierten Aktion, in der von der Bundesregierung der Versuch unternommen wurde, Lohnleitlinien festzulegen, haben diesen Willen noch bekräftigt.

Es ist daher zweckmäßiger, die „Investitionslenkung“, die in einem eigenen Abschnitt weiterentwickelt wurde, auf strukturpolitische Pläne zu stützen und durch ein System der Information, der Koordination und Erfolgskontrolle zu ergänzen. Dies muß als eine Ausgestaltung der sozialen Marktwirtschaft begriffen werden, in der – wenn sie noch als Steuerungsinstrument der Wirtschaft taugen soll – auch die Interessen der Arbeitnehmer wirksam zur Geltung gebracht werden müssen. Die pauschale Kritik, damit werde einer Auseinandersetzung mit Systemveränderern ausgewichen, geht an diesem Problem völlig vorbei.

Außerdem ist es notwendig, den „Öffentlichen Haushalt, die Finanz-, Steuer- und Geldpolitik“ des Staates, denen ein weiterer Abschnitt gewidmet ist, dem Ziel der Vollbeschäftigung zu verpflichten. Dies ist wohl kaum möglich, ohne die öffentlichen Haushalte zu Lasten jener Bereiche umzustrukturieren, die nicht zur Sicherung der Vollbeschäftigung und der Finanzierung von Reformen geeignet sind. Dazu muß auch die Steuer- und Finanzpolitik vor allem dadurch beitragen, daß soziale Kosten, die durch private Wirtschaftstätigkeit entstehen, grundsätzlich den verursachenden Unternehmen angelastet werden. Sind Finanzhilfen für Unternehmen notwendig, so ist ein Umlageverfahren anzustreben, in dem die Wirtschaft diese Hilfen selbst aufbringt. Der Staat muß seine Haushalte als soziales Steuerungsinstrument nutzen: „Öffentliche Aufträge und Subventionen an die Wirtschaft müssen an beschäftigungspolitische Auflagen und an die Einhaltung sozialer Schutzbestimmungen gebunden werden. Dies muß auch für die Förderung von Investitionen im Ausland gelten. Die Erfolgskontrolle über Subventionen muß verbessert werden. Darüber hinaus ist eine Rückzahlungsverpflichtung der Unternehmen oder eine Umwandlung von Subventionen in öffentliche Kapitalbeteiligungen vorzusehen.“

Wichtige Mittel zum Abbau der Arbeitslosigkeit sehen die Gewerkschaften – wie in dem Abschnitt „Vollbeschäftigung“ dargelegt wird – auch in der Verkürzung der Arbeitszeit und einem wirksamen Schutz vor den unsozialen Folgen des strukturellen Wandels, zu der sie selbst einen wesentlichen Beitrag leisten können. Dies setzt allerdings voraus, daß die Handlungsfähigkeit und Kampfkraft der Gewerkschaften geschützt wird und erhalten bleibt. Während das Streikrecht der Gewerkschaften, das aus der Gewährleistung der Koalitionsfreiheit durch das Grundgesetz hergeleitet wird, in seinem Kernbestand weithin als gesichert betrachtet wird, verlangt die ex-

tensive Aussperrungspraxis der Arbeitgeberverbände gerade in den letzten Jahren, die durch die Rechtsprechung in der Bundesrepublik gedeckt wird, eine einheitliche und kämpferische Haltung der Gewerkschaften – wie sie in dem Abschnitt „Arbeitnehmerrechte“ festgelegt wird: „Die Aussperrung als Willkürinstrument der Arbeitgeber ist in jeder Form verfassungswidrig und muß verboten werden. Die Aussperrung wird von den Gewerkschaften als Angriff auf ihre Betätigungsmöglichkeiten und ihren Bestand solidarisch bekämpft.“

Ausbau der sozialen Sicherheit

Trotz erheblicher Finanzierungsschwierigkeiten und Strukturprobleme bildet das gegenwärtige System, wie in dem Abschnitt „Ausbau des Systems der sozialen Sicherung“ ausgeführt wird, eine gute Grundlage für die weitere Entwicklung. Das Schwergewicht soll nach den Vorstellungen des Entwurfs bei einem Ausbau der Leistungen für die Familien, der Verbesserung der sozialen Sicherung der Frauen und einem Ausbau des Gesundheitswesens liegen.

„Ziel der Gewerkschaften ist es, gleiche Startchancen und bestmögliche Entfaltungsmöglichkeiten für alle Kinder zu schaffen, gleichberechtigte Partnerschaft in den Familien zu fördern und die Familienmitglieder in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben in Beruf, Familie und Gesellschaft uneingeschränkt zu erfüllen.“ Dazu müssen, wie in dem Abschnitt „Geldleistungen der sozialen Sicherung“ gefordert wird, die Familien durch ein dynamisiertes Kindergeld gesichert werden. Für die Erziehung von Arbeitnehmerkindern in den ersten Lebensjahren wird darüber hinaus ein bezahlter Sonderurlaub, für die Pflege von kranken Familienangehörigen eine Freistellung von der Arbeit gefordert.

Im Abschnitt „Ausbau des Systems der sozialen Sicherung“ wird außerdem eine umfassende Reform der Alterssicherung durch eine Partnerschaftsrente gefordert. Dies wird ohne den Abbau und die schließliche Beseitigung verschiedener Benachteiligungen der Frauen im Rentenrecht nicht möglich sein. Dies erfordert insbesondere die Anrechnung der Kindererziehung als Versicherungszeit. Die während der Kindererziehung ausfallenden Beiträge sind im Rahmen des Familienlastenausgleichs von der öffentlichen Hand aufzubringen. Außerdem muß ein Ausgleich für frühere Lohndiskriminierungen der Frauen bei der Rentenversicherung gefunden werden.

Einen weiteren Schwerpunkt soll schließlich der Ausbau des „Gesundheitswesens“ zu einem integrierten System der Gesundheitssicherung bilden, dem ein eigener Abschnitt gewidmet ist. „Ziel der Gesundheitspolitik muß es sein, die Chancen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit durch den Ausbau der Vorsorge, Früherkennung, Behandlung und Rehabilitation zu verbessern und für alle Menschen gleichmäßig zu gewährleisten. Eine bürgernahe gesundheitliche Betreuung muß den Zugang zu dem Versorgungssystem erleichtern, eine Langzeitbetreuung gewährleisten und die Menschen durch Information und Beratung befähigen, an der Lösung ihrer gesundheitlichen Probleme aktiv mitzuwirken.“

Dieses System der sozialen und gesundheitlichen Sicherung ist ohne strukturelle Reformen nicht zu finanzieren. Grundlage für die „Finanzierung der sozialen Sicherung“, die in einem eigenen Abschnitt zusammengefaßt ist, ist das Solidaritätsprinzip, das die Versicherten entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit belastet: „Die Leistungen für die Familie, insbesondere das Kindergeld, sind von der öffentlichen Hand zu finanzieren.“ „Grundlage der Alterssicherung, die alle Erwerbstätigen einschließt, ist der Generationenvertrag. Um ihn zu gewährleisten, fordern die Gewerkschaften eine umfassende Pflichtversicherung aller Erwerbstätigen.“ „Privilegien für Selbständige und Freiberufler, die zu Lasten der Arbeitnehmer gehen, sind zu beseitigen.“

Ein Ausgleich der Risiken erfordert außerdem einen Finanzausgleich sowohl zwischen den Trägern der Rentenversicherung als auch zwischen den Zweigen der Krankenversicherung. Darüber hinaus sollen Arbeitsgemeinschaften für Gemeinschaftsaufgaben der Sozialversicherung eingerichtet werden. Schließlich: „Die Bundesanstalt für Arbeit ist durch einen Arbeitsmarktbeitrag zu finanzieren, der von

allen Erwerbstätigen entsprechend der Höhe ihres Einkommens zu entrichten ist. Der auf die Arbeitnehmer entfallende Beitrag ist zur Hälfte von den Arbeitgebern zu tragen.“

Umweltschutz

Die zunehmende Zerstörung der natürlichen Umwelt und Ausbeutung der knappen Rohstoffe, die eine Folge der fortschreitenden Industrialisierung in einem dicht besiedelten Land sind, machen den „Umweltschutz“, dem ein neuer Abschnitt gewidmet wird, zu einer vordringlichen Aufgabe. „Deshalb kämpfen die Gewerkschaften für die Gestaltung eines gesunden Arbeits- und Wohnumfeldes sowie für den Schutz der natürlichen Umwelt.“

Aus der langjährigen wissenschaftlichen und politischen Diskussion kann der Schluß gezogen werden, daß ein wirksamer Umweltschutz im Gegensatz zu den Behauptungen der Arbeitgeberverbände die Beschäftigung eher fördert als beeinträchtigt. Gerade vor dem Hintergrund weithin unausgelasteter Produktionskapazitäten könnten zusätzliche Investitionen in den Umweltschutz einen wesentlichen Beitrag zur Belebung und Verstärkung der wirtschaftlichen Entwicklung leisten. Hinzu kommt, daß nur eine intakte Umwelt weitere Produktions- und Wachstumschancen bietet. Reine Luft und sauberes Wasser sind in unserem Land ein knapper Produktionsfaktor geworden, der auch seinen Preis hat. Daher ist festzuhalten: „Es gilt das Verursacherprinzip, das allen, die Umweltschäden verursachen, die Verantwortung für deren Beseitigung überträgt.“ „Aber die Anwendung des Verursacherprinzips allein gewährleistet noch keinen wirksamen Umweltschutz. Gleiches Gewicht hat das Vorsorgeprinzip, das durch Auflagen und Gebote dazu beiträgt, die Entstehung von Umweltschäden zu verhindern.“

Reform des Bildungswesens

Bereits im geltenden Grundsatzprogramm wird darauf hingewiesen, daß die Neuordnung des Bildungswesens, das weder den gegenwärtigen noch den zukünftigen Anforderungen genügt, eine vordringliche Aufgabe ist. Trotz zahlreicher Erfolge der Bildungspolitik, die nicht geschmälert werden sollen, wird an dieser Einschätzung festgehalten. In dem Abschnitt „Bildungsgrundsätze und Bildungsplanung“ wird das derzeitige Bildungssystem zugespitzt analysiert: „Es ist noch immer ein Mittel zur Verteilung ungleicher Lebenschancen, zur Verteidigung von Privilegien und zur Erhaltung bestehender gesellschaftlicher Verhältnisse. Struktur, Funktion und Inhalte des Bildungssystems sind vornehmlich den Zwängen des Beschäftigungssystems angepaßt.“

Daher muß der Staat nicht nur die Finanzierung des Bildungswesens sicherstellen, er muß auch die Bildungsinhalte und die Bildungsorganisation reformieren. Dabei stellen die Gewerkschaften den Anspruch, in den bestehenden und noch zu schaffenden Einrichtungen der Bildungsplanung, der Entwicklung und Bestimmung der Bildungsinhalte und der Bildungsorganisation auf den verschiedenen Ebenen beteiligt zu werden, um bei der Reform des Bildungswesens die Interessen der Arbeitnehmer unmittelbar zur Geltung bringen zu können.

Grundlage einer wirksamen Bildungsreform ist die Aufhebung der Trennung von allgemeiner und beruflicher Bildung in allen Bereichen des Bildungssystems. In dem Abschnitt „Schule und Hochschule“ wird ausgeführt: „Die Trennung von allgemeiner und beruflicher Bildung, die dazu beiträgt, für die Schüler die berufliche und für die Auszubildenden die allgemeine Bildung zu vernachlässigen, die Vorrechte weniger zu erhalten und den unmittelbaren Einfluß der Unternehmer auf die berufliche Bildung zu sichern, ist aufzuheben. Notwendig ist ein mindestens zwölfjähriger Bildungsanspruch und damit eine entsprechende Erstausbildungspflicht für alle. Bestandteil dieser Erstausbildung müssen allgemeine und berufliche Bildungsinhalte sein, die sowohl zu einer beruflichen Qualifikation und damit zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit als auch zur Teilnahme an einer weiterführenden Bildung in Schulen und Hochschulen befähigen.“

In der Frage der Schulform bezieht der Entwurf des neuen Grundsatzprogramms eindeutige Stellung. Wir brauchen ein integriertes und durchlässiges Bildungssystem,

in dem die Schüler nicht auf einen bestimmten Bildungsgang festgelegt werden, sondern in dem individuelle Kombinationen zwischen verschiedenen Kursen, Fächern und Bildungsgängen möglich sind. Dies läßt sich am besten in einer integrierten Gesamtschule verwirklichen, die alle Bildungsgänge umfaßt. Als ihre beste Organisationsform wird die Ganztagschule betrachtet, der zur Herstellung gleicher Startchancen eine Vorschulerziehung vorgeschaltet werden soll.

Die Bildungsreform muß sich nach den Vorstellungen der Gewerkschaften auch und vor allem auf die berufliche Bildung und die Weiterbildung erstrecken. Dazu ist es offensichtlich notwendig, das Angebotsmonopol der Unternehmen bei den Ausbildungsplätzen zu überwinden. Darauf kann gerade nach dem Scheitern des Berufsbildungsgesetzes, von dem nur das Ausbildungsplatzförderungsgesetz übrigblieb, nicht verzichtet werden.

In den Abschnitten „Berufliche Bildung“ und „Weiterbildung“ werden die Verantwortung des Staates unterstrichen und eine Beteiligung der Gewerkschaften gefordert: „Die Qualifikationsinteressen der Arbeitnehmer müssen im Rahmen eines integrierten, öffentlich kontrollierten Aus- und Weiterbildungssystems, das der staatlichen Verantwortung unterliegt, durchgesetzt werden.“

Die berufliche Bildung muß so gestaltet werden, daß jeder Arbeitnehmer die Grundqualifikationen erwerben kann, die ihn zur Ausübung einer anspruchsvollen beruflichen Tätigkeit und zur Bewältigung der durch die wirtschaftliche und technische Entwicklung bedingten Veränderungen der Arbeit befähigen. Die Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft verlangen eine ständige berufliche, allgemeine und politische Weiterbildung. „Lebenslanges Lernen muß zum Rechtsanspruch für die Arbeitnehmer ausgestaltet und verwirklicht werden.“

Diese Ziele können aber nur verwirklicht werden, wenn auch die Finanzierung auf eine andere Grundlage gestellt wird: „Eine qualifizierte Berufsbildung und die Sicherung eines ausreichenden und auswahlfähigen Angebots an Ausbildungsplätzen kann nur durch die Ablösung der einzelbetrieblichen Finanzierung ermöglicht werden. Die Mittel für eine überbetriebliche Finanzierung müssen durch Beiträge aller Betriebe und Unternehmen zu einem zentralen Fonds aufgebracht werden. Die Verteilung der Mittel, die von der Selbstverwaltung wahrgenommen wird, richtet sich nach der Qualität und den Kosten der Ausbildungsplätze.“

Ausblick

Diese Veränderungen, die – wie bereits bemerkt – in diesem Rahmen bei weitem nicht vollständig dargestellt werden konnten, müssen natürlich im Zusammenhang mit den Grundsätzen betrachtet werden, die unverändert Gültigkeit beanspruchen können. Das sich dabei kein geschlossener Systementwurf offenbaren wird, wie ihn einige Diskussionssteilnehmer mit Blick auf frühere Grundsatztexte von der deutschen Gewerkschaftsbewegung vielleicht verlangen werden, steht außer Frage. Dies kann aber auch nicht der Sinn eines Grundsatzprogramms sein, das einerseits ein verbindlicher Rahmen sein will, innerhalb dessen sich die Willensbildung der Gewerkschaften und des DGB vollziehen soll, und andererseits Leitlinien für einen mittel- bis langfristigen Zeitraum geben will, die die Richtung für die Behandlung konkreter Probleme angeben. Seine Integrationsfunktion für eine große demokratische Organisation und seine Handlungsanleitung für einen begrenzten Zeitraum verlangen eine gewisse Offenheit seiner Programmaussagen, die natürlich im Hinblick auf gesellschaftliche Veränderungen weiterentwickelt werden müssen.

Dies sollte bei der Diskussion über den Entwurf für ein neues Grundsatzprogramm beachtet werden, die sich – wie erste Beobachtungen zeigen – auf breiter Grundlage zu entwickeln beginnt. Dazu werden die Gliederungen des DGB und seiner Gewerkschaften, insbesondere sicherlich eine Reihe von Gewerkschaftstagen in diesem Jahr, denen großes Gewicht zukommt, beitragen. Der Bundesvorstand wird diese Diskussionsergebnisse noch einmal prüfen, um die Möglichkeit zu haben, dem außerordentlichen Bundeskongreß im März 1981 eigene Schlußfolgerungen aus dieser Diskussion zu unterbreiten.

Vorbemerkung

Zur Synopse von Grundsatzprogramm 1983 und Entwurf 1979 sowie den Erläuterungen dazu

Mit der nachfolgenden Zusammenschau des geltenden Grundsatzprogramms von 1983 und des Entwurfs zu einem neuen Grundsatzprogramm sowie den Erläuterungen dazu wird versucht, einen Überblick über vorgenommene Veränderungen und deren Begründung zu geben.

In den Erläuterungen werden die Veränderungen kurz erklärt; es wird außerdem eine knappe Problemanalyse angestellt.

Die Hinweise auf die Beschlüsse berücksichtigen in erster Linie vom 11. Ordentlichen DGB-Bundeskongreß 1978 in Hamburg beschlossene Anträge; insgesamt hinzuzuziehen ist auch das Aktionsprogramm '79 des DGB

Dokumentation: Das Grundsatzprogramm des DGB von 1963 und der Entwurf von 1979 im Vergleich*

Entwurf: Grundsatzprogramm des Deutschen Gewerkschafts- bundes

Beschlossen vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes am 2. Oktober 1979

Präambel

Durchführungen von der Verantwortung gegenüber ihren Mitgliedern und dem ganzen Volk, bekennen sich der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Gewerkschaften zu den unveräußerlichen Rechten der Menschen auf Freiheit und Selbstbestimmung. Sie erstreben eine Gesellschaftsordnung, in der die Würde der Menschen geachtet wird, und fordern die Verwirklichung der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen in allen Teilen der Welt.

Die stolzen Erfolge der Arbeiterbewegung in der Vergangenheit, die den Aufbruch der Menschheit in eine bessere Zukunft eingeleitet haben, bedeuten eine Verpflichtung für die Zukunft. Hierbei bedarf es der Besinnung auf die Grundwerte des menschlichen Zusammenlebens und auf ethische und politische Grundhaltungen, die den Geist der Solidarität in der Gewerkschaftsbewegung bestimmen. Diese Besinnung wird um so dringender, als sich der einzelne Arbeitnehmer in zunehmendem Maße den Bedrängnissen der modernen Arbeitswelt und neuen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Abhängigkeiten ausgesetzt sieht. Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft haben die Erscheinungsformen der sozialen Probleme und Konflikte gewandelt. Es stellen sich neue Aufgaben, die auch neue Mittel notwendig machen.

Seit Beginn der Industrialisierung werden die sozialen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen durch den Interessengegensatz zwischen Kapital und Arbeit geprägt. Den Interessen der Unternehmer an maximalen Gewinnen stehen die Interessen der Arbeitnehmer an sicheren Arbeitsplätzen, menschenwürdigen Arbeitsbedingungen und ausreichenden Einkommen gegenüber.

Zum Vergleich: Grundsatzprogramm des Deutschen Gewerkschafts- bundes von 1963

Beschlossen auf dem Außerordentlichen Bundeskongreß des Deutschen Gewerkschaftsbundes am 21. und 22. November 1963 in Düsseldorf

Durchführungen von der Verantwortung gegenüber ihren Mitgliedern und dem ganzen Volke, bekennen sich der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Gewerkschaften zu den unveräußerlichen Rechten des Menschen auf Freiheit und Selbstbestimmung. Sie erstreben eine Gesellschaftsordnung, in der die Würde des Menschen geachtet wird, und fordern die Verwirklichung der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen in allen Teilen der Welt.

Die stolzen Erfolge der Arbeiterbewegung in der Vergangenheit, die den Aufbruch der Menschheit in eine bessere Zukunft eingeleitet haben, dürfen nicht zur Selbstgenügsamkeit führen. Sie bedeuten eine Verpflichtung für die Zukunft. Hierbei bedarf es gleichstarker Impulse aus den ethischen und politischen Grundhaltungen, die den Geist der Solidarität in der Gewerkschaftsbewegung bestimmen.

Die Besinnung auf die Grundwerte des menschlichen Zusammenlebens wird um so dringender, als sich der einzelne in zunehmendem Maße den Bedrängnissen der modernen Arbeitswelt und neuen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Abhängigkeiten ausgesetzt sieht. Die Gewerkschaften nehmen diese Herausforderung des 20. Jahrhunderts an. Sie wissen, daß die Arbeiterbewegung bisher große Erfolge errungen hat, daß sich aber neue Aufgaben stellen, die mit neuen Mitteln gelöst werden müssen.

Bereits zu Beginn der Industrialisierung hatte die sie prägende kapitalistische Wirtschaftsordnung dem Arbeitnehmer die gesellschaftliche Gleichberechtigung verweigert, seine Person der Willkür des Unternehmers unterworfen, seine Arbeitskraft dem Marktgesetz ausgeliefert, seine soziale Sicherheit dem Gewinnstreben untergeordnet, soziale Mißstände und Krisen verursacht.

Die Arbeitnehmer schlossen sich gegen den Widerstand des Obrigkeitsstaates zu Gewerkschaften zusammen. Sie wollten verhindern, daß die kapitalistische Wirtschaftsordnung den Arbeitnehmern die gesellschaftliche Gleichberechtigung verweigert, sie der Willkür der Arbeitgeber unterwirft, ihre Arbeitskraft dem Marktgesetz ausliefert, ihre Gesundheit und soziale Sicherheit dem Gewinnstreben unterordnet und soziale Mißstände und Krisen verursacht. Es war von Anbeginn das Ziel der Gewerkschaften, der Würde der arbeitenden Menschen Achtung zu verschaffen, ihren gerechten Anteil am Ertrag der Arbeit durchzusetzen, sie zu schützen und sozial zu sichern und eine Gesellschaftsordnung zu erkämpfen, die allen die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit ermöglicht.

Der unerermüdliche Kampf der Gewerkschaften um die politische und soziale Gleichberechtigung der Arbeitnehmer hatte den Erfolg, daß wichtige Teile der gewerkschaftlichen Forderungen als Grundrechte der Bürger heute in den demokratischen Verfassungen gewährleistet und von der öffentlichen Meinung anerkannt werden. Es bleibt weiterhin Aufgabe der Gewerkschaften, am Ausbau des sozialen Rechtsstaates und an der demokratischen Gestaltung der Gesellschaft mitzuwirken und den Kampf um die Gleichberechtigung der Arbeitnehmer fortzusetzen.

Damit werden die Gewerkschaften zum entscheidenden Integrationsfaktor der Demokratie und zur unentbehrlichen Kraft für eine demokratische Fortentwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft.

Freie und unabhängige Gewerkschaften sind eine Voraussetzung jeder wahrhaft demokratischen Gesellschaft. Die Gewerkschaften haben sich ihre Existenz, ihre Aktionsspielräume und ihre Rechte selbst erkämpft. Jeder Angriff auf ihre Autonomie und ihre Handlungsfreiheit ist zugleich ein Angriff auf die Grundlagen der Demokratie. Die Gewerkschaften verteidigen mit der Demokratie auch ihre eigene Lebensgrundlage.

Die Gewerkschaften bekennen sich zur parlamentarischen Demokratie und zum Mehrparteiensystem. Sie setzen sich gegen alle totalitären und reaktionären Bestrebungen mit Entschiedenheit zur Wehr und bekämpfen alle Versuche, die im Grundgesetz der Bundesrepublik verankerten Grundrechte einzuschränken oder aufzuheben. Dabei stützen sie sich – falls erforderlich – auf das Widerstandsrecht der Verfassung.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland hat mit seinen Grundrechten, mit der Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, die Würde der Menschen zu achten und zu schützen, und mit dem Gebot von Demokratie und Sozialstaatlichkeit die Grundlage

Die Arbeitnehmer schlossen sich gegen den Widerstand des Obrigkeitsstaates zu Gewerkschaften zusammen. Es war von Anbeginn ihr Ziel, der Würde des arbeitenden Menschen Achtung zu verschaffen und sie zu schützen, ihn sozial zu sichern und eine Gesellschaftsform zu erkämpfen, die allen die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit ermöglicht.

Der unerermüdliche Kampf der Gewerkschaften um die politische und soziale Gleichberechtigung der arbeitenden Menschen hatte den Erfolg, daß wichtige Teile der gewerkschaftlichen Forderungen als Grundrechte der Bürger heute in den demokratischen Verfassungen und von der öffentlichen Meinung anerkannt werden. Es bleibt weiterhin Aufgabe der Gewerkschaften, am Ausbau des sozialen Rechtsstaates und an der demokratischen Gestaltung der Gesellschaft mitzuwirken.

Damit werden die Gewerkschaften zum entscheidenden Integrationsfaktor der Demokratie und zur unentbehrlichen Kraft für eine demokratische Fortentwicklung auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet.

Freie und unabhängige Gewerkschaften können nur in der Demokratie bestehen und wirken. Sie verteidigen – die Geschichte beweist es – in der Demokratie ihre eigene Lebensgrundlage.

Der DGB und seine Gewerkschaften setzen sich deshalb gegen alle totalitären und reaktionären Bestrebungen mit Entschiedenheit zur Wehr und bekämpfen alle Versuche, die im Grundgesetz der Bundesrepublik verankerten Grundrechte einzuschränken oder aufzuheben.

* Diese Zusammenschau der Texte wurde in Anlehnung an entsprechende Vorarbeiten des Landesbezirks Nordmark des DGB erstellt.

und den Rahmen für eine freihetliche, soziale und demokratische Gesellschaftsordnung gegeben.

Das Grundgesetz gewährleistet jedem das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Voraussetzung für die Verwirklichung dieses Rechts ist die Befreiung der Menschen von vermeidbaren wirtschaftlichen Abhängigkeiten und ungerechtfertigten gesellschaftlichen Zwängen. Die Freiheit des einzelnen findet jedoch ihre Grenze in den Rechten der anderen.

Freiheit und Selbstbestimmung schließen das Recht auf Arbeit und Bildung ein. Alle Menschen, Frauen wie Männer, müssen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft gleiche Chancen haben, entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.

Das Grundgesetz trifft keine Entscheidung für eine bestimmte Wirtschaftsordnung. Das Sozialstaatsgebot fordert aber eine an den Interessen der Arbeitnehmer orientierte Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch muß dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden.

Das Grundgesetz fordert einen sozialen Rechtsstaat. Daraus folgt ein Anspruch aller Arbeitnehmer auf soziale Sicherheit und auf Schutz vor den Wechselfällen des Lebens. Der soziale Rechtsstaat beinhaltet den ständigen Auftrag, nicht die Vorrechte weniger zu schützen und die bestehenden Machtverhältnisse zu bewahren, sondern durch soziale und gesellschaftliche Reformen die Voraussetzungen für die Entfaltung der Grundrechte aller Menschen zu schaffen.

Die Verwirklichung und Sicherung der Grundrechte erfordert die Solidarität aller Arbeitnehmer. Solidarität ist die Grundlage der Gewerkschaftsbewegung. Die Arbeitnehmer können die Freiheits- und Gleichheitsrechte nur bewahren und zur vollen Wirksamkeit bringen, wenn sie sich zusammenschließen. Starke Gewerkschaften sind eine Voraussetzung für die Wahrung und Durchsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer gegenüber der Macht und dem Einfluß, die die Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel verleiht.

Durch die Verschmelzung verschiedener Gewerkschaftsrichtungen in der modernen Einheitsgewerkschaft wurde das Prinzip der Solidarität aller arbeitenden Frauen und Männer verwirklicht.

Die Einheitsgewerkschaft hat die historischen Traditionen, politischen Richtungen und geistigen Ströme der Arbeiterbewegung, vor allem der freiheitlich-sozialistischen und der christlich-sozialen Richtungen, in eine

Die Verschmelzung verschiedener Gewerkschaftsrichtungen in der modernen Einheitsgewerkschaft hat das Prinzip der Solidarität aller arbeitenden Frauen und Männer konsequent verwirklicht.

Als gemeinsame Organisation der Arbeiter, Angestellten und Beamten nehmen der DGB und die in ihm vereinten Gewerkschaften die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen aller Arbeitnehmer und ih-

gemeinsame Organisation zusammengeführt. Sie erübrigt konkurrierende Gewerkschaften. Die interne Vielfalt der Meinungen verpflichtet zu einer eigenständigen und unabhängigen Willensbildung, die die gemeinsamen Interessen aller Arbeitnehmer zum Ausdruck bringt. Weltanschauliche und politische Ideologien, die die Gewerkschaften für ihre Zwecke mißbrauchen wollen, sind mit dem Gedanken der Einheitsgewerkschaft unvereinbar.

Die Schaffung von starken Gewerkschaften und Industriegewerkschaften, die die Zersplitterung in Berufsverbände und Standesorganisationen überwunden hat, ist eine wesentliche Errungenschaft in der Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung. Erst die Vereinigung aller Arbeitnehmer in den Betrieben und Industriezweigen ermöglicht es, künstliche Unterschiede zwischen den einzelnen Gruppen und Ungleichbehandlungen der Arbeitnehmer zu überwinden. Nur die Einheit der Arbeitnehmer kann ein Gegengewicht zur wirtschaftlichen und politischen Macht der Unternehmer bilden.

Als Selbsthilfe- und Kampforganisation bieten die Gewerkschaften ihren Mitgliedern Schutz vor den Folgen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Unterlegenheit. Als soziale und gesellschaftliche Bewegung haben sie die Aufgabe, die Ursachen der wirtschaftlichen Abhängigkeit und gesellschaftlichen Unterlegenheit der Arbeitnehmer zu beseitigen. Schutz- und Gestaltungsfunktion der Gewerkschaften bilden eine unauflöslliche Einheit.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Gewerkschaften sind und bleiben unabhängig von Regierungen, Parteien, Kirchen und Unternehmen. Als gemeinsame Organisation der Arbeiter, Angestellten und Beamten nehmen die Gewerkschaften die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen aller Arbeitnehmer und ihrer Familien wahr und dienen den Erfordernissen des Gesamtwohls. Der Zusammenschluß aller Gruppen der Arbeitnehmer bietet die sichere Gewähr, daß sowohl die speziellen Interessen der Arbeiter, Angestellten oder Beamten als auch ihre gemeinsamen Anliegen erfolgreich vertreten werden können.

Die allgemeine Anhebung des Lebensstandards, die vor allem der Schaffenskraft und dem Fleiß der Arbeitnehmer und nicht zuletzt dem Kampf der Gewerkschaften um soziale und wirtschaftliche Reformen zu verdanken ist, hat vielen Arbeitnehmern neue Möglichkeiten der Lebensgestaltung eröffnet. Aber die Unsicherheit der Arbeitsplätze, die Ungerechtigkeit der Einkommens- und Vermögensverteilung, die Ungleichheit der Bildungschancen und die Abhängigkeit von Wirtschaftsmacht sind nicht überwunden. Dazu sind weitere Belastungen aus der zunehmenden Verschlechterung der Umweltbedingungen und der Intensivierung der Arbeit durch neue Technologien gekommen.

rer Familien wahr und dienen den Erfordernissen des Gesamtwohls.

Der Zusammenschluß aller Gruppen der Arbeitnehmerschaft in dieser Organisationsform bietet die sichere Gewähr, daß sowohl die speziellen Interessen der Arbeiter, Angestellten oder Beamten als auch ihre gemeinsamen Anliegen erfolgreich vertreten werden können.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Gewerkschaften sind und bleiben unabhängig von Regierungen, Parteien, Konfessionen und Unternehmern. Sie bekräftigen ihre Entschlossenheit zur weltanschaulichen, religiösen und politischen Toleranz.

Die Veränderungen in der Gesellschaft, die Koalitionsfreiheit, die Tarifautonomie und die Sozialpolitik haben die Erscheinungsformen des sozialen Konflikts gewandelt. Zwar hat die allgemeine Anhebung des Lebensstandards, die vor allem der Schaffenskraft und dem Fleiß der Arbeitnehmer und nicht zuletzt dem ständigen Drängen der Gewerkschaften zu verdanken ist, vielen Arbeitnehmern neue Möglichkeiten der Lebensgestaltung eröffnet. Aber die Ungerechtigkeit der Einkommens- und Vermögensverteilung, die Abhängigkeit vom Marktgeschehen, von privater Wirtschaftsmacht und die Ungleichheit der Bildungschancen sind nicht überwunden.

Die Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland hat die alten Besitz- und Machtverhältnisse nicht wesentlich geändert. Die Konzentration des Kapitals schreitet ständig fort. Die Kleinunternehmen werden zurückgedrängt oder den Großunternehmen wirtschaftlich untergeordnet. Die Arbeitnehmer, die über große Mehrheit der Bevölkerung, sind nach wie vor von der Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel ausgeschlossen. Die Arbeitskraft ist ihre einzige Einkommensquelle.

Die sozialen Risiken kann der einzelne Arbeitnehmer nicht allein tragen. Sein legitimer Anspruch auf soziale Sicherheit kann nur durch solidarische Verantwortung der Gesellschaft erfüllt werden.

Die Gewerkschaften kämpfen um die Ausweitung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Damit wollen sie eine Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft einleiten, die die Arbeitnehmer an den wirtschaftlichen und sozialen Entscheidungen gleichberechtigt beteiligt.

Um Vollbeschäftigung, qualitatives und quantitatives Wirtschaftswachstum und steigende Einkommen zu sichern, muß der enge Rahmen der Nationalwirtschaften durch eine neue internationale Zusammenarbeit erweitert werden.

Die Aufgaben unserer Zeit können nur durch eine solidarische Zusammenarbeit der Menschen, Völker und Staaten gelöst werden. Das Ziel ist eine politische und wirtschaftliche Gemeinschaft der freien und demokratischen Völker in Europa und ihre enge Verbundenheit mit den Völkern der Welt.

Grundlage für den sozialen und kulturellen Fortschritt und die soziale Sicherheit in allen Teilen der Welt ist die Erhaltung des Friedens. Die Bereitstellung von Mitteln für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zwecke darf nicht durch Rüstungsausgaben beeinträchtigt werden. Die Gewerkschaften fordern die Ächtung und das Verbot aller Atomwaffen und sonstigen Massenvernichtungsmittel sowie die allgemeine und kontrollierte Abrüstung. Die Beseitigung von Hunger, Armut, Analphabetentum und Unterdrückung ist eine wichtige Bedingung für eine stabile Friedensordnung.

Die Gewerkschaften bekennen sich uneingeschränkt zur Selbstbestimmung der Völker. Sie verurteilen jede Rassendiskriminierung und wenden sich gegen alle Formen der Unterdrückung.

Sie fordern die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung auch für das deutsche Volk.

Die Entwicklung in der Bundesrepublik hat zu einer Wiederherstellung alter Besitz- und Machtverhältnisse geführt. Die Großunternehmen sind erstarkt, die Konzentration des Kapitals schreitet ständig fort. Die Kleinunternehmen werden zurückgedrängt oder den Großunternehmen wirtschaftlich untergeordnet. Die Arbeitnehmer, d. h. die über große Mehrheit der Bevölkerung, sind nach wie vor von der Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel ausgeschlossen. Ihre Arbeitskraft ist auch heute noch ihre einzige Einkommensquelle.

Die sozialen Risiken kann der einzelne Arbeitnehmer nicht allein tragen. Sein legitimer Anspruch auf soziale Sicherheit kann nur durch solidarische Verantwortung der Gesellschaft erfüllt werden.

Die Gewerkschaften kämpfen um die Ausweitung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Damit wollen sie eine Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft einleiten, die darauf abzielt, alle Bürger an der wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Willensbildung gleichberechtigt teilnehmen zu lassen.

Um Vollbeschäftigung, Wirtschaftswachstum und steigende Einkommen zu sichern, muß der enge Rahmen der Nationalwirtschaften durch neue internationale Formen erweitert werden.

Die Aufgaben unserer Zeit können nur durch konstruktive solidarische Zusammenarbeit der Menschen, Völker und Staaten gelöst werden. Das Ziel ist eine politische und wirtschaftliche Gemeinschaft der freien und demokratischen Völker in Europa und ihre enge Verbundenheit mit den freien Völkern der Welt.

Grundlage für den sozialen und kulturellen Fortschritt und die soziale Sicherheit in allen Teilen der Welt ist die Erhaltung des Friedens. Die Bereitstellung von Mitteln für soziale und kulturelle Zwecke darf nicht durch Rüstungsausgaben beeinträchtigt werden. Die Gewerkschaften fordern die Ächtung und das Verbot aller Atomwaffen und aller sonstigen Massenvernichtungsmittel sowie die allgemeine und kontrollierte Abrüstung. Die Beseitigung von Hunger, Armut, Analphabetentum und Unterdrückung in allen Teilen der Welt ist eine wichtige Bedingung für eine stabile Friedensordnung.

Die Gewerkschaften bekennen sich uneingeschränkt zur Selbstbestimmung der Völker. Sie verurteilen jede Rassendiskriminierung und wenden sich gegen alle Formen kolonialer Unterdrückung.

Sie fordern die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung auch für das deutsche Volk. Die Wiedervereinigung Deutschlands ist die Voraussetzung für eine friedliche Ordnung Europas. Berlin bleibt die Hauptstadt Deutschlands.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund ruft alle noch abseits stehenden Arbeitnehmer auf, sich zur Einheitsgewerkschaft zu bekennen und an der sozialen Ausgestaltung und Festigung der Demokratie und an dem Aufbau einer gerechten Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung mitzuwirken.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert insbesondere die arbeitende Jugend zur Mitarbeit in der Gewerkschaftsbewegung auf.

Es ist unerträglich, daß Frauen noch immer benachteiligt werden. Der Deutsche Gewerkschaftsbund kämpft in gewerkschaftlicher Tradition um die wirtschaftliche und gesellschaftliche Gleichberechtigung der Frauen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hilft den ausländischen Arbeitnehmern bei der Durchsetzung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen mit dem Ziel, ihre Gleichberechtigung zu verwirklichen.

Parlamente, Regierungen, Parteien und Kirchen sind aufgerufen, die Gewerkschaften in ihren Bestrebungen zu unterstützen. Darauf haben die Gewerkschaften um so mehr Anspruch, als ihre Bestrebungen über die Interessenvertretung hinaus dem Gesamtwohl dienen.

Nur eine soziale und demokratische Gesellschaft bietet die Gewähr für ein menschenwürdiges Leben und ist ein wirksamer Schutz gegen totalitäre und reaktionäre Bestrebungen.

Die innere Sicherheit ist eine wichtige Voraussetzung für die Verwirklichung von Chancengleichheit, Gerechtigkeit und Freiheit. Im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit muß der Staat aber gewährleisten, daß sich soziale und gesellschaftliche Veränderungen im Rahmen der Verfassung ständig vollziehen können.

Unsere Zeit verlangt die demokratische Gestaltung des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Lebens, damit jeder Mensch verantwortlich mitentscheiden kann.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund ruft alle noch abseits stehenden Arbeitnehmer auf, durch ihre Mitarbeit in den Gewerkschaften an der sozialen Ausgestaltung und Festigung der Demokratie und an dem Aufbau einer gerechten Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung mitzuwirken.

Insbesondere wendet sich der Deutsche Gewerkschaftsbund an die arbeitende Jugend und fordert sie auf, an den großen Zielen der Gewerkschaftsbewegung mitzuarbeiten. Zur Erreichung dieser Ziele gewährt der Deutsche Gewerkschaftsbund der Jugend seine tatkräftige Unterstützung.

Die strukturellen und wirtschaftlichen Veränderungen sowie die Erfordernisse der modernen Industriegesellschaft haben weitgehend die Eingliederung der Frau in den Arbeitsprozeß bedingt. Ihre Gleichberechtigung im Arbeitsprozeß und ein ihrer Konstitution entsprechender sozialer Schutz sind notwendig.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Gewerkschaften sind bereit, aufgeschlossen und in ehrlicher Auseinandersetzung die Fragen unserer Zeit mit den Vertretern aller Gruppen unseres Volkes zu behandeln.

Parlamente, Regierungen, Parteien, Kirchen und alle, die guten Willens sind, sind aufgerufen, die Gewerkschaften in ihren Bestrebungen in der modernen Gesellschaft zu unterstützen. Darauf haben sie um so mehr Anspruch, als ihre Bestrebungen über die Interessenvertretung hinaus dem Gesamtwohl dienen.

Nur wenn es gelingt, eine solche Ordnung zu schaffen, wird die Freiheit des einzelnen, die Freiheit der Gemeinschaft und eine wahrhaft demokratische Gesellschaft in allen ihren Lebensformen verwirklicht werden. Sie allein ist die Gewähr für ein menschenwürdiges Leben und der einzig wirksame Schutz gegen totalitäre und andere unwürdige Daseinsformen.

Unsere Zeit verlangt vor allem die demokratische Gestaltung des gesellschaftlichen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Lebens, damit jeder Mensch seine Gaben nützen, seine Persönlichkeit frei entwickeln und verantwortlich mitentscheiden kann.

In der Verantwortung gegenüber ihren Mitgliedern und allen Arbeitnehmern und im Geiste der internationalen Solidarität bekennen sich die Gewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu folgenden Grundsätzen:

Im Geiste internationaler Solidarität der Arbeitnehmer und ihrer Organisationen, die für eine friedliche soziale Entwicklung entscheidender denn je ist, bekennen sich die Gewerkschaften zu den folgenden Grundsätzen:

Erläuterung: Präambel

In der Präambel wird eine Reihe von sprachlichen Veränderungen vorgeschlagen, die die Absicht verfolgen, durch Straffung, Umstellung oder Erweiterung des Textes die grundlegenden Gedanken klarer herauszuarbeiten. Diese Veränderungen sollen im einzelnen nicht kommentiert werden.

Wichtige Veränderungen, die den Inhalt des Textes betreffen, sind im einzelnen:

Die Darstellung der historischen Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung wird um den analytischen Gesichtspunkt ergänzt, daß die sozialen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen durch den Interessengegensatz zwischen Kapital und Arbeit geprägt werden. „Den Interessen der Unternehmer an maximalen Gewinnen stehen die Interessen der Arbeitnehmer an sicheren Arbeitsplätzen, menschenwürdigen Arbeitsbedingungen und ausreichenden Einkommen gegenüber.“

Die Aufnahme dieses Gesichtspunktes, der auch in der gegenwärtigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Situation gültig ist, dient dazu, die Stellung der Gewerkschaft in unserer Gesellschaft und ihr Selbstverständnis als Einheitsgewerkschaft zu entwickeln.

Der notwendige Zusammenhang zwischen freien und unabhängigen Gewerkschaften und einer demokratischen Gesellschaft wird durch den Gesichtspunkt unterstrichen, daß die Gewerkschaften sich ihre Existenz, ihre Aktionsspielräume und ihre Rechte selbst erkämpft haben. „Jeder Angriff auf ihre Autonomie und ihre Handlungsfreiheit ist zugleich ein Angriff auf die Grundlagen der Demokratie.“

Diese Ergänzung lehnt sich an den Beschluß 7 des 11. Ordentlichen Bundeskongresses zu „antigewerkschaftlichen Tendenzen“ an, der sich gegen die in der letzten Zeit zunehmenden Angriffe von Arbeitgeberverbänden und politischen Kräften gegen die Gewerkschaftsbewegung – wie mit der Gewerkschaftsstaats- und Filzokratie-Kampagne – wendet und außerdem Tendenzen begegnen will, durch Gesetzgebung – wie mit dem Mitbestimmungsgesetz von 1976 – und Rechtsprechung – wie zur Aussperrung – die Einheitlichkeit und Handlungsfreiheit der Gewerkschaften in Frage zu stellen.

Die Gewerkschaften setzen sich nicht nur gegen alle totalitären und reaktionären Bestrebungen zur Wehr und bekämpfen alle Versuche, die im Grundgesetz verankerten Grundrechte einzuschränken oder aufzuheben, sie bekennen sich ausdrücklich auch zur konkreten Ausgestaltung des demokratischen Staates, zur parlamentarischen Demokratie und zum Mehrparteien-System. Es wird darüber hinaus betont, daß sich die Gewerkschaften bei der Verteidigung der Grundrechte und der Grundprinzipien des demokratischen Staates legaler Mittel bedienen werden, sich aber – falls erforderlich – zusätzlich auf das Widerstandsrecht der Verfassung stützen können.

Die Beobachtung, daß bei der Interpretation der Grundrechte und Grundprinzipien des Grundgesetzes Verfassungsrechtler, die den Arbeitgeberverbänden und konservativen politischen Kräften nahestehen, das Feld beherrschen und damit einer Verfassungsrechtsprechung den Boden bereiten, die die Interessen der Arbeitnehmer nur unzureichend berücksichtigt, ließ es – wie Heinz O. Vetter in seinem einleitenden Aufsatz ausführlich darstellt – sinnvoll erscheinen, eine Interpretation wesentlicher Bestandteile des Grundgesetzes, dem sich die Gewerkschaften verpflichtet fühlen, in die Präambel aufzunehmen.

Von grundlegender Bedeutung ist die Darstellung des Zusammenhangs von Demokratie und Sozialstaatlichkeit. Als Voraussetzung für die Verwirklichung des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit wird die Befreiung der Menschen von vermeidbaren wirtschaftlichen Abhängigkeiten und ungerechtfertigten gesellschaftlichen Zwängen dargestellt. Nach Auffassung der Gewerkschaften beinhaltet der Verfassungsauftrag, einen sozialen Rechtsstaat zu schaffen, die Schlußfolgerung, nicht die Vorrechte weniger zu schützen und die bestehenden Machtverhältnisse zu bewahren, sondern durch soziale und gesellschaftliche Reformen die Voraussetzungen für die Entfaltung der Grundrechte aller Menschen zu schaffen. Daher müssen die Gewerkschaften auch auf dem durch das Bundesverfassungsgericht – zuletzt mit seinem Urteil über das Mitbestimmungsge-

setz von 1976 – bestätigten Grundsatz bestehen, daß das Grundgesetz keine Entscheidung für eine bestimmte Wirtschaftsordnung trifft.

Es entspricht den Erfahrungen der Gewerkschaftsbewegung, daß die Verwirklichung und Sicherung der Grundrechte, die Bewahrung und Entfaltung der Freiheits- und Gleichheitsrechte nur dann gesichert werden können, wenn sich die Arbeitnehmer zu einheitlichen und starken Gewerkschaften zusammenschließen.

Dies ist am ehesten durch die Einheitsgewerkschaft gewährleistet.

- die die historischen Traditionen, politischen Richtungen und geistigen Strömungen der Arbeiterbewegung in eine gemeinsame Organisation zusammengeführt sowie
- die Zersplitterung in Berufsverbände und Standesorganisationen überwunden hat

Die Überwindung der Trennung von Gewerkschaften verschiedener politischer bzw. weltanschaulicher Richtungen durch die Einheitsgewerkschaft wird nunmehr als große politische Leistung und als Vermächtnis für die Zukunft herausgestellt.

Die Einheitsgewerkschaft definiert sich umfassend: „Als Selbsthilfe- und Kampforganisation bieten die Gewerkschaften ihren Mitgliedern Schutz vor den Folgen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Unterlegenheit. Als soziale und gesellschaftliche Bewegung haben sie die Aufgabe, die Ursachen der wirtschaftlichen Abhängigkeit und gesellschaftlichen Unterlegenheit der Arbeitnehmer zu beseitigen. Schutz- und Gestaltungsfunktion der Gewerkschaften bilden eine unauf löbliche Einheit.“

Das Ziel der Mitbestimmung der Arbeitnehmer, dessen grundlegende Bedeutung für die Gewerkschaftsbewegung dadurch hervorgehoben wird, daß es in der Präambel aufgeführt wird, muß präziser gefaßt werden, um ihre Grenzen deutlich zu machen: Eine wirksame Mitbestimmung nach den Vorstellungen der Gewerkschaften, die zweifellos eine Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft darstellt, kann den Arbeitnehmern gleichberechtigten Einfluß auf die wirtschaftlichen und sozialen Entscheidungen in den Betrieben, in Unternehmen und auch in überbetrieblichen Gremien bringen. Ein Einfluß auf politische Entscheidungen kann mit der Mitbestimmung – wenn überhaupt – nur mittelbar ausgeübt werden. Sicherlich trägt die Mitbestimmung dazu bei, daß die Arbeitnehmer ihre politischen Rechte und Einflußmöglichkeiten wirksamer wahrnehmen, der eigentliche politische Einfluß muß aber im Rahmen des demokratischen Staates über allgemeine Wahlen, parlamentarische Vertretung und eine gezielte Gewerkschaftspolitik geltend gemacht werden.

Die Gewerkschaften fordern die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung nach wie vor auch für das deutsche Volk. Nach der vertraglichen Regelung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR – insbesondere durch das Vier-Mächte-Abkommen und den Grundlagenvertrag – kann aber die Wiedervereinigung Deutschlands nicht mehr als Voraussetzung für eine friedliche Ordnung Europas betrachtet werden. Daher ist es sinnvoll, diesen Gesichtspunkt aus der Präambel herauszunehmen.

Wenn die Gewerkschaften bestimmten Personengruppen wie der Jugend und den Frauen, deren wirtschaftliche und gesellschaftliche Gleichberechtigung und Chancengleichheit erst noch erkämpft werden muß, in der Präambel besondere Beachtung schenken, dann muß auch die Hilfe erwähnt werden, die die Gewerkschaften einer der benachteiligten Gruppen, den ausländischen Arbeitnehmern, bei der Durchsetzung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen geben wollen.

Ein Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit bei der politischen Gestaltung des Gemeinwesens kann nicht geleugnet werden. Die Gewerkschaften müssen auch die Interessen der Arbeitnehmer, die im öffentlichen Bereich für die innere Sicherheit zu sorgen haben, zur Geltung bringen. Ausschlaggebend für die Gewerkschaftsbewegung insgesamt ist es aber, daß sich in diesem Spannungsfeld soziale und gesellschaftliche Veränderungen im Rahmen der Verfassung ständig vollziehen können.

I. Arbeitnehmerrechte

Der soziale Rechtsstaat hat die Verpflichtung, die Grundlagen für die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit zu schaffen. Die Vollbeschäftigung und ihre Erhaltung sind dazu wesentliche Voraussetzungen. Die freie Wahl des Berufes, des Arbeitsplatzes und der Ausbildungsstätte ist uneingeschränkt zu gewährleisten.

Um ein menschenwürdiges Leben führen zu können, haben die Arbeitnehmer und ihre Familien Anspruch auf ein Arbeitseinkommen, das ausreicht, sie wirtschaftlich zu sichern und ihnen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Die Arbeitnehmer haben das Recht, sich in Gewerkschaften zusammenzuschließen. Die freie Betätigung der Gewerkschaften im Rahmen ihrer selbstbestimmten Aufgaben ist ein uneinschränkbarer Bestandteil der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Das Streikrecht der Gewerkschaften ist unantastbar.

Die Aussperrung als Willkürinstrument der Arbeitgeber ist in jeder Form verfassungswidrig und muß verboten werden. Die Aussperrung wird von den Gewerkschaften als Angriff auf ihre Betätigungsmöglichkeiten und ihren Bestand solidarisch bekämpft.

Die eigenverantwortliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen durch den Abschluß von Tarifverträgen ist allein Aufgabe der Gewerkschaften sowie der Arbeitgeber und ihrer Verbände. Jeder staatliche Eingriff in die Tarifhoheit ist unzulässig. Das gilt auch für jede Form eines Zwanges zur Schlichtung.

Die tarifvertraglich vereinbarten Löhne, Gehälter und sonstigen Arbeitsbedingungen, die zur Sicherung des Rechtsanspruches auch alle betrieblichen Leistungen an die Arbeitnehmer umfassen müssen, gelten unabdingbar nur für die von den Tarifverträgen erfaßten Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Der soziale Rechtsstaat hat die Verpflichtung, die Grundlagen für die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit zu schaffen. Die Vollbeschäftigung und ihre Erhaltung sind hierzu wesentliche Voraussetzungen. Die freie Wahl des Arbeitsplatzes, des Berufes und der Ausbildungsstätte ist uneingeschränkt zu gewährleisten.

Die Arbeitnehmer und ihre Familien sind, um ein menschenwürdiges Leben führen zu können, auf ein Arbeitseinkommen angewiesen, das ausreicht, sie wirtschaftlich zu sichern und ihnen die Teilnahme am kulturellen Leben zu ermöglichen.

Die Arbeitnehmer haben das Recht, sich in Gewerkschaften zusammenzuschließen. Die freie Betätigung der Gewerkschaften im Rahmen ihrer selbstbestimmten Aufgaben ist uneinschränkbarer Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Das Streikrecht der Gewerkschaften ist unantastbar.

Die eigenverantwortliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen durch Abschluß von Tarifverträgen ist allein Aufgabe der Gewerkschaften sowie der Arbeitgeber und ihrer Verbände. Jeder staatliche Eingriff in die Tarifhoheit ist unzulässig. Das gilt auch für jede Form eines Zwanges zur Schlichtung.

Die eigenverantwortliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen durch Abschluß von Tarifverträgen ist allein Aufgabe der Gewerkschaften sowie der Arbeitgeber und ihrer Verbände. Jeder staatliche Eingriff in die Tarifhoheit ist unzulässig. Das gilt auch für jede Form eines Zwanges zur Schlichtung.

Die tarifvertraglich vereinbarten Löhne, Gehälter sowie sonstige Arbeitsbedingungen, die zur Sicherung des Rechtsanspruches auch alle betrieblichen Leistungen an die Arbeitnehmer zu umfassen haben, gelten unabdingbar nur für die von dem Tarifvertrag erfaßten Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

auf Arbeit einzuraumen, wobei die freie Wahl von Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte gewährleistet bleiben muß. Das Recht auf Arbeit darf nicht zu einer Pflicht zur Arbeit verfälscht werden. Die staatliche Politik muß darauf ausgehen, eine ausreichende Zahl von Arbeitsplätzen unter Wahrung der Tarifautonomie und der sozialen Gerechtigkeit zu schaffen. Eine gezielte Beschäftigung und menschengerechte Arbeitsbedingungen sind die Grundlage der wirtschaftlichen und sozialen Existenz der Arbeitnehmer und die Voraussetzung für mehr Selbstentfaltung und mehr Selbstverwirklichung in Arbeit, Beruf und Gesellschaft.

Die Forderung nach ausreichendem Arbeitseinkommen entspricht der gleichlautenden Forderung im geltenden Grundgesetzprogramm von 1963. Heißt es dort jedoch, daß die Arbeitnehmer, um ein menschenwürdiges Leben führen zu können, auf ein ausreichendes Arbeitseinkommen angewiesen sind, so ist im Entwurf von dem Anspruch des Arbeitnehmers auf ausreichendes Arbeitseinkommen die Rede. Diese Veränderung rechtfertigt sich daraus, daß der Arbeit ein steigender Stellenwert eingeräumt wird und beim Eigentum mehr die Sozialpflichtigkeit und nicht der Herrschaftsanspruch betont werden muß.

Der Staat hat die freie Betätigung der Koalitionen zu schützen und von unmittelbaren und mittelbaren Beeinträchtigungen freizuhalten. Dies ist ein Ausfluß des Koalitions-/Grundrechts der Arbeitnehmer, welches ganz besonders den ständigen Versuchen zur Einengung und Beschränkung von außen unterworfen ist. Die sich wandelnde Rechtsauffassung der Verfassungsrichter von 1948 bis heute tendiert zu einer immer stärkeren Beschränkung der Koalitionsgrundrechte, flankiert durch entsprechende Gerichtsentscheidungen. Das ungestörte Koalitionsrecht muß allerdings als wesentlicher Bestandteil einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung angesehen werden. Diese wäre ohne ein materielles uneingeschränktes Koalitionsrecht nicht denkbar.

Ebenso wie im Grundgesetzprogramm von 1963 heißt es im jetzigen Entwurf, daß das Streikrecht der Gewerkschaften unantastbar ist. Als erhebliche Beeinträchtigung des Streikrechts haben sich gerade in der jüngsten Vergangenheit die massiven Aussperrungen der Unternehmer erwiesen, mit denen – würde man sie insbesondere an ihrer Wirkung gegen einzelne Gewerkschaften messen – bereits der Wesensgehalt des Streikrechts angetastet worden ist, mit der Folge, daß bereits ein Verstoß gegen Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes festgestellt werden könnte. Aus diesen praktischen Erfahrungen heraus fordert der Entwurf des Grundgesetzprogramms eine Ächtung der Aussperrung als Willkürinstrument der Arbeitgeber.

Auf seinem 11. Ordentlichen Bundeskongreß 1978 hat sich der DGB zum wiederholten Male für die uneingeschränkte Tarifautonomie ausgesprochen (Antrag 235). Der DGB lehnt alle Versuche ab, die Tarifpolitik mittels Orientierungsdaten, Lohnleitlinien oder Koppelung von Löhnen und Gehältern ausschließlich an den Produktionszuwachs zu steuern.

Unvereinbar mit der Tarifautonomie wäre jede Form der Zwangsschlichtung. Diese würde die Tarifvertragsfreiheit in Frage stellen und einen unverzichtbaren Bestandteil des verfassungsrechtlich geschützten Auftrags der Gewerkschaften beseitigen.

Im Entwurf wird erneut die Unabdingbarkeit der Geltung von Tarifverträgen festgehalten. Damit wird erneut deutlich gemacht, was schon seit 30 Jahren im Tarifvertragsgesetz ausformuliert ist, daß nämlich einen Rechtsanspruch auf alle tariflichen Leistungen nur diejenigen haben, die von den Tarifverträgen erfaßt werden. Eine Klarstellung erfolgt durch den ausdrücklichen Hinweis, daß der Rechtsanspruch die tarifvertraglich vereinbarten Löhne und Gehälter, die sonstigen Arbeitsbedingungen, alle betrieblichen Leistungen an die Arbeitnehmer erfassen muß und unabdingbar nur für Tarifvertragsparteien gilt.

Beschlüsse:

Angenommene Anträge 175, 225, 232, 233, 234, 235 des 11. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses.

Erläuterung: Arbeitnehmerrechte

Dieser Abschnitt entspricht dem ersten Kapitel (Grundrechte der Arbeit) der „Sozialpolitischen Grundsätze“ des geltenden Grundgesetzprogramms von 1963. Neuaufgenommen wurde die Forderung nach dem Verbot der Aussperrung (Antrag 232 des 11. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses).

In sechs Absätzen wird eine Art arbeitsrechtlicher Grundrechtskatalog aufgestellt. Er umfaßt das Recht auf Arbeit, das Koalitionsrecht, das Tarifvertragsrecht und das Streikrecht der Gewerkschaften.

Diese, in unserer Verfassung ausdrücklich geschützten Grundrechte, kann man als Grundrechte der Arbeit bezeichnen, an deren uneingeschränkter Respektierung durch die staatliche Macht der DGB und die Gewerkschaften ein fundamentales Interesse haben.

Die aufgestellten Forderungen richten sich an den Staat. Die Gewerkschaften erwarten, daß er alles tut, um durch Vollbeschäftigung jedem einzelnen Arbeitnehmer ein Recht

2. Arbeitsverhältnis

Die Persönlichkeit des Arbeitnehmers und seine Menschenwürde sind auch am Arbeitsplatz zu achten. Seine Arbeitskraft darf nicht als Ware gewertet werden. Leiharbeit ist zu verbieten. Die Arbeit des einzelnen ist auch eine persönliche Leistung für die Gesellschaft.

Männer und Frauen müssen die gleichen Beschäftigungs- und Aufstiegsmöglichkeiten haben. Für gleichwertige Tätigkeit ist gleiches Arbeitsentgelt ohne Unterschied des Alters oder Geschlechts zu zahlen.

Ist der Arbeitnehmer durch höhere Gewalt, aus anderen nicht in seiner Person liegenden Gründen oder aus besonderen persönlichen Gründen verhindert, seiner Arbeit nachzugehen, so hat er Anspruch auf Weiterzahlung seines Arbeitsentgelts.

Für besonders schutzbedürftige Arbeitnehmergruppen, bei denen die Voraussetzungen zur tarifvertraglichen Regelung der Löhne, Gehälter und sonstigen Arbeitsbedingungen fehlen, sind unter maßgeblicher Beteiligung der Gewerkschaften Mindestentgelte und sonstige Mindestarbeitsbedingungen festzusetzen.

Das Berufsausbildungsverhältnis in Betrieben und Verwaltungen ist ein Ausbildungsverhältnis mit überwiegend arbeitsrechtlichem Charakter. Die Vergütung und sonstigen Bedingungen sind tarifvertraglich zu vereinbaren.

Die geltenden gesetzlichen Arbeitszeitregelungen sind zu vereinheitlichen, zu verbessern und den tatsächlichen Verhältnissen, insbesondere den verkürzten Arbeitszeiten, anzupassen.

Der Kündigungsschutz muß für alle Arbeitnehmer den Arbeitsplatz, die soziale Stellung im Betrieb und den erreichten Lebensstandard sichern. Älteren Arbeitnehmern, Behinderten und anderen gefährdeten Arbeitnehmergruppen ist ein besonderer Schutz zu gewähren. Die Arbeitnehmer, die einen Kündigungsschutzprozeß führen, müssen während der Dauer dieses Prozesses weiterbeschäftigt werden.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert für den öffentlichen Dienst ein an einheitlichen Grundsätzen orientiertes Personalrecht, das nicht mehr die herkömmlichen Arbeitnehmergruppen unterscheidet und die Tarifautonomie auf alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst ausdehnt.

Die Persönlichkeit des Arbeitnehmers und seine Menschenwürde sind auch am Arbeitsplatz zu achten. Seine Arbeitskraft darf nicht als Ware gewertet werden. Die Arbeit des einzelnen ist auch eine persönliche Leistung für die Gesellschaft.

Mann und Frau müssen die gleichen Beschäftigungs- und Aufstiegsmöglichkeiten haben.

Für gleichwertige Tätigkeit ist gleiches Arbeitsentgelt ohne Unterschied des Alters oder Geschlechts zu zahlen.

Ist der Arbeitnehmer durch höhere Gewalt, aus anderen nicht in seiner Person liegenden Gründen oder aus besonderen persönlichen Gründen verhindert, seiner Arbeit nachzugehen, so hat er Anspruch auf Weiterzahlung seines Arbeitsentgelts.

Im Falle der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und bei Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit haben alle Arbeitnehmer Anspruch auf Fortzahlung des vollen Arbeitsentgeltes für die Dauer von mindestens sechs Wochen.

Für besonders schutzbedürftige Arbeitnehmergruppen, bei denen die Voraussetzungen zur tarifvertraglichen Regelung der Löhne, Gehälter und sonstigen Arbeitsbedingungen fehlen, sind unter maßgeblicher Beteiligung der Gewerkschaften Mindestentgelte und sonstige Mindestarbeitsbedingungen festzusetzen.

Das Lehr- und Alernerverhältnis ist ein Ausbildungsverhältnis mit überwiegend arbeitsrechtlichem Charakter. Die Vergütung und sonstigen Bedingungen sind tarifvertraglich zu vereinbaren.

Die geltenden gesetzlichen Arbeitszeitregelungen sind zu vereinheitlichen, zu verbessern und den tatsächlichen Verhältnissen, insbesondere den verkürzten Arbeitszeiten, anzupassen.

Der Kündigungsschutz und die Kündigungsfristen müssen für alle Arbeitnehmer den Arbeitsplatz, die soziale Stellung im Betrieb und den erreichten Lebensstandard weitgehend sichern. Älteren Arbeitnehmern, Behinderten und anderen gefährdeten Arbeitnehmergruppen ist ein besonderer Schutz zu gewähren.

Die Gewerkschaften bekennen sich zum Berufsbeamtentum. Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert die Weiterentwicklung der Grundsätze des Berufsbeamtentums in zeitgemäßer Form.

Das Recht der abhängigen Arbeit ist in einem sozial fortschrittlichen Arbeitsgesetzbuch zusammenzufassen.

Die Mitbestimmung der Arbeiter, Angestellten und Beamten und ihrer Vertretungen in Betrieben und Verwaltungen ist auszudehnen und wirksamer zu gestalten. Die Stellung der Betriebs- und Personalratsmitglieder, der Jugendvertreter sowie der gewerkschaftlichen Vertrauensleute ist rechtlich so zu sichern, daß ihnen durch die Erfüllung ihrer Aufgaben keine Nachteile entstehen. Für die Mitglieder und Vertreter der Gewerkschaften sind in Betrieben und Verwaltungen alle Voraussetzungen zu schaffen, um die gewerkschaftliche Betätigung zu sichern.

Jeder hat Anspruch auf eine kostenfreie, individuelle und unabhängige Berufs- und Arbeitsberatung sowie Arbeitsvermittlung. Bei der Beratung und Vermittlung sind die Neigungen und Fähigkeiten der Ratsuchenden zu berücksichtigen. Sie sind über die sozialen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der gewählten Tätigkeit zu unterrichten. Die Inanspruchnahme der Berufsberatung, Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung ist freiwillig. Zwangs- und Erfassungsmaßnahmen sind damit unvereinbar.

Das Recht der abhängigen Arbeit ist in einem sozial fortschrittlichen Arbeitsgesetzbuch zusammenzufassen.

Das Recht auf Mitbestimmung der Arbeiter, Angestellten und Beamten und ihrer Vertretungen in Betrieben und Verwaltungen ist auszudehnen, wirksamer zu gestalten und durch eine neue Rechtsgrundlage zu verbessern.

Die Stellung der Betriebs- und Personalratsmitglieder sowie der Jugendvertreter und gewerkschaftlichen Vertrauensleute ist rechtlich so zu sichern, daß ihnen durch die Erfüllung ihrer Aufgaben keine Nachteile entstehen.

Für die Mitglieder und Vertreter der Gewerkschaften sind in Betrieben und Verwaltungen alle Voraussetzungen zu schaffen, um die gewerkschaftliche Betätigung zu sichern.

Jeder hat Anspruch auf eine kostenfreie, individuelle und unparteiische Berufs- und Arbeitsberatung sowie Arbeitsvermittlung. Bei der Beratung und Vermittlung sind die Neigungen und Fähigkeiten des Ratsuchenden zu berücksichtigen. Er ist über die sozialen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der gewählten Tätigkeit zu unterrichten.

Die Inanspruchnahme der Berufsberatung, Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung ist freiwillig. Zwangs- und Erfassungsmaßnahmen sind hiermit unvereinbar.

Erläuterung: Arbeitsverhältnis

Dieser Abschnitt aktualisiert Forderungen, die im Grundsatzprogramm von 1963 in den Kapiteln „Arbeit, Betrieb und Verwaltung“, „Arbeitsverhältnis“, „Beruf und Arbeit“ der „Sozialpolitischen Grundsätze“ enthalten sind. Neuaufgenommen wurde die Forderung nach einem an einheitlichen Grundsätzen orientierten Personalrecht.

Der Entwurf unterstreicht das Bestehen von Grundrechten der einzelnen Arbeitnehmer über einige Verfassungsgrundrechte hinaus, wie etwa das Gleichbehandlungsgebot des Artikels 3 GG oder das Gebot nach Schutz und Achtung der Würde des Menschen wird die Anwendung dieser verfassungsrechtlichen Grundsätze auch im Arbeitsverhältnis verdeutlicht. Bei der Auslegung von Zweifelsfragen und bei der Schließung von Regelungslücken hat man sich an ihrem Wertgehalt zu orientieren.

Der Entwurf enthält als neue Forderung das Verbot der Leiharbeit (Antrag 193 des 11. Ordentlichen DGB-Bundestagess). Die Expansion des legalen sowie des illegalen Arbeitnehmermarktes hat seit der Aufhebung des Verbots der gewerkschaftlichen Arbeitnehmerüberlassung 1967 zu einer nicht vorhergesehenen zahlenmäßigen Entwicklung und zu einer Verschärfung der hiermit verbundenen arbeitsmarktpolitischen und sozialen Probleme geführt. Diese Entwicklung hat sich gerade in den Zeiten der hohen Arbeitslosigkeit seit 1975 fortgesetzt. Dabei spielt die Leiharbeit bei arbeitsplatzvermehrenden Rationalisierungsmaßnahmen der Unternehmen eine nicht zu unterschätzende Rolle. Immer mehr Betriebe reduzieren die Zahl ihrer Dauerarbeitsplätze um so unbedenklicher, wie sie aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage auf das Angebot des Verleihgewerbes zurückgreifen können. Dabei hat auch die jüngste Entwicklung den Trend zur Monopolisierung von Facharbeitern bestätigt. Anders als das Bundesverfassungsgericht angenommen hatte, werden durch die Verleihfirmen nicht zusätzliche Arbeitskräfte (Haustrauen usw.) mobilisiert, sondern ganz überwiegend Arbeitnehmer eingestellt, die unmittelbar vorher bereits anderweitig beschäftigt waren. Vorläufig haben sich auch Probleme, die sich daraus ergeben, daß durch dieses Gewerbe die gewerkschaftliche und die tarifliche Sozialpolitik unterlaufen wird. Der DGB verstärkt daher seine Aktivitäten, die auf ein Verbot der Leiharbeit hinwirken.

Die Verbesserung der bestehenden Arbeitszeitregelungen, insbesondere eine Überarbeitung der geltenden Arbeitszeitordnung (AZO) aus dem Jahre 1938 und ihre Anpassung an die heute üblichen tariflichen Arbeitszeiten ist ebenso als Antrag 225 vom 11. Ordentlichen DGB-Bundeskongreß verabschiedet wie die Forderung nach einer Verbesserung des Kündigungsschutzrechts und die Forderung, endlich – auf der Grundlage von vorliegenden Entwürfen zu einem Arbeitsgesetzbuch – das Arbeitsverhältnisrecht neu zu ordnen. Die Gewerkschaften haben inzwischen den Entwurf für ein neues Arbeitsverhältnisrecht verabschiedet, welches in den §§ 116 ff. bei einem Widerspruch des Betriebsrats gegen eine beabsichtigte Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber zwingend die Aulösungsklage des Arbeitgebers vorsieht, wenn er das Arbeitsverhältnis trotz des Widerspruchs der betrieblichen Interessenvertretung beenden will. Damit wäre der entscheidende Schritt hin zu einem Bestandsschutz des Arbeitsverhältnisses getan.

Bereits das Grundsatzprogramm von 1963 verlangt die Verabschiedung eines sozial fortschrittlichen Arbeitsgesetzbuches. An der Aktualität dieser Forderung hat sich nichts geändert. Die allgemeine Verrechtlichung führt im Gegenteil dazu, daß eine überschaubare Zusammenfassung der arbeitsvertragsrechtlichen Normen nötiger ist denn je.

Die Forderung nach einer Weiterentwicklung des Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrechts ist auf dem 11. Ordentlichen DGB-Bundeskongreß als Antrag 241 verabschiedet worden. Seit Inkrafttreten des Betriebsverfassungsgesetzes und der Personalvertretungsgesetze hat sich gezeigt, daß trotz aller Fortschritte, die diese Gesetze mit sich gebracht haben, die vom DGB geforderte umfassende betriebliche Mitbestimmung noch nicht in ausreichendem Maße verwirklicht worden ist.

Die Tarifpraxis der einzelnen Gewerkschaften beweist, daß diese für besonders schutzbedürftige Arbeitnehmergruppen mit Erfolg bemüht sind, tarifvertragliche Regelungen sowohl im Bereich der Löhne und Gehälter als auch der Arbeitsbedingungen zu schaffen: sei es durch Beschreibung von Arbeitsinhalten, durch umfassende Weiterbildungsprogramme, durch längere Erholungszeiten, Verkürzung der Wochenarbeitszeit, durch einen längeren Jahresurlaub oder die Verkürzung der Lebensarbeitszeit.

Die Forderung nach einer Reform des öffentlichen Dienstrechts entspricht dem Antrag 275 des 11. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses.

Beschlüsse:

Angenommene Anträge 173 ff., 225, 235, 236, 239, 240, 241, 250 und 275 des 11. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses.

3. Humanisierung der Arbeit

Die Arbeitnehmer haben das Recht auf eine menschenwürdige Arbeit. Die Bedingungen der Arbeit prägen nicht nur die Persönlichkeit, die berufliche und soziale Lage der Menschen, sie beeinflussen auch das Familienleben, die Freizeit, die Wahrnehmung der Bildungschancen und die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Die gegenwärtigen Arbeitsbedingungen werden diesem Grundrecht der Arbeit vielfach nicht gerecht.

Maßstab aller wirtschaftlichen Betätigung müssen menschenwürdige Arbeits- und Lebensbedingungen sein. Deshalb kämpfen die Gewerkschaften für eine sichere Beschäftigung, für die Erhaltung und Verbesserung der beruflichen Qualifikationen, für Entfaltungsmöglichkeiten in der Arbeit und den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer.

Die technische Entwicklung führt nicht zwangsläufig zu humanen Arbeits- und Lebensbedingungen. Rationalisierung und Automation dürfen nicht die Beschäftigung, die Qualifikation, die Gesundheit und das Einkommen der Arbeitnehmer gefährden. Produktivitätsfortschritte, die allein durch eine Intensivierung der Arbeit angestrebt werden, sind zu bekämpfen. Technische und organisatorische Neuerungen dürfen deshalb erst dann durchgeführt werden, wenn die Interessen der Arbeitnehmer berücksichtigt und unzumutbare soziale Folgen ausgeschlossen sind.

Die Gewerkschaften sind gegen jede Form der Arbeitsteilung, die die Arbeitnehmer an der Entfaltung ihrer Fähigkeiten hindert. Die Gewerkschaften fordern daher den Abbau eintöniger, inhaltsleerer und unqualifizierter Arbeiten, durch die körperliches und geistiges Wohlbefinden, Sicherheit der Arbeitsplätze und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigt werden.

Jede Arbeit braucht ein Mindestmaß an Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeiten, an körperlichen und geistigen Anforderungen sowie an sozialen Kontaktmöglichkeiten. Für die Arbeitnehmer insbesondere in den unteren Lohn- und Gehaltsgruppen sind tarifliche Kriterien festzulegen, um die Arbeitsbedingungen zu verbessern und die berufliche Fortbildung der Arbeitnehmer zu fördern.

Die Qualifikationen der Arbeitnehmer dürfen nicht entwertet werden. Die vorherrschenden Entgeltbestimmungen bieten keinen ausreichenden Schutz für den sozialen und materiellen Status der Arbeitnehmer bei Veränderungen der Arbeitsbedingungen. Erforderlich sind Formen der Entgeltbestimmung, die Qualifikationen und Einkommen der Arbeitnehmer dauerhaft sichern und den Anreiz nehmen, Arbeitsplätze mit geringstmöglichen Arbeitsinhalten zu schaffen. Die Gewerkschaften treten dafür ein, daß die Arbeitnehmer Anspruch auf

Soweit bei Rationalisierung und Automation Arbeitsplätze gefährdet werden, haben die Betriebe und Verwaltungen bei ihren Planungen im Einvernehmen mit den Arbeitnehmervertretungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vorzusehen, die aufeinander abzustimmen und zu kontrollieren sind.

Die wirtschaftlichen und sozialen Gefahren, die sich aus der Technisierung, insbesondere der Rationalisierung und der Automation ergeben können, müssen ständig beobachtet und geprüft werden. Gefährlichen Entwicklungstendenzen ist rechtzeitig mit wirksamen Maßnahmen zu begegnen.

Die Betriebe und Verwaltungen, die solche Rationalisierungsmaßnahmen durchführen, sind an der Finanzierung der Anpassungshilfen sowie an der Schaffung neuer Arbeitsplätze zu beteiligen.

Die Vorteile einer betrieblichen Rationalisierung müssen allen Arbeitnehmern zugute kommen. Bei den Anpassungsmaßnahmen sind die Arbeitnehmer vor finanziellen und sozialen Nachteilen zu schützen.

Weiterbildungs- und Umschulungszeiten erhalten, um ihre Qualifikationen und ihre Beschäftigung zu sichern.

Arbeitsbedingungen, Arbeitsumwelt und Arbeitsorganisation sind so zu gestalten, daß Unfallgefahren und Gesundheitsschäden ausgeschaltet werden. Daher müssen umfassende Schutznormen und Richtlinien entwickelt und durchgesetzt werden. Gesundheit darf nicht gegen Geld eingetauscht werden. Die abgeforderte Leistung muß erträglich und zumutbar sein. Die einseitige Festlegung der Leistungsnormen durch die Arbeitgeber entspricht nicht den Anforderungen an eine humane Arbeitswelt. Menschengerechte Arbeit erfordert ausreichende Erholungszeiten während der Arbeit.

Nacht- und Schichtarbeit ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken und so zu gestalten, daß die betroffenen Arbeitnehmer am gesellschaftlichen und politischen Leben teilnehmen können. Nachtarbeit darf nur noch zugelassen werden, wenn sie aus technischen Gründen oder im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die gesetzliche Höchstarbeitszeit ist zu verkürzen. Mehrarbeit ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Ein entsprechender Freizeitausgleich ist zwingend vorzusehen.

Die Verwirklichung dieser Ziele ist eine wichtige Aufgabe der Tarifpolitik der Gewerkschaften. Diese muß durch eine entsprechende Betriebspolitik ergänzt werden. Die Einschränkungen von Mitbestimmungsrechten bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen müssen beseitigt werden. Die Sozial-, Arbeitsmarkt- und Technologiepolitik ist zur Verwirklichung dieser Ziele stärker in die Pflicht zu nehmen.

Erläuterung: Humanisierung der Arbeit

Dieser Abschnitt ist neu aufgenommen worden. Einzelne Teile, d. h. die Forderungen zur Schicht- und Nachtarbeit, zur Mehrarbeit, zum Schutz vor Rationalisierungen und zum Arbeitsschutz, wurden aus verschiedenen Teilen der „Sozialpolitischen Grundsätze“ des Grundsatzprogramms von 1963 in überarbeiteter und präziserer Form eingearbeitet.

Seit 1963 ist die Humanisierung der Arbeit zu einem Schwerpunkt der gesellschaftlichen Diskussion und der gewerkschaftspolitischen Anstrengungen geworden. Ein Grund dafür ist, daß die Ansprüche an eine menschengerechte Gestaltung der Arbeit, der Arbeitsmittel und des Arbeitsablaufs in der Zwischenzeit stark gewachsen sind.

Andererseits hat die technische und arbeitsorganisatorische Rationalisierung zu einer Belastungssituation industrieller Arbeit geführt, die immer mehr durch neuartige und kombinierte Belastungen gekennzeichnet ist. Leistungsverdichtung bis hin zur Unzumutbarkeit ohne Berücksichtigung von psychischer und physischer Beanspruchung bestimmen weiterhin den Arbeitsalltag.

Extreme Arbeitsteilung, die zu minimalen Arbeitsinhalten und extrem kurzen Taktzeiten führt, wird immer noch vorgenommen. Die Zwänge in der Produktion und der Verwaltung haben zugenommen, Freiheitsräume der Arbeitnehmer werden weiter eingeschränkt.

Darauf beziehen sich die Forderungen nach Abbau eintöniger, inhaltsleerer und unqualifizierter Arbeiten und nach Schutz und Verbesserungen der Qualifikation der Arbeitnehmer sowie die Ablehnung aller Formen der Arbeitsteilung und Arbeitserückelung.

Die Gestaltung des Arbeitsplatzes ist der natürlichen Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmer anzupassen. Zum Schutz der Arbeitnehmer vor Unfall- und Gesundheitsgefahren ist die Arbeitssicherheit in den Betrieben technisch, organisatorisch und personell auszubauen. Diese Maßnahmen sind durch einen betrieblichen Gesundheitsschutz zu ergänzen. Die Arbeitgeber sind als Verantwortliche für die Arbeitssicherheit gesetzlich zu verpflichten, entsprechende Maßnahmen durchzuführen.

Die Sonn- und Feiertagsarbeit ist besonders aus ethischen und familiären Gründen, die Schicht-, Nacht- und Überstundenarbeit wegen ihrer gesundheitsgefährdenden Auswirkungen auf das unerläßliche Maß zu beschränken.

die die Arbeitnehmer an der Entfaltung ihrer Fähigkeiten hindern, die in Antrag 13 an den 11. Ordentlichen DGB-Bundeskongreß zusammengelaßt sind

Neu ist auch, die technische und organisatorische Entwicklung mit ihren Auswirkungen am einzelnen Arbeitsplatz zu verknüpfen. Daraus resultiert die Forderung, technische und organisatorische Neuerungen erst dann einzuführen, wenn die Interessen der Arbeitnehmer berücksichtigt und unzumutbare soziale Folgen ausgeschlossen sind. Es geht darum, die Zahl der Arbeitsplätze und die Qualität der Arbeitsbedingungen zum gleichwertigen Entscheidungskriterium bei der Einführung neuer Technologien zu machen. Alles andere, und vor allem das nachträgliche Korrigieren an Symptomen wie Straß oder Gesundheitsbeschwerden ist „Reparatur-Humanisierung“

In der seit 1974 anhaltenden hohen Arbeitslosigkeit sind die negativen Folgen der Rationalisierung und Produktivitätssteigerung auf die Beschäftigungssicherheit der betroffenen Arbeitnehmer besonders deutlich zutage getreten. Daher ist auch in den Vorschlägen des DGB zur Wiederherstellung der Vollbeschäftigung ein Abschnitt enthalten, in dem eine soziale Gestaltung des Produktivitätsfortschritts gefordert wird. Wesentliche Voraussetzung hierzu ist eine bessere Koordination zwischen der außerbetrieblichen Arbeitsmarktpolitik und der innerbetrieblichen Personalpolitik. Diese Forderung ist ein wichtiger Bestandteil des DGB-Programms zur Aktivierung der Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit auf allen Ebenen.

Die Gewerkschaften haben eine umfassende Vorstellung von Humanisierung der Arbeit, die weit mehr ist als ein Instrumentarium zur Erzielung von Arbeitszufriedenheit oder die ergonomisch richtige Gestaltung von Arbeitsplätzen. Kürzere Arbeitszeit, ausreichend bezahlte Arbeitspausen, mehr Urlaub, bessere Entlohnung, die Abwehr von immer höheren Leistungsabgaben gehören ebenso dazu wie mehr Arbeitsplatzsicherheit und die Art und Weise, wie mit Menschen im Betrieb umgegangen wird.

Einzelne Arbeitnehmergruppen benötigen besondere Schutzregelungen.

Für ältere Arbeitnehmer bedeutet dies:

- Die bestehenden tariflichen Kündigungsschutzbestimmungen und Einkommenssicherungen müssen verbessert werden.
- Ihre Arbeitszeit muß zur Reduzierung ihrer speziellen Arbeitsbelastungen verringert werden.
- die flexible Altersgrenze muß auf 60 Jahre gesenkt werden und der Übergang in den Ruhestand muß erleichtert werden.

Für Schicht- und Nachtarbeiter bedeutet dies:

- Sie müssen eine besonders soziale und medizinische Betreuung erhalten.
- ihre Schichtzeiten müssen verkürzt werden.
- sie müssen Zusatzurlaub und mehr Erholungszeiten erhalten.

Im übrigen sollte Nachtarbeit nur zulässig sein, wenn ein öffentliches Interesse oder technisch nicht abstellbare Produktionsprozesse vorliegen.

Für den Angestelltenbereich gilt, daß die Rationalisierungsbestrebungen der öffentlichen und privaten Arbeitgeber sich zunehmend auf die Büro- und Verwaltungsarbeitsplätze konzentrieren. Diese Entwicklung wird dadurch gefördert, daß sich für den Einsatz in diesen Bereichen eine Reihe von neuen Technologien und organisatorischen Verfahren anbietet. Computer-Einsatz, automatisierte Textverarbeitung, Management-Systeme und neue Formen der Arbeitsorganisation sind dafür kennzeichnend.

Durch technische und organisatorische Maßnahmen entsteht im Angestelltenbereich die Möglichkeit, Arbeitsvorgänge zu vereinfachen und zu normieren. Die Folgen sind - ebenso wie im Produktionsbereich - Monotonie, Arbeiten mit geringem Inhalt und mit ständigen Wiederholungen, Entpersönlichung und Entqualifizierung der Arbeit. Der Spielraum für individuelle Arbeitsgestaltung nimmt ab, Zeitdruck, Hitze und Streß werden größer. Die Einführung von Prämien und Akkordsystemen oder anderen Leistungsanreiz-Systemen verstärkt diese Entwicklung.

Daraus folgt, daß die Forderungen zur Humanisierung der Arbeit für den Angestelltenbereich unverändert gültig bleiben.

Beschlüsse:

Angenommene Anträge 13, 14, 16, 31, 129, 148, 149, 188, 259 des 11. Ordentlichen Bundeskongresses.

Stellungnahme des DGB zur staatlichen Förderung neuer Technologien und zur Humanisierung des Arbeitslebens, Beschluß des DGB-Bundesvorstandes vom November 1979.

4. Grundlagen des Wirtschaftens

Die Wirtschaft muß der freien und verantwortlichen Entfaltung der Persönlichkeit innerhalb der menschlichen Gemeinschaft dienen. Die Arbeitnehmer müssen im Rahmen ihrer Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft ihr Leben selbst gestalten können.

Jedes Wirtschaften ist seiner Natur nach gesellschaftlich. Es darf nicht allein vom Gewinnstreben bestimmt sein. Von wirtschaftlichen Entscheidungen werden insbesondere die Arbeitnehmer betroffen. Deshalb müssen die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften gleichberechtigt an der Gestaltung der Wirtschaft beteiligt werden. Die wirtschaftliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer ist eine der Grundlagen einer freiheitlichen und sozialen Gesellschaftsordnung. Sie entspricht dem Wesen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates.

Die von den Gewerkschaften angestrebte Wirtschaftsordnung soll

- jedem Arbeitnehmer ein Höchstmaß an Freiheit und Selbstverantwortung gewährleisten,
- ihn an der Gestaltung der Wirtschaft gleichberechtigt beteiligen,
- ihm einen angemessenen Arbeitsplatz unter menschenwürdigen Bedingungen sichern,
- eine gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung herbeiführen,
- das ökologische Gleichgewicht wiederherstellen und erhalten,
- eine demokratische Kontrolle wirtschaftlicher Macht gewährleisten,
- Wettbewerb und Planung zur Erreichung der wirtschaftlichen Ziele einsetzen sowie
- die Erkenntnis wirtschaftlicher Zusammenhänge durch Offenlegung aller erforderlichen Daten ermöglichen.

Die Wirtschaft hat der freien und selbstverantwortlichen Entfaltung der Persönlichkeit innerhalb der menschlichen Gemeinschaft zu dienen. Wie jedes Glied der Gesellschaft muß auch der Arbeitnehmer sein Leben in freier Selbstbestimmung gestalten können.

Jedes Wirtschaften ist seiner Natur nach gesellschaftlich. Es darf nicht allein vom Gewinnstreben bestimmt sein. Von wirtschaftlichen Entscheidungen werden insbesondere die Arbeitnehmer betroffen. Deshalb müssen sie und ihre Gewerkschaften gleichberechtigt an der Gestaltung der Wirtschaft beteiligt werden. Die wirtschaftliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer ist eine der Grundlagen einer freiheitlichen und sozialen Gesellschaftsordnung. Sie entspricht dem Wesen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates.

Die von den Gewerkschaften erstrebte Ordnung unserer Wirtschaft wird

- jedem Arbeitnehmer ein Höchstmaß an Freiheit und Selbstverantwortung gewährleisten, ihn an der Gestaltung der Wirtschaft gleichberechtigt beteiligen,
- ihm eine seiner Persönlichkeit entsprechende dauerhafte Tätigkeit sichern,
- eine gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung herbeiführen,
- ein optimales Wachstum der Wirtschaft ermöglichen,
- den Mißbrauch wirtschaftlicher Macht verhindern,
- Planung und Wettbewerb zur Erreichung der volkswirtschaftlichen Ziele einsetzen,
- die Erkenntnis wirtschaftlicher Zusammenhänge durch Offenlegung aller Daten ermöglichen.

Erläuterung: Grundlagen des Wirtschaftens

Dieses Kapitel ist in seinen Grundaussagen unverändert übernommen worden.

Erneut wird zum Ausdruck gebracht, daß Wirtschaften nicht allein vom Gewinnstreben bestimmt sein darf, d. h.: Die Gewerkschaften lehnen ein Gewinnstreben ab, sofern es im Widerspruch zu der von ihnen angestrebten und im Entwurf beschriebenen Wirtschaftsordnung steht. Sie akzeptieren das Gewinnstreben, sofern es sich dabei um die Verwirklichung des Prinzips der „Wirtschaftlichkeit“ handelt; denn die Orientierung an diesem Prinzip ist gleichbedeutend mit dem Bestreben, ein bestimmtes Produktionsergebnis durch möglichst sparsamen Einsatz von Rohstoffen, Maschinen und menschlicher Arbeit zu erzielen.

Angesichts der vielfältigen strukturellen Wandlungen werden immer mehr Arbeitnehmer gezwungen, im Verlaufe ihres Arbeitslebens den Arbeitsplatz zu wechseln. Diesen höheren Anforderungen an die Mobilität der Arbeitnehmer trägt die Umformulierung der Forderung nach einer „seiner Persönlichkeit entsprechenden dauerhaften Tätigkeit“ in die Forderung nach einem „angemessenen Arbeitsplatz unter menschenwürdigen Bedingungen“ Rechnung.

Neben der Bedrohung großer Teile der Menschheit durch Hunger und der langfristig absehbaren Erschöpfung einer Reihe von Rohstoffquellen zählt die Notwendigkeit einer Erhaltung bzw. Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichtes zu den größten Herausforderungen der Menschheit für die nächsten Jahrzehnte

Aus der alten Forderung nach einer Verhinderung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht wurde die allgemeinere Forderung nach einer demokratischen Kontrolle wirtschaftlicher Macht. Dies erfolgt in erster Linie aus sprachlichen Gründen; denn ebenso wie einige andere der in diesem Kapitel genannten acht Forderungen für die von den Gewerkschaften angestrebte Wirtschaftsordnung erscheint auch die Forderung nach „Kontrolle wirtschaftlicher Macht“ wieder als Überschrift des Kapitels 7

Beschlüsse:

Zu den „Grundlagen des Wirtschaftens“ gibt es keine speziellen Beschlüsse. Zu einem großen Teil handelt es sich bei den Aussagen dieses Kapitels um eine knappe Wiedergabe der in den folgenden Kapiteln ausführlicher behandelten Themen. Es kann deshalb auf die zu diesen Kapiteln angeführte jeweilige Beschluslage verwiesen werden.

5. Vollbeschäftigung

Eines der Grundrechte des Menschen ist das Recht auf Arbeit. Es kann nur durch Vollbeschäftigung verwirklicht werden. Jeder, der arbeiten kann und will, hat Anspruch auf einen menschenwürdigen Arbeitsplatz. Vollbeschäftigung hat auch in der Wirtschaftspolitik Vorrang.

Der Verwirklichung und Sicherung der Vollbeschäftigung sind alle Institutionen, die die Beschäftigung beeinflussen, zu verpflichten. Verwaltungen und Unternehmen müssen den Grundsatz der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei allen Planungen und Entscheidungen berücksichtigen. An der Durchsetzung einer sozialen und beschäftigungssichernden Politik in den Unternehmen orientieren sich auch die Betriebs-, Mitbestimmungs- und Tarifpolitik der Gewerkschaften.

Eine wichtige, wenn auch nicht ausreichende Voraussetzung für die Vollbeschäftigung ist ein angemessenes und gleichmäßiges Wirtschaftswachstum. Die Gewerkschaften erstreben ein qualitatives Wachstum, das der Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, einer gerechten Einkommens- und Vermögensverteilung und der Hebung des gesellschaftlichen Wohlstands dient. Dazu ist es notwendig, auf die Richtung der wirtschaftlichen Entwicklung vorausschauend und planmäßig einzuwirken, um wirtschaftliche und soziale Fehlentwicklungen zu verhindern.

Eine qualitätsorientierte Wachstumspolitik muß die Förderung gesellschaftlich vorrangiger Bereiche in den Vordergrund stellen. Vorrang haben dabei humane Dienstleistungen und soziale Infrastrukturinvestitionen, die einheimische Rohstoff- und Energiesicherung und die Förderung zukunfts-trächtiger Produktionen.

Die Gewerkschaften bejahen die technische Entwicklung als einen ausschlaggebenden Faktor für die Hebung des allgemeinen Lebensstandards und die Erleichterung der menschlichen Arbeit. Produktivitätsfortschritte durch technische Neuerungen dürfen aber nicht zu sozialen Härten führen. Die Arbeitnehmer und ihre Familien sind umfassend vor den unsozialen Folgen des strukturellen Wandels zu schützen. Die technische Entwicklung muß vielmehr in den Dienst der

Eines der Grundrechte des Menschen ist das Recht auf Arbeit. Es kann nur durch Vollbeschäftigung verwirklicht werden.

Es ist notwendig, die Richtung der wirtschaftlichen Entwicklung auf allen Gebieten frühzeitig zu erkennen und vorausschauend und planmäßig Maßnahmen gegen nachteilige volkswirtschaftliche und soziale Folgen zu treffen. Diese Maßnahmen müssen die Umstellung vorhandener sowie die Schaffung neuer Arbeitsplätze ermöglichen und den betroffenen Arbeitnehmern volle soziale Sicherheit gewährleisten.

Für die soziale und politische Entwicklung der freien Welt ist die Sicherung der Vollbeschäftigung und eines optimalen Wachstums der Wirtschaft und des Lebensstandards in allen Ländern von entscheidender Bedeutung.

Eine wachsende Wirtschaft bedingt fortlaufende Änderungen in der Wirtschaftsstruktur, von denen auch bei allgemeiner Vollbeschäftigung die Beschäftigung in einzelnen Bereichen beeinträchtigt werden kann. Die Integration der europäischen Wirtschaft, die Intensivierung des internationalen Warenaustausches und die Umschichtung der Nachfrage werden diese Tendenzen noch verstärken. Eine zielstrebige Raumordnungspolitik hat für eine ausgeglichene regionale Wirtschaftsstruktur zu sorgen.

Die Wirtschaftspolitik muß auf die volle Entfaltung und Nutzung aller produktiven Kräfte gerichtet sein. Alle wissenschaftlichen Erkenntnisse und politischen Möglichkeiten sind planmäßig zur Vermeidung von Konjunktur- und Beschäftigungsschwankungen anzuwenden.

Die Gewerkschaften bejahen den technischen Fortschritt als einen ausschlaggebenden Faktor für die Hebung des allgemeinen Lebensstandards und die Erleichterung der menschlichen Arbeit. Der technische Fortschritt muß jedoch dem Gesamtwohl dienen. Er darf nicht zu sozialen Härten für die Arbeitnehmer führen.

Sicherung der Beschäftigung und der Humanisierung der Arbeit gestellt werden.

Die Verkürzung der Arbeitszeit dient der Humanisierung der Arbeit. Sie verbessert die Voraussetzungen für die Beteiligung der Arbeitnehmer und ihrer Familien am gesellschaftlichen Leben. Darüber hinaus leistet sie einen Beitrag zum Abbau der Arbeitslosigkeit und verringert die Arbeitsbelastung.

Durch Verlängerung des Jahresurlaubs und seine materielle Sicherung durch ein zusätzliches Urlaubsgeld ist eine ausreichende Erholung der Arbeitnehmer zu ermöglichen.

Erläuterung: Vollbeschäftigung

Dieser Abschnitt entspricht dem Kapitel „Vollbeschäftigung und stetiges Wirtschaftswachstum“ im Grundsatzprogramm von 1963. Seit fünf Jahren gibt es in der Bundesrepublik eine hohe Arbeitslosigkeit. In allen bisher vorliegenden kurz- und mittelfristigen Prognosen wird – bei unveränderten Bedingungen – weiterhin eine hohe Arbeitslosigkeit vorausgesetzt. Vor diesem Hintergrund wird in dem Entwurf

- der Vorrang der Vollbeschäftigung gegenüber den übrigen Zielen der Wirtschaftspolitik klar herausgestellt,
- die Sicherung der Vollbeschäftigung zur verpflichtenden Entscheidungsmaxime für Verwaltungen und Unternehmen erklärt und
- die Notwendigkeit einer Einbeziehung der Beschäftigungssicherung in die gewerkschaftliche Betriebs-, Mitbestimmungs- und Tarifpolitik herausgestellt.

Neu ist auch der Begriff des *qualitativen* Wachstums bzw. der dazugehörigen qualitätsorientierten Wachstumspolitik. Durch diesen neuen Begriff wird hervorgehoben, daß die Wachstumspolitik nicht mehr auf irgendein Wachstum ausgerichtet sein darf, dessen Steigerungsraten nur hoch genug sein müßten. Vielmehr wird ein Wachstum angestrebt, das zugleich eine Verbesserung der Lebens-, Umwelt- und Arbeitsbedingungen, eine gerechtere Einkommens- und Vermögensverteilung, ein verbessertes Angebot an humanen Dienstleistungen und sozialen Infrastruktureinrichtungen sowie die Förderung der heimischen Rohstoff- und Energiesicherung und zukunfts-trächtiger Produktionen beinhaltet. Im Gegensatz zu den Arbeitgebern vertreten die Gewerkschaften die Auffassung, daß gerade die Förderung der Wachstumsqualität eine unabdingbare Voraussetzung für ein auf lange Sicht dauerhaftes Wirtschaftswachstum ist.

Eine sehr wichtige Änderung ist die Aufnahme des Produktivitätsbegriffes anstelle des „technischen Fortschritts“. Gesamtwirtschaftlich führen die Steigerungsraten der Produktivität insofern zu Arbeitsplatzverlusten, als sie die gleichzeitigen Steigerungsraten des Sozialproduktes übertreffen. Diese „Schere“ zwischen Steigerungsraten der Produktivität und Wachstumsraten war in den siebziger Jahren die Regel und damit zugleich durch entsprechende Freisetzung die Hauptursache der Arbeitslosigkeit. Deshalb werden in dem Entwurf die Anforderungen an den Schutz der Arbeitnehmer vor den Folgen der technischen Entwicklung bzw. der damit zusammenhängenden Produktivitätsfortschritte konkreter formuliert.

Neu ist die Forderung nach einer allgemeinen und nicht mehr nur auf eine Verlängerung des Jahresurlaubs gerichteten Verkürzung der Arbeitszeit sowie der Hinweis, daß Arbeitszeitverkürzung auch einen Beitrag zum Abbau der Arbeitslosigkeit leisten kann. Diese Änderungen erfolgten

- wegen der Vielfalt möglicher Formen der Arbeitszeitverkürzung,
- wegen der Notwendigkeit, die einzelnen Formen arbeitszeitverkürzender Maßnahmen in den jeweiligen Einzelfällen flexibel anwenden zu können und
- wegen der Tatsache, daß bei einer andauernden „Schereentwicklung“ zwischen Produktivitätssteigerungen einerseits und Wachstumsraten andererseits einer Steigerung der Arbeitslosigkeit durch Freisetzung nur begegnet werden kann, wenn auch arbeitszeitverkürzende Maßnahmen ergriffen werden.

Die regionale Wirtschaftspolitik wird nun in den Kapiteln 10 und 11 und die Aspekte der internationalen Wirtschaftspolitik werden im Kapitel 14 behandelt.

Entfallen kann die Forderung nach Vermeidung von Konjunktur- und Beschäftigungsschwankungen, da diese Forderung in den Aussagen dieses Kapitels zum Vollbeschäftigungsziel und zur Vollbeschäftigungspolitik bereits enthalten ist.

Im Absatz „Vollbeschäftigung“ des Entwurfs zum neuen DGB-Grundsatzprogramm sind auch Forderungen enthalten, die für unsere Aktivitäten zur Neuorientierung der Arbeits-

marktpolitik ausschlaggebend sind. Dabei geht es vor allem um den Grundsatz der Verpflichtung aller Institutionen die die Beschäftigung beeinflussen auf die Verwirklichung und Sicherung der Vollbeschäftigung. Angesprochen sind darüber hinaus auch Verwaltungen und Unternehmen zur Berücksichtigung der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei allen Planungen und Entscheidungen.

Hiermit wird die grundsätzliche Forderung ausgedrückt, daß auch die Bundesanstalt für Arbeit und ihre Selbstverwaltung in zentraler und dezentraler Gliederung zur Sicherung und Erhaltung der Vollbeschäftigung verpflichtet wird. Dies bedeutet, daß ausgehend von der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit, die sich voraussichtlich auch in Zukunft fortsetzen wird, und der zunehmenden Konzentration der Arbeitslosigkeit auf benachteiligte Personengruppen die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit stärker auf die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die dauerhafte Wiedereingliederung der benachteiligten Personengruppen ausgerichtet sein muß.

Voraussetzung hierzu ist nicht nur eine entsprechende Erweiterung und Schwerpunktverlagerung in der Arbeitsmarktpolitik, sondern deren Koordinierung mit anderen beschäftigungswirksamen Maßnahmen – insbesondere der Wirtschafts- und Strukturpolitik, der Finanzpolitik, der Bildungs- und Berufsbildungspolitik.

Ausschlaggebend für die beschäftigungspolitische Wirksamkeit der Arbeitsmarktpolitik von seiten der Bundesanstalt für Arbeit ist darüber hinaus eine bessere Koordinierung der außerbetrieblichen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen mit der innerbetrieblichen Personal- und Unternehmenspolitik.

Die Durchsetzung dieser wesentlichen arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Grundsätze erfordert eine verstärkte Einflußnahme unsererseits über unsere Vertreter in der Selbstverwaltung der BA auf allen Ebenen. Diese grundsätzlichen Forderungen sind bereits in einem Konzept erarbeitet, in den zuständigen Gremien des DGB beschlossen worden und bilden die Grundlage für unsere weitere Arbeit in Richtung auf die Verstärkung und Verbesserung der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik.

Beschlüsse:

Angenommene Anträge 73, 86, 175, 176, 177, 183, 190, 191, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 204, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 219, 224 des 11. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses

6. Gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung

Die gegenwärtige Einkommens- und Vermögensverteilung ist ungerecht. Deshalb kämpfen die Gewerkschaften um einen gerechten Anteil der Arbeitnehmer am Ertrag ihrer Arbeit. Der Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer am Ergebnis der wirtschaftlichen Tätigkeit ist ein wesentlicher Maßstab für die soziale Gerechtigkeit. Maßnahmen zur Stabilisierung des Preisniveaus müssen die Verteilungsgerechtigkeit sichern helfen. Sie dürfen aber nicht zu Lasten der Vollbeschäftigung gehen.

Eine aktive Tarifpolitik ist auf eine gerechte Verteilung des Sozialprodukts gerichtet. Diesem Ziel müssen auch alle wirtschaftspolitischen Maßnahmen dienen. Es ist sicherzustellen, daß ungerechtfertigte Preis- und Gewinnsteigerungen bekämpft und Preissenkungen an die Verbraucher weitergegeben werden.

Wichtige Voraussetzungen breiterer Vermögensstreuung sind ein höherer Anteil der Arbeitnehmer am Volkseinkommen, der Abbau der Steuerprivilegien für hohe Einkommen, die besondere Förderung der Ersparnis- und Vermögensbildung bei den unteren und mittleren Einkommensgruppen und die Beteiligung der Arbeitnehmer am wachsenden Produktivvermögen.

Die gegenwärtige Einkommens- und Vermögensverteilung ist ungerecht.

Die Erhaltung der Währungsstabilität ist Aufgabe jeder verantwortungsbewußten Wirtschaftspolitik. Geldwertminderungen begünstigen die Sachwertbesitzer und benachteiligen die Sparer und Bezieher fester Einkommen. Von Preissteigerungen werden in erster Linie die Arbeitnehmer, Rentner und Pensionäre betroffen. Eine am Gesamwohl orientierte Wirtschaftspolitik muß neben Vollbeschäftigung und stetigem Wirtschaftswachstum auch die Stabilität des allgemeinen Preisniveaus anstreben.

Die aktive Lohn- und Gehaltspolitik und andere tarifpolitische Maßnahmen der Gewerkschaften sind auf eine gerechte Verteilung des Sozialproduktes gerichtet. Diesem Ziel müssen auch alle wirtschaftspolitischen Maßnahmen dienen.

... und sicherstellen, daß Kosteneinsparungen durch Preissenkungen an die Verbraucher weitergegeben werden.

Wichtige Voraussetzungen breiterer Vermögensstreuung sind ein höherer Anteil der Arbeitnehmer am Volkseinkommen, der Abbau der Steuerprivilegien für hohe Einkommen und die besondere Förderung der Ersparnis- und Vermögensbildung bei den unteren und mittleren Einkommensgruppen.

Es ist dringend erforderlich, alle Volksschichten an der volkswirtschaftlichen Vermögensbildung zu beteiligen. Der Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer am Ergebnis der wirtschaftlichen Tätigkeit ist ein wesentlicher Maßstab für soziale Gerechtigkeit. Der Anspruch der Arbeitnehmer auf eine Beteiligung an dem bereits gebildeten Vermögen bleibt aufrechterhalten.

Erläuterung: Gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung

Neu im Entwurf ist die Unterordnung des im Grundsatzprogramm 1963 noch eigenständigen Ziels „Stabilität des Geldwertes“ unter das gemeinsame Dach „Gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung“. Die Änderung ist Ausdruck langjähriger Erfahrungen der Gewerkschaften einer nur am Ziel „Preisniveaustabilität“ ausgerichteten Politik in den Jahren nach 1973. Das Ergebnis einer restriktiven Geldmengenspolitik der Bundesbank waren zwar niedrigere Preisniveausteigerungen. Sie wurden aber erkauft mit einem Abbau der Beschäftigung auf breiter Ebene. Deshalb heißt es jetzt ausdrücklich im Entwurf: „Maßnahmen zur Stabilisierung des Preisniveaus müssen die Verteilungsgerechtigkeit sichern helfen, sie dürfen aber nicht zu Lasten der Vollbeschäftigung gehen.“

Darüber hinaus ist festzustellen, daß inhaltlich nichts von den Aussagen des Grundsatzprogramms von 1963 verlorengeht, da auch unter dem früheren Punkt „Stabilität des Geldwertes“ der verteilungspolitische Aspekt stark hervorgehoben wurde.

Nicht mehr im Entwurf des neuen Grundsatzprogramms enthalten sind folgende Passagen des Programms von 1963:

„Es ist dringend erforderlich, alle Volksschichten an der volkswirtschaftlichen Vermögensbildung zu beteiligen.“

„Der Anspruch der Arbeitnehmer auf eine Beteiligung an dem bereits gebildeten Vermögen bleibt aufrechterhalten.“

Maßgeblich für den Vorschlag, die erstgenannte Passage nicht mehr in das neue Programm aufzunehmen, ist die Entwicklung der vermögenspolitischen Diskussion im letzten Jahrzehnt. Danach ist es unstraitig, daß vor allem die Arbeitnehmer bei der Vermögensbildung benachteiligt sind.

Im übrigen besteht jedoch keine Veranlassung, die Aussagen des Programms von 1963 zu modifizieren. Die folgenden drei Punkte sind als Kern der gewerkschaftlichen Aussagen zum Problemkomplex „Gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung“ unverändert gültig:

a) „Die gegenwärtige Einkommens- und Vermögensverteilung ist ungerecht.“

Dieser Kernsatz kennzeichnet unverändert die verteilungspolitische Position des DGB, 1963 wie auch 1979.

Schon bei der Darstellung der bestehenden Verteilungssituation in der Bundesrepublik fangen die eigentlichen Schwierigkeiten an. Gerade der Verteilungsbereich zeichnet sich dadurch aus, daß aufgrund des Interessensengagements keine objektiven Daten über die Verteilungssituation vorhanden sind, die von allen Seiten akzeptiert werden können.

Der 11. Ordentliche DGB-Bundeskongreß beschloß daher im Antrag 84, die Bundesregierung aufzufordern, daß die längst überfälligen Reformen in der Einkommens- und Vermögensstatistik angepackt werden.

Es ist unzweifelhaft, daß die Einkommens- und Vermögensverteilung trotz gewerkschaftlicher Erfolge in der Vergangenheit nach wie vor ungerecht ist. Nach wie vor müssen wir uns aber bei der Darstellung dieses Tatbestandes die Wahrheiten stückchenweise selbst zusammensetzen.

Vielfach wird die Lohnquote als Verteilungsmaßstab benutzt, obwohl sie hierfür untauglich ist, was selbst von Unternehmenseite nicht bestritten wird. Je nachdem, welche der verschiedenen Lohnquoten man nimmt, verändert sich das Ergebnis und damit auch die Aussage über die Verteilungsgerechtigkeit. (Die unbereinigte Lohnquote berücksichtigt die Beschäftigungsveränderung nicht, die bereinigte Lohnquote vom Sachverständigenrat ist mathematisch eindeutig falsch, die bereinigte Lohnquote – nach RWI-Art – zeigt langfristig ein Sinken des Anteils der Arbeitnehmer.)

Lohn- und Gehaltsentwicklungen können nicht isoliert betrachtet werden, sondern sind nur in Beziehung zur Einkommensentwicklung im Unternehmenssektor aussagefähig.

b) „Eine aktive Tarifpolitik ist auf eine gerechte Verteilung des Sozialprodukts gerichtet.“

Auch dieser Satz steht sinngemäß im Grundsatzprogramm von 1963. Was unter „aktiver Tarifpolitik“ zukünftig verstanden werden soll, definierte der 11. Ordentliche DGB-Bundeskongreß im Antrag 259.

c) Dem Ziel „gerechte Verteilung des Sozialproduktes“ müssen auch alle wirtschaftspolitischen Maßnahmen dienen. Das gilt auch für alle Maßnahmen zur Stabilisierung des Preisniveaus.

Auch hinsichtlich der notwendigen Voraussetzungen, die zur Erreichung der vermögens- und verteilungspolitischen Ziele gegeben sein müssen, bestand kein Anlaß, von den Formulierungen des Programms von 1963 abzuweichen. Trotz verteilungspolitischer Erfolge der Gewerkschaften und der begrüßenswerten Konzentration der Sparförderung auf Niedrigverdienende (624-DM-Gesetz, Steuerrform von 1975) sind wesentliche Bedingungen noch unerfüllt:

- Für hohe Einkommen existieren nach wie vor Steuerprivilegien;
- wesentliche Bereiche der staatlichen Sparförderung umfassen alle Einkommenschichten (Gießkannenprinzip);
- tarifvertragliche Initiativen zur Sparförderung bzw. Vermögensbildung sind nach wie vor durch Privilegierung betrieblicher (Investivlohn-)Modelle erschwert;
- es existiert bisher kein System, welches die Beteiligung der Arbeitnehmer am zuwachsenden Produktivvermögen auf befriedigende Weise gewährleistet.

Der DGB hat hier durch den angenommenen Antrag 26 des 11. Ordentlichen Bundeskongresses sowie durch den Beschluß des DGB-Bundesvorstands zur Reform der Sparförderung vom Februar 1979 deutlich gemacht, daß auch bei einem Stillstand der Diskussion um große vermögenspolitische Lösungen nicht in den Bemühungen nachgelassen werden darf, notwendige und mögliche Verbesserungen zu erreichen. Aktuell ist es vor allem erforderlich, die überkommene Privilegierung betrieblicher Investivlohnmodelle, vor allem der Belegschaftsaktie, zu beseitigen und Raum für tarifvertragliche Regelungen auf überbetrieblicher Basis zu schaffen.

Beschlüsse:

Angenommene Anträge 84 und 259 des 11. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses.

7. Kontrolle wirtschaftlicher Macht

Eines der charakteristischen Merkmale der modernen Industriegesellschaft ist der fortschreitende Konzentrationsprozeß in der Wirtschaft, der in den Großunternehmen und Unternehmensgruppen zu einer Machtzusammenballung ungewöhnlichen Ausmaßes führt. Damit wächst die Gefahr des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht – zu wirtschaftlichen, aber auch zu politischen Zwecken, sowohl im nationalen wie im internationalen Bereich – ständig. Der demokratische Staat hat die Pflicht, diesen Mißbrauch zu verhindern.

Besonders die multinationalen Gesellschaften beeinflussen die wirtschaftliche Entwicklung von Industrie- und Entwicklungsländern. Darum muß ihre Geschäftspolitik mit den wirtschafts-, sozial- und gesellschaftspolitischen Zielen der Industrie- und Entwicklungsländer in Übereinstimmung gebracht werden. Die Entscheidungen der multinationalen Gesellschaften müssen einer wirksamen Kontrolle durch die Gewerkschaften, die Regierungen und die internationalen Organisationen unterworfen werden. Internationale Verhaltensregeln für die multinationalen Gesellschaften müssen die Rechte der Arbeitnehmer garantieren und die Handlungsfreiheit der Gewerkschaften gewährleisten.

Zur Kontrolle der wirtschaftlichen Macht in ihren vielfältigen Formen sind – je nach Ausmaß und Bedeutung – verschiedene Methoden anzuwenden. Entscheidend ist, daß der Mißbrauch wirtschaftlicher Macht verhindert und eine soziale Gestaltung der Wirtschaft gesichert wird.

Insbesondere fordern die Gewerkschaften:

- fortlaufende Erhebungen über den Umfang der Konzentrationsbewegung und ihre Veröffentlichung,
- die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften, die Demokratisierung und Neuordnung der Unternehmensverfassung,
- eine Neuordnung des Bankensystems, die die Beherrschung von Unternehmen durch Banken ausschließt,
- die Erweiterung der Publizität,
- eine wirkungsvolle Ausgestaltung der Monopol- und Kartellkontrolle,
- die Mobilisierung des Wettbewerbs durch öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen,
- den Ausbau des Systems öffentlich gebundener Unternehmen sowie
- die Überführung von Schlüsselindustrien und anderen markt- und wirtschaftsbeherrschenden Unternehmen in Gemeineigentum.

Eines der charakteristischen Merkmale der modernen Industriegesellschaft ist der fortschreitende Konzentrationsprozeß in der Wirtschaft, der in den Großunternehmen und Unternehmensgruppen zu einer Machtzusammenballung ungewöhnlichen Ausmaßes führt. Damit wächst die Gefahr des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht – zu wirtschaftlichen, aber auch zu politischen Zwecken – ständig. Der demokratische Staat hat die Pflicht, diesen Mißbrauch zu verhindern.

Zur Kontrolle der wirtschaftlichen Macht in ihren vielfältigen Formen sind – je nach Ausmaß und Bedeutung – verschiedene Methoden anzuwenden. Entscheidend ist, daß der Mißbrauch wirtschaftlicher Macht verhindert und eine soziale Gestaltung der Wirtschaft gesichert wird.

Insbesondere fordern die Gewerkschaften:

- fortlaufende Erhebungen über den Umfang der Konzentrationsbewegung und ihre Veröffentlichung,
- die Beseitigung konzentrationsfördernder Rechtsvorschriften (z. B. auch der entsprechenden Steuervorschriften),
- die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften,
- die Demokratisierung und Neuordnung der Unternehmensverfassung,
- die Erweiterung der Publizität,
- die wirkungsvolle Ausgestaltung der Monopol- und Kartellkontrolle,
- die Mobilisierung des Wettbewerbs u. a. durch öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen,
- den Ausbau des Systems öffentlich gebundener Unternehmen,
- die Überführung von Schlüsselindustrien und anderer markt- und wirtschaftsbeherrschenden Unternehmen in Gemeineigentum.

Erläuterung: Kontrolle wirtschaftlicher Macht

In diese Ziffer neu aufgenommen wurden die Hinweise auf die Internationalisierung des Konzentrationsprozesses, die Rolle der multinationalen Konzerne und die Notwendigkeit zu deren Kontrolle.

Die internationalen Kapitalbewegungen haben sich in den vergangenen Jahren weiter ausgeweitet. Die Gewerkschaften sind sich der Gefahren für die Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen bewußt, die von transnationalen Unternehmen ausgehen. Das Streben dieser Unternehmen, sich nationaler Kontrollen, demokratischer Überwachung und sozialer Verantwortung zu entziehen, hat negative Folgen für die Arbeitnehmer der Entwicklungs- und Industrieländer. Die Verlagerung von Produktionsanlagen und die einseitige Festlegung der angewandten Technologien sowie von konzerninternen Verrechnungspreisen mit dem Ziel der Gewinnmaximierung verletzen nicht nur die Interessen der in diesen Unternehmen Beschäftigten, sondern auch oft der jeweiligen Länder. Der Einfluß transnationaler Unternehmen auf die Politik vieler Regierungen ist erheblich. Nur in Einzelfällen werden Auswüchse, wie die Bestechung von Politikern oder Unterstützung des Sturzes demokratischer Regierungen, wie die Chiles, bekannt.

Neben der Schaffung von nationalen und internationalen Kontrollinstrumenten ist der Aufbau einer gewerkschaftlichen Gegenmacht dringend erforderlich. Hierbei arbeiten die Gewerkschaften der Entwicklungs- und Industrieländer eng zusammen.

Diese gewerkschaftliche Aufgabe wird vom DGB über den IBFG und den EGB und von den Gewerkschaften und Industriegewerkschaften über die internationalen Berufssekretariate angegangen.

Die Forderung nach der Beseitigung konzentrationsfördernder Rechtsvorschriften hob im Grundsatzprogramm 1963 ab auf die „entsprechenden Steuervorschriften“. Gemeint war dabei die damals gültige sogenannte „kumulative Bruttoumsatzsteuer“. Diese Umsatzsteuer wurde auf jeder Umsatzstufe vom gesamten dort erzielten Umsatzerlös erhoben. Bei Reduzierung der Zahl der Umsatzstufen durch entsprechende Konzentrationsvorgänge konnte damals Umsatzsteuer gespart werden. Seit Umstellung dieses Bruttoumsatzsteuersystems auf das System der Mehrwertsteuer geht von dieser Steuervorschrift keine konzentrationsfördernde Wirkung mehr aus, deshalb entfällt diese Forderung im Entwurf.

Neu aufgenommen wurde dagegen die Forderung nach einer Neuordnung des Bankensystems zur Verhinderung einer Beherrschung von Unternehmen durch Banken, da der Einfluß insbesondere der Großbanken auf Unternehmen, die nicht zum Bankensektor gehören, durch eigenen Anteilsbesitz, durch Vollmachtstimmrecht und infolge der Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten durch Bankenvertreter seit 1963 erheblich angestiegen ist.

Im übrigen haben sich die im Grundsatzprogramm 1963 enthaltenen Aussagen zum Fortschreiten des Konzentrationsprozesses voll bewahrt. Die verschiedenen Novellierungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen konnten diesen Prozeß ebenso wenig aufhalten wie die geplante erneute Novellierung dieses Gesetzes dazu in der Lage sein wird.

Beschlüsse:

Angenommene Anträge 47 und 48, 50 und 51 des 10. DGB-Bundeskongresses und angenommene Anträge 72, 113, 114 des 11. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses.

„Wettbewerb und Wirtschaftsordnung“ – Stellungnahme des DGB zur Vierten Kartellnovelle vom Oktober 1978.

8. Wirtschaftliche Mitbestimmung

Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer muß bei allen wirtschaftlichen, sozialen und personellen Entscheidungen gesichert sein. Sie muß in privaten, öffentlichen und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen gelten.

Zu ihrer Sicherung sind die betrieblichen Mitbestimmungsrechte auszubauen. Bei allen Großunternehmen – unabhängig von ihrer Rechtsform – sind Aufsichtsräte zu bilden, die paritätisch aus Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind. In die Vorstände und Geschäftsführungen aller Großunternehmen ist mindestens ein Mitglied zu berufen, das nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat bestellt werden kann.

Die Mitbestimmung in den Betrieben und Verwaltungen im Bereich des öffentlichen Dienstes und der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen ist zu verwirklichen. Die Vertreter der Beschäftigten müssen dabei gleichberechtigt und gleichgewichtig an den Entscheidungen beteiligt werden. Die Rechte der politischen Organe bleiben davon unberührt.

Die überbetriebliche Mitbestimmung muß durch Organe verwirklicht werden, die paritätisch mit Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber besetzt sind.

Die paritätische Mitbestimmung der Arbeitnehmer muß bei allen wirtschaftlichen, sozialen und personellen Entscheidungen gesichert sein. Sie muß in privaten, öffentlichen und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen gelten.

Zu ihrer Sicherung

– sind die betrieblichen Mitbestimmungsrechte auszubauen.

– sind bei allen Großunternehmen – unabhängig von ihrer Rechtsform – Aufsichtsräte zu bilden, die paritätisch aus Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammengesetzt sind.

– ist in die Vorstände und Geschäftsführungen aller Großunternehmen mindestens ein Mitglied zu berufen, das nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat bestellt werden kann.

Die überbetriebliche Mitbestimmung muß in paritätisch aus Arbeitnehmervertretern und Unternehmensvertretern besetzten Organen verwirklicht werden.

Erläuterung: Wirtschaftliche Mitbestimmung

Der Text des Grundsatzprogramms von 1963 ist vollständig in den Entwurf übernommen. Hinzu kommt eine ausdrückliche Erwähnung der Mitbestimmungsforderung für den öffentlichen Dienst. Dies dient in erster Linie einer Klarstellung gegenüber dem alten Text und entspricht dem angenommenen Antrag 19 des 11. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses 1978.

Die Forderung nach gleichberechtigter Mitbestimmung auf allen Ebenen der Wirtschaft ist nach wie vor aktuell. Nach wie vor besteht die Abhängigkeit der Arbeitnehmer. Sie sind von den Entscheidungen über Investitionen und Arbeitsplätze, über Arbeitsbedingungen, über Leistung und Ausbildung weitgehend ausgeschlossen. Die Unternehmer verfügen damit auch über die wirtschaftliche und soziale Lage der Arbeitnehmer. Die Auswirkungen dieser Situation sind überall sichtbar: z. B. Arbeitslosigkeit, Leistungsdruck, Ausbildungsplatzmangel, Arbeitsintensivierung, Rationalisierung auf dem Rücken der Arbeitnehmer.

Diese Folgen müssen sich nicht einstellen, sie sind kein Sachzwang. Sie können abgewendet oder abgemildert werden, wie Betriebsvereinbarungen, Mitbestimmungsverträge und Tarifverträge aus der jüngsten Zeit zeigen.

Mitbestimmung ist also kein Selbstzweck für die Gewerkschaften. Sie soll die Abhängigkeit und Unterlegenheit der Arbeitnehmer einschränken, die Demokratisierung von Wirtschaft und Gesellschaft vorantreiben, die Arbeits- und Lebensbedingungen verbessern.

Die Mitbestimmung kann nicht isoliert gesehen und praktiziert werden. Sie ist eingebunden in das gewerkschaftliche Handeln, sie ist Teil der gewerkschaftlichen Strategie zur Neuordnung von Wirtschaft und Gesellschaft. Diesen Anspruch und Auftrag gewerk-

schäftlicher Mitbestimmungspolitik hat insbesondere der angenommene Antrag 17 des 11. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses, 1978 unterstrichen

Die Mitbestimmungsforderung ist im Entwurf auch in einzelnen Handlungsbereichen stärker hervorgehoben worden, vgl. z. B. 2. Arbeitsverhältnis, 3. Humanisierung der Arbeit, 5. Vollbeschäftigung, 25. Berufliche Bildung, 27. Schule und Hochschule, 28. Wissenschaft und Forschung, 29. Presse, Funk und Fernsehen.

Beschlüsse:

Angenommene Anträge 17 und 19 des 11. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses.

Entwurf 1979

Programm 1963

9. Wettbewerb und Planung

Jede Volkswirtschaft bedarf im Rahmen einer grundsätzlich am Wettbewerb orientierten Ordnung der Planung.

Wettbewerb und Planung dienen der Erreichung wirtschaftspolitischer Ziele

Monopole und Kartelle führen zur Einschränkung und Ausschaltung des Wettbewerbs in der Marktwirtschaft. Deshalb ist das Wettbewerbsrecht wirksamer zu gestalten. Es muß mit der Sicherung der Arbeitsplätze in Einklang gebracht werden. Die Verbraucher müssen in die Lage versetzt werden, Qualität und Preiswürdigkeit der einzelnen Erzeugnisse nach objektiven Kriterien zu beurteilen.

Monopolistisch beherrschte oder durchgesetzte Märkte sind durch direkte öffentliche Intervention im Interesse der Gesamtheit zu regulieren. Dabei kommt den gemeinwirtschaftlichen Unternehmen eine wesentliche Bedeutung zu.

Jede Volkswirtschaft bedarf im Rahmen einer grundsätzlich am Wettbewerb orientierten Ordnung der Planung.

Wettbewerb und Planung dienen der Erreichung wirtschaftspolitischer Ziele

Monopole und Kartelle führen zur Einschränkung und Ausschaltung des Wettbewerbs in der Marktwirtschaft. Deshalb ist das Wettbewerbsrecht wirksamer zu gestalten. Die Kartellgesetzgebung muß auf dem Verbotsprinzip aufbauen, die Preisbindung zweiter Hand ist zu verbieten. Der Verbraucher muß in die Lage versetzt werden, Qualität und Preiswürdigkeit der einzelnen Erzeugnisse nach objektiven Kriterien zu beurteilen.

Monopolistisch beherrschte oder durchgesetzte Märkte sind durch direkte öffentliche Intervention im Interesse der Gesamtheit zu regulieren. Dabei kommt den gemeinwirtschaftlichen Unternehmen eine wesentliche Bedeutung zu.

Erläuterung: Wettbewerb und Planung

Dieser Abschnitt steht in enger Verbindung mit dem Abschnitt 7 („Kontrolle wirtschaftlicher Macht“), während der Planungsaspekt in den Abschnitten 10 und 11 umfassend behandelt wird.

Auf der einen Seite kann der Wettbewerb seine gesamtwirtschaftlichen Antriebs- und Steuerungsfunktionen nur erfüllen, wenn eine hinreichend große Anzahl unabhängig handelnder Unternehmen auf den einzelnen Märkten tätig ist. Auf der anderen Seite wird jedoch die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs durch wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen und Zusammenschlüsse von Unternehmen bedroht.

Gegen wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen fordert der DGB insbesondere größere Kompetenzen des Kartellamtes zur Ausübung einer wirksamen Mißbrauchsaufsicht. Erforderlich ist eine Konkretisierung des Mißbrauchsbegriffes, da die Anforderungen an das Kartellamt zum Beweis von Mißbrauch viel zu hoch sind.

Gegen wettbewerbsbeschränkende Zusammenschlüsse fordert der DGB eine Verschärfung der zwingend vorbeugenden Fusionskontrolle. Nach geltendem Recht kann nur eine Fusion von zwei Umsatzmilliardären zwingend vorbeugend kontrolliert werden. Selbst wenn das Kartellamt nach einer solchen Kontrolle die Fusion verbietet, kann der Bundeswirtschaftsminister noch die sogenannte Ministererlaubnis zur Fusion erteilen.

Nach Auffassung des DGB muß die zwingend vorbeugende Fusionskontrolle schon bei einem gemeinsamen Umsatz der Fusionierenden von einer Milliarde einsetzen.

Für das Fehlen der Forderung nach dem Verbotsprinzip für die Kartellgesetzgebung sowie für die neu aufgenommene Forderung, eine wirksamere Gestaltung des Wettbewerbsrechtes im vorstehenden Sinne mit der Sicherung der Arbeitsplätze in Einklang zu bringen, gibt es folgende Begründung:

Bei den bisherigen Anhörungen im Bundeswirtschaftsministerium zur Erlangung bzw. Versagung einer Ministererlaubnis wurde in jedem Fall die Fusion seitens der Unternehmer als einzig geeignetes Instrument zur Erhaltung von Arbeitsplätzen begründet. Einerseits mag dieses Argument in manchen Fällen zutreffen; deshalb wurde auch die alte Forderung nach einem strikten Verbotsprinzip in der Kartellgesetzgebung aufgegeben. Andererseits aber sind solche Argumente keinerlei verbindliche Zusagen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen; deshalb fordert der DGB, daß eine Ministererlaubnis nur noch zusammen mit verbindlichen beschäftigungspolitischen Auflagen erteilt werden darf.

Die Forderung nach einem Verbot der Preisbindung der Zweiten Hand erübrigt sich, da diese Preisbindung inzwischen abgeschafft worden ist.

Beschlüsse:

Angenommene Anträge 113 und 114 des 11. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses

„Wettbewerb und Wirtschaftsordnung“ – Stellungnahme des DGB vom Oktober 1978 zur Vierten Kartellnovelle

Entwurf 1979

Programm 1963

10. Volkswirtschaftlicher Rahmenplan

Die Sicherung von Vollbeschäftigung und qualitativem Wirtschaftswachstum setzt eine Koordination aller wirtschaftspolitischen Maßnahmen voraus. Die wirtschaftliche Entwicklung darf nicht sich selbst überlassen bleiben.

Unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, die zu einem umfassenden System der Wirtschafts- und Sozialberichterstattung ausgebaut werden muß, ist ein Rahmenplan zu entwickeln. Der Rahmenplan ist die Zusammenfassung der Regional- und Branchenprojektionen zu einheitlichen Landesentwicklungsplänen und einem Bundesentwicklungsplan.

Die räumlichen Programme und Planungen auf den verschiedenen Ebenen haben die Interessen der Arbeitnehmer an gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie an ausgewogenen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen zu berücksichtigen. Sie sollen alle räumlichen Maßnahmen zusammenfassen und gegeneinander abwägen, die einem qualitativen Wirtschaftswachstum und der Sicherung der Vollbeschäftigung in allen Regionen dienen.

An der Vorbereitung dieser Planungen sind die Gewerkschaften zu beteiligen. Die Planungsrichtlinien sind für die Organe der staatlichen Wirtschaftspolitik verbindlich. Sie geben die notwendigen Orientierungsdaten für die eigenen freien Entscheidungen in den Wirtschaftsbereichen und Einzelwirtschaften.

Die Sicherung von Vollbeschäftigung und stetigem Wirtschaftswachstum sowie die Stabilisierung des Geldwertes setzen in der modernen dynamischen Wirtschaft eine Koordination aller wirtschaftspolitischen Maßnahmen voraus. Die wirtschaftliche Entwicklung darf nicht sich selbst überlassen bleiben.

Der Wirtschaftsprozess ist durch eine differenzierte volkswirtschaftliche Gesamtrechnung überschaubar zu machen, so daß die Geld- und Güterströme innerhalb der Wirtschaft und zwischen dem In- und Ausland sichtbar werden und die voraussichtlichen Auswirkungen bestimmter Einkommens- und Ausgabenänderungen beurteilt werden können. Aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ist der Rahmenplan in der Form eines Nationalbudgets zu entwickeln. Es enthält die Zielsetzung für die Entwicklung der Volkswirtschaft in einem bestimmten Zeitraum.

An seiner Vorbereitung ist der Deutsche Gewerkschaftsbund zu beteiligen. Die Richtlinien des Nationalbudgets sind für die Organe der staatlichen Wirtschaftspolitik verbindlich. Sie geben die notwendigen Orientierungsdaten für die eigenen freien Entscheidungen in den Wirtschaftsbereichen und den Einzelwirtschaften.

Erläuterung: Volkswirtschaftlicher Rahmenplan

In den prinzipiellen Aussagen gibt es in diesem Abschnitt keinen Unterschied zum geltenden Grundsatzprogramm von 1963.

Wirtschaftspolitische Instrumente können nur bei koordinierter Anwendung wirksam zur Erreichung wirtschaftspolitischer Ziele eingesetzt werden. Ohne Abstimmung und Koordination läuft man Gefahr, daß wirtschaftspolitische Maßnahmen sich in ihren Wirkungen gegenseitig abschwächen oder gar aufheben, statt sich gegenseitig zu ergänzen und in ihrer Wirksamkeit zu verstärken.

Der volkswirtschaftliche Rahmenplan wird als wichtigstes Instrument zur Koordinierung wirtschaftspolitischer Maßnahmen einerseits und zugleich als Technik der Verhaltensorientierung für wichtige Entscheidungen in den Wirtschaftsbereichen und Einzelwirtschaften gefordert.

Um eine wirksame Koordinierung der wirtschaftspolitischen Maßnahmen zu gewährleisten, sollen die Planungsrichtlinien des Rahmenplans „für die Organe der staatlichen Wirtschaftspolitik verbindlich“ sein. Demgegenüber sollen die in dem Rahmenplan enthaltenen sektoralen und regionalen Vorausschau und Zielsetzungen Orientierungsdaten ohne Verbindlichkeitscharakter für die freien Entscheidungen von Investoren, Konsumenten und Tarifvertragsparteien sein. Diese Unterscheidung zwischen Verbindlichkeit

der Planungsrichtlinien für die staatliche Wirtschaftspolitik einerseits bei Aufrechterhaltung von Tarifautonomie, Konsumfreiheit und grundsätzlichen freien Entscheidungen der Investoren mußte in der Vergangenheit insbesondere von den Gewerkschaften mehrfach geschützt werden, so etwa gegen Versuche früherer Bundesregierungen, in ihren Jahreswirtschaftsberichten zum Jahresbeginn konkrete und verbindliche Steigerungssätze für die von den Tarifvertragsparteien auszuhandelnden Löhne festzulegen (Lohnleitlinien).

Abgesehen davon, daß es in der Bundesrepublik längst auch staatliche Investitionsgebote und -verbote sowie Genehmigungsvorbehalte für private Investitionen gibt, können die Orientierungsdaten des volkswirtschaftlichen Rahmenplans durchaus „investitionslenkende“ Auswirkungen haben bzw. De-facto-Verbindlichkeit annehmen. So wird sich beispielsweise kein transportintensives Unternehmen dort niederlassen, wo keine entsprechenden verkehrstechnischen Infrastrukturinvestitionen geplant sind.

Im Sinne des bereits im 5. Abschnitt des Entwurfs verwandten neuen Wachstumsbegriffes der Gewerkschaften wird das mehr quantitativ verstandene „stetige Wirtschaftswachstum“ in „qualitatives Wirtschaftswachstum“ umformuliert.

Der Vorrang des Vollbeschäftigungszieles wird dadurch betont, daß das Ziel der „Stabilisierung des Geldwertes“ im Entwurf entfällt. Im übrigen wird dieses Ziel bereits als Hilfsziel zur Sicherung von Verteilungsgerechtigkeit in Abschnitt 6 angesprochen.

Im Gegensatz zum Grundsatzprogramm von 1963 soll die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung nicht mehr nur die quantitativen Geld- und Güterströme sichtbar machen, sondern darüber hinaus im Sinne einer Sozialberichterstattung auch Aussagen über die Qualität der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung enthalten. Dies kann mittels eines Systems von Sozialindikatoren geschehen, das beispielsweise der Produktion einer reineren Umwelt, die heute im Rahmen des Sozialproduktes überhaupt nicht ausgewiesen wird, ein höheres qualitatives Gewicht einräumt als Produktionen mit hoher Umweltbelastung.

Der Begriff eines Nationalbudgets ist nicht eindeutig definiert. Es gab und gibt Interpretationen des Begriffes, die auch auf eine Einschränkung der Tarifautonomie hinauslaufen. Deshalb wird dieser Begriff nicht mehr verwendet.

Inhalt und Aufgabenstellung des Rahmenplanes werden konkretisiert und differenziert. Wegen der zunehmenden Ungleichgewichte in der Entwicklung von Regionen und Branchen sowie Unterschiede in der Entwicklung zwischen Regionen und Branchen genügt es nicht mehr, davon zu sprechen, daß der Rahmenplan allgemein die „Zielsetzung für die Entwicklung der Volkswirtschaft“ enthalten soll, vielmehr müssen im Rahmenplan konkrete und nach Regionen und Branchen differenzierte Aussagen über angestrebte Entwicklungen gemacht werden mit der Zielsetzung, qualitatives Wachstum und Vollbeschäftigung in allen Regionen zu sichern. Die im Entwurf angesprochenen Landesentwicklungspläne und der Bundesentwicklungsplan sind nicht mit den bereits existierenden Landesentwicklungsplänen einzelner Länder und dem Bundesraumordnungsprogramm bereits identisch; denn dort fehlt bis heute ein wichtiger Teil des im Entwurf angesprochenen Bundesentwicklungsplans, das ist die Zusammenfassung von nach Branchen differenzierten Projektionen. Allerdings sind die bereits existierenden Pläne ein Einstieg in die Verwirklichung der vom Entwurf umschriebenen Konzeption.

Beschlüsse:

Angenommener Antrag 58 des 10. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses. Angenommener Antrag 73 des 11. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses.

„Vorschläge des DGB zur Wiederherstellung der Vollbeschäftigung“ – Beschluß des DGB-Bundesvorstandes vom Juli 1977.

11. Investitionslenkung

Umfang und Art der Investitionstätigkeit bestimmen maßgeblich die Konjunkturlage und künftige Entwicklung einer Volkswirtschaft. Fehlleitungen von Kapital und Arbeitskraft sind ebenso wie Arbeitslosigkeit und Nichtausschöpfung der wirtschaftlichen Wachstumsmöglichkeiten eine Belastung des Lebensstandards. Deshalb müssen im privatwirtschaftlichen wie im öffentlichen Bereich die Investitionen mit den strukturellen Erfordernissen der Gesamtwirtschaft abgestimmt werden.

Grundlage der Investitionslenkung ist der Aufbau eines Systems der Information, der Koordination und Erfolgskontrolle. Dazu ist

– das Instrumentarium der Wirtschafts- und Sozialberichterstattung auszubauen,

– die Publizitätspflicht der Unternehmen auch im Sinne einer gesellschaftsbezogenen Rechnungslegung zu erweitern,

– eine Investitionsmeldestelle einzurichten, der die großen Unternehmen und Konzerne ihre Investitionsvorhaben und deren beschäftigungspolitischen Folgen anzuzeigen haben.

Die Richtlinien des Rahmenplans sind auch durch eine differenzierte Investitionslenkung zu verwirklichen, ohne die Entscheidung über Art und Umfang der Investitionen aus dem Bereich des einzelnen Unternehmens herauszunehmen. Dazu gehören

– eine Ergänzung und bessere Koordinierung des Instrumentariums der sektoralen Strukturpolitik mit dem Ziel, Fehlentwicklungen vor allem in solchen Wirtschaftszweigen zu vermeiden, die für die Beschäftigungslage der Arbeitnehmer und für die Versorgung der Bevölkerung besonders wichtig sind,

– eine bessere Koordinierung und Ergänzung des Instrumentariums der regionalen Strukturpolitik mit dem Ziel, die Lebensverhältnisse in den Regionen anzugleichen und dauerhafte Arbeitsplätze zu menschengerechten Arbeitsbedingungen zu schaffen, sowie

– eine beschäftigungssichernde Technologie- und Umweltpolitik, deren Schwergewicht auf der Förderung arbeitsplatzschaffender, rohstoff- und energiesparender Technologien sowie auf der Humanisierung der Arbeit und der Erhaltung der natürlichen Umwelt liegt.

Umfang und Art der Investitionstätigkeit bestimmen maßgeblich die Konjunkturlage und die zukünftige Entwicklung einer Volkswirtschaft. Fehlleitungen von Kapital und Arbeitskraft sind ebenso wie Arbeitslosigkeit und Nichtausschöpfung der wirtschaftlichen Wachstumsmöglichkeiten eine Belastung des Lebensstandards. Deshalb müssen im privatwirtschaftlichen wie im öffentlichen Bereich die Investitionen mit den strukturellen Erfordernissen der Gesamtwirtschaft abgestimmt sein.

Als Grundlage für die Investitionslenkung sind laufend Bedarfs- und Nachfragevorausschätzungen für die einzelnen Wirtschafts- und Industriezweige vorzunehmen und zu veröffentlichen.

Auf diese Weise ist auch eine Beeinflussung der privatwirtschaftlichen Investitionstätigkeit in der volkswirtschaftlichen Rahmenplanung zu erreichen, ohne die letzte Entscheidung über Art und Umfang der Investitionen aus dem Bereich des einzelnen Unternehmens herauszunehmen.

Die in konjunktureller und struktureller Hinsicht notwendige Steuerung der privaten Investitionstätigkeit erfordert zusätzlich zu der global wirkenden Kreditpolitik einzelwirtschaftliche, auf bestimmte Wirtschaftszweige oder auf regionale Bereiche gerichtete Maßnahmen. Diese differenzierte Investitionssteuerung kann z. B. durch gezielte steuerliche und kreditpolitische Mittel oder durch Änderung der Abschreibungsbedingungen erfolgen.

Erläuterung: Investitionslenkung

In den prinzipiellen Aussagen gibt es in diesem Abschnitt keinen Unterschied zum geltenden Grundsatzprogramm von 1963.

Umfang, Art und Standort öffentlicher und privater Investitionstätigkeit bestimmen maßgeblich, ob und inwieweit die im volkswirtschaftlichen Rahmenplan bzw. im Bundesentwicklungsplan konzipierten Programme, Planungen und Zielsetzungen verwirklicht werden. Der Beeinflussung der Investitionstätigkeit kommt daher große Bedeutung zu. Diesem Tatbestand wird mit dem Kapitel „Investitionslenkung“ Rechnung getragen. Der Begriff Investitionslenkung hat in der Vergangenheit zu lebhaften Diskussionen geführt. Diese Diskussion war nicht zuletzt deswegen so verwirrend, weil der Inhalt dieses Begriffes nicht allgemeingültig definiert werden kann:

Im weitesten Sinne kann man beispielsweise die gesamte Wirtschaftspolitik als „Investitionslenkung“ bezeichnen, da kaum eine wirtschaftspolitische Maßnahme denkbar ist, die nicht in irgendeiner Weise die Investitionstätigkeit beeinflusst.

In einem engeren Sinne wird der Begriff zur Bezeichnung von Planungsmodellen verwendet, die eine Ablösung der grundsätzlich freien Investitionsentscheidungen der Unternehmen durch Anordnungen von Planungsbehörden vorsehen, die insbesondere Investitionsverbote aussprechen können.

In der Bundesrepublik wird „Investitionslenkung“ in beiden Begriffskategorien längst praktiziert, bekannter z. B. in der Form globaler Geldpolitik oder als Subventionspolitik, weniger bekannt in der Form staatlicher Investitions genehmigungen, -gebote und -verbote, wie sie beispielsweise im Rahmen der Energiepolitik (grundsätzliche Ablehnung von Genehmigungen für den Bau neuer Öl- und Gaskraftwerke) und im Rahmen der Stadtentwicklung und -sanierung (z. B. Bau- und Abbruchgebote und -verbote) vorkommen.

In dem Entwurf geht es nicht um eine dogmatische Auseinandersetzung über Begriffsinhalte, angestrebt wird eine sicherere Grundlage für die Investitionsbeeinflussung im Sinne des Rahmenplanes sowie eine Ergänzung und Verbesserung des dazu erforderlichen Instrumentariums.

Als wichtigsten ersten Schritt zum Aufbau einer geeigneten Grundlage für eine besser koordinierte regionale und sektorale Strukturpolitik betrachtet der DGB die 1976 in der Regierungserklärung des Bundeskanzlers angekündigte und augenblicklich von fünf wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstituten der Bundesrepublik bearbeitete Strukturberichterstattung. In dieser Strukturberichterstattung sollen die Strukturwandlungen der Vergangenheit analysiert werden, um daraus Schlussfolgerungen für die zu erwartenden Strukturwandlungen der Zukunft ziehen zu können. Endziel sind Vorausschau über die Entwicklungstendenzen der verschiedenen Branchen und damit auch der Regionen, in denen sich die Unternehmungen dieser Branchen niedergelassen haben.

Ende 1980 werden die ersten Berichte der Institute vorliegen. Mit ihnen wird das beschriebene Endziel höchstwahrscheinlich noch nicht erreicht werden. Aber der DGB erwartet, daß diese Berichte geeignete Ansatzpunkte für regionale und nach Branchen gegliederte Entwicklungsprognosen sein werden. Die bisher vorliegenden Zwischenberichte stimmen durchaus optimistisch.

Anstelle „laufender Bedarfs- und Nachtragsvorausschätzungen“ wird ein umfassendes „System der Information, der Koordination und Erfolgskontrolle“ gefordert, um eine sicherere Grundlage für die Investitionslenkung zu erhalten. Dazu sind erforderlich

- der Ausbau der Wirtschafts- und Sozialberichterstattung im Sinne des Kapitels 10 „Volkswirtschaftlicher Rahmenplan“,
- die Erweiterung der Publizitätspflicht der Unternehmen,
- insbesondere um die Ertragslage transparenter zu machen und
- im Sinne einer gesellschaftsbezogenen Rechnungslegung mit der Auskunft über staatliche Vorleistungen für die private Produktion (z. B. Subventionen, Infrastruktureinrichtungen) und über die Folgen der privaten Produktion für die Allgemeinheit (z. B. Umweltbelastungen) gegeben wird,
- vor allem die Einrichtung einer öffentlichen Investitionsmeldestelle, die über Investitionen von Großunternehmen und ihre beschäftigungspolitischen Folgen rechtzeitig und umfassend zu unterrichten ist.

Die Forderung nach Ergänzung der „global wirkenden Wirtschaftspolitik“ durch eine regional und sektoral „differenzierte Investitionssteuerung“ wird im Entwurf verstärkt erhoben und in ihrer Zielsetzung konkretisiert:

Die Ergänzung und bessere Koordinierung des Instrumentariums der sektoralen Strukturpolitik umfaßt - ausgehend vom Rahmenplan bzw. Bundesentwicklungsplan als dem zentralen Koordinierungsinstrument - u. a.

- die systematische Erfolgskontrolle über Subventionen und Steuervergünstigungen mit Blick auf ihren Beitrag zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
- die Ergänzung vorhandener Fördermaßnahmen durch beschäftigungspolitische Auflagen und öffentliche Beteiligungsrechte im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme staatlicher Mittel sowie

- Status-quo-Prognosen und Branchenentwicklungspläne

Eine bessere Koordinierung und Ergänzung des Instrumentariums der regionalen Strukturpolitik erfordert - ebenfalls ausgehend vom Rahmenplan bzw. Bundesentwicklungsplan -

- die Verpflichtung der regionalen Förderungspolitik auf beschäftigungspolitische Zielsetzungen,
- die regionale Orientierung der Investitionen an dem in der Region vorhandenen Arbeitskräftepotential,
- die umfassende Untersuchung der beschäftigungs- und verteilungspolitischen Ergebnisse vorhandener regionaler Fördermaßnahmen,
- die Ergänzung finanzieller Anreize als Instrument der Regionalpolitik durch Infrastrukturinvestitionen in den Fördergebieten und durch Maßnahmen, mit denen Investitionen verhindert bzw. erschwert werden, sofern sie den Zielsetzungen der Raumordnung widersprechen.

Die technologische Entwicklung programmiert langfristig Art und Umfang künftiger Investitionen. Eine ausschließlich an quantitativen Produktions- bzw. Produktivitätssteigerungen orientierte Technologiepolitik (Info Gefahr).

- daß bei sinkendem Trend der realen Wirtschaftswachstumsraten die Arbeitslosigkeit steigt bzw. die Erreichung des Vollbeschäftigungsziels erheblich erschwert wird (vgl. auch die Ausführungen zu Abschnitt 5 „Vollbeschäftigung“),
- daß der wachsende Verbrauch nicht regenerierbarer Rohstoffe und Energieträger in unverantwortlicher Weise beschleunigt würde und
- daß für die Existenz der Menschheit gefährliche Umweltbelastungen heraufbeschworen werden.

Aus diesen Gründen erscheint im Entwurf die neue Forderung nach einer „beschäftigungssichernden Technologie- und Umweltpolitik, deren Schwergewicht auf der Förderung arbeitsplatzschaffender, rohstoff- und energiesparender Technologien sowie auf der ... Erhaltung der natürlichen Umwelt liegt“.

Beschlüsse:

Angenommener Antrag 58 des 10. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses und angenommene Anträge 73, 86 und 107 des 11. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses.

„Vorschläge des DGB zur Wiederherstellung der Vollbeschäftigung“, Beschluß des DGB-Bundesvorstandes vom Juli 1977.

„Gewerkschaftliche Position zum Problembereich der nuklearen Entsorgung“, Beschluß des DGB-Bundesvorstandes vom September 1979.

12. Öffentlicher Haushalt, Finanz-, Steuer- und Geldpolitik

Die öffentlichen Haushalte müssen der Deckung des gesellschaftlichen Bedarfs, der sozialen Gerechtigkeit und der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen dienen. Die staatliche Steuer- und Finanzpolitik ist diesem Ziel unterzuordnen. Dieses Ziel hat auch Vorrang gegenüber kurzfristigen stabilitätspolitischen Überlegungen oder privatwirtschaftlichen Rentabilitätsinteressen. Das Vollbeschäftigungsziel hat Vorrang. Zur Verwirklichung einer beschäftigungssichernden Finanzpolitik müssen Bund, Länder und Gemeinden durch ein gleichgerichtetes und abgestimmtes Verhalten beitragen. Auch die Politik der Deutschen Bundesbank muß diesen Zielen verpflichtet sein.

Öffentliche Aufträge und Subventionen an die Wirtschaft müssen an beschäftigungspolitische Auflagen und an die Einhaltung sozialer Schutzbestimmungen gebunden werden. Dies muß auch für die Förderung von Investitionen im Ausland gelten. Die Erfolgskontrolle über Subventionen muß verbessert werden. Darüber hinaus ist eine Rückzahlungsverpflichtung der Unternehmen oder eine Umwandlung von Subventionen in öffentliche Kapitalbeteiligungen vorzusehen. Die öffentlichen Haushalte müssen zu Lasten jener Bereiche umstrukturiert werden, die nicht der Sicherung der Vollbeschäftigung und der Finanzierung von Reformen dienen. Wenn die verfolgten Ziele mit Finanzhilfen und Subventionen nicht erreicht werden können, müssen alternative Planungs- und Lenkungsmaßnahmen entwickelt werden.

Bei der Steuerpolitik ist der Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit oberstes Gebot. Diesem Grundsatz muß auch die Verteilung des Steueraufkommens auf direkte und indirekte Steuern entsprechen. Unternehmensgewinne und Spitzeneinkommen sind stärker zu besteuern. Soziale Kosten, die durch private Wirtschaftstätigkeit entstehen, sind nach dem Verursacherprinzip grundsätzlich den Unternehmen anzulasten. Finanzhilfen für Unternehmen sind verstärkt durch ein Umlageverfahren von der Wirtschaft selbst aufzubringen. Die Durchsetzung dieser Grundsätze verlangt eine wirksame Steuerverwaltung und Steuerkontrolle.

Die Finanz- und Steuerpolitik ist ein wichtiges Instrument der Wirtschafts- und Sozialpolitik. Die Bedeutung der Aufgaben von Bund, Ländern und Gemeinden wird insbesondere auf dem Gebiet der Gemeinschaftsaufgaben weiterhin wachsen. In dem Maße, in dem die bisherigen Versäumnisse auf dem öffentlichen Sektor überwunden werden, wächst die Bedeutung des öffentlichen Haushaltes für die Sicherung der Vollbeschäftigung und als Mittel der Wirtschaftspolitik.

Aus den öffentlichen Haushalten sind Investitionshaushalte anzugliedern. Sie müssen koordiniert werden und sollen einen Zeitraum von mehreren Jahren umfassen.

Mittelbeschaffung und -verwendung in diesem Haushaltsbereich sind auf kurze Sicht den konjunkturellen Notwendigkeiten anzupassen. Daher darf der jährliche kassemäßige Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben im Staatshaushalt nicht die alleinige Richtschnur der staatlichen Finanzpolitik sein. Im Hinblick auf eine soziale und gerechte Verteilung ist eine Verlagerung der Anteile des Gesamteueraufkommens von den indirekten zu den direkten Steuern anzustreben. Die Grundsätze der Steuerpolitik – Gleichmäßigkeit, Gerechtigkeit, Einfachheit – müssen verwirklicht werden.

Erläuterung: Öffentlicher Haushalt, Finanz-, Steuer- und Geldpolitik

In den „Wirtschaftspolitischen Grundsätzen“ des geltenden Grundsatzprogramms von 1963 wird im Kapitel II, 2 die Bedeutung der öffentlichen Haushalte für die Erfüllung sogenannter Gemeinschaftsaufgaben und für die Sicherung der Vollbeschäftigung zwar schon angesprochen. Konkret wird jedoch nur gefordert, Investitionshaushalte zu schaffen, die den „Konjunkturellen Notwendigkeiten“ angepaßt werden sollen. Auf dem Hintergrund der seitherigen intensiven Diskussion über Reformpolitik, qualitatives Wachstum und Beschäftigungssicherung war es jedoch dringend notwendig, dieses Kapitel zu aktualisieren und mit neuen Schwerpunkten zu versehen.

Der Lebensstandard und die Lebensqualität der Arbeitnehmer und ihrer Familien hängen auch weitgehend von den Staatsausgaben zum Ausbau der sozialen Sicherung, der Infrastruktur und der öffentlichen Dienstleistungen ab. Seit Beginn der hohen Arbeitslosigkeit wächst die Erkenntnis, daß die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen durch Ausbau der Infrastruktur und der sozialen Dienstleistungen bei wachsenden Beschäftigungsrisiken als Daueraufgabe einer „beschäftigungssichernden Finanzpolitik“ betrachtet werden muß, die damit zugleich zum qualitativen Wachstum beiträgt. Eine solche „beschäftigungssichernde Finanzpolitik“ bremst die „Scherenentwicklung“ von Produktivitätssteigerungen und Wachstumsraten (vgl. auch die Anmerkungen zu Abschnitt 5 „Vollbeschäftigung“) und hat dadurch nachweislich seit 1977 günstige Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation gehabt.

Wegen der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit wird der Vorrang des Vollbeschäftigungsziels deutlicher als im Grundsatzprogramm von 1963 herausgestellt, zumal die Regierungen des Bundes und der Länder zur Vergrößerung von Arbeitslosigkeit beitragen, wenn beschäftigungspolitisch wichtige Staatsausgaben gedrosselt werden, weil den Zielen der Preisstabilisierung und einer möglichst geringen Staatsverschuldung ein unangemessen hoher Rang eingeräumt wird.

Wegen der im Grundgesetz verankerten föderalistischen Struktur der Bundesrepublik ist eine beschäftigungssichernde Finanzpolitik nicht möglich, wenn Bund, Länder und Gemeinden sich nicht im Rahmen eines „kooperativen Föderalismus“ auf ein koordiniertes Verhalten einigen können. Deshalb erscheint im Entwurf die neue Forderung nach einem gleichgerichteten und abgestimmten Verhalten der Gebietskörperschaften.

In der Vergangenheit hat die Bundesbank in Verfolgung zu ehrgeiziger Stabilisierungsziele oft das Vollbeschäftigungsziel vernachlässigt und war beispielsweise Mitte der siebziger Jahre mit Anlaß zur abrupten Erhöhung der Arbeitslosigkeit. Aus diesem Grund erscheint die neue Forderung nach Verpflichtung der Bundesbank auf das Vollbeschäftigungsziel.

Das Subventionsvolumen in der Bundesrepublik in Gestalt von Finanzhilfen und Steuervorgünstigungen für Unternehmen überschreitet mittlerweile 30 Milliarden DM und nimmt ständig zu, ohne daß eine ausreichende und vor allem beschäftigungspolitisch gezielte Kontrolle dieses Mittelaussetzes vorhanden ist. Unter diesen Voraussetzungen entartet das Subventionswesen immer mehr zu einem Umverteilungsmechanismus zugunsten der Unternehmen, der mit einer Sozialisierung von Verlusten bei gleichzeitiger Privatisierung von Gewinnen aus staatlichen Förderungsmaßnahmen, z. B. im Rahmen der Regional- und Technologiepolitik verbunden ist. Die Subventionskontrolle muß deshalb das Ziel verfolgen, staatliche Finanzhilfen einerseits zu wirksamen und kontrollierbaren Instrumenten einer vorausschauenden Strukturpolitik und Investitionslenkung zu machen und andererseits im Interesse der beschäftigungssichernden Ausgabenpolitik mit einem möglichst geringen Subventionsvolumen auskommen.

Aus alledem ergeben sich die neu aufgenommenen Forderungen nach Erfolgskontrolle bzw. beschäftigungssichernden Auflagen sowie nach Rückzahlungsverpflichtungen bzw. einer Umwandlung von Subventionen in öffentliche Kapitalbeteiligungen bei der Vergabe von Subventionen. Verfolgt diese neue Subventionsstrategie, so wird neuerdings die Entwicklung alternativer Planungs- und Lenkungsmaßnahmen gefordert.

Von 1960 bis 1978 ist der Anteil der indirekten Steuern am Steueraufkommen bereits von 51 Prozent auf 40 Prozent abgesunken, während der Anteil der direkten Steuern, insbesondere wegen der stark gestiegenen Lohnsteuereinnahmen, in demselben Zeitraum von 49 Prozent auf 60 Prozent gestiegen ist. Jede Senkung der direkten Steuern – und seit 1975 wurden diese direkten Steuern insgesamt um gut 40 Mrd. DM herabgesetzt – verursacht tendenziell einen Anstieg des Anteils der indirekten Steuern am gesamten Steueraufkommen. Bei den bestehenden volkswirtschaftlichen sowie steuer- und finanzpolitischen Größenordnungen könnte dieser Entwicklung nur in begrenztem Umfang durch höhere Besteuerung der Unternehmer entgegengewirkt werden.

Die Aufrechterhaltung der alten Forderung, daß das gesamte Steueraufkommen von den indirekten Steuern mehr auf die direkten Steuern verlagert werden soll, würde weitere Forderungen nach Lohnsteuersenkungen erschweren, da diese tendenziell das Gegenteil bewirken würden. Deshalb tritt an die Stelle der im Grundsatzprogramm 1963

enthaltenen Forderung einer „Verlagerung der Anteile des Gesamteueraufkommens von den indirekten zu den direkten Steuern“ die elastischere Formulierung, daß „die Verteilung des Steueraufkommens auf direkte und indirekte Steuern“ dem „Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit“ entsprechen muß.

Auf dem Hintergrund der intensiven Diskussion über Reformpolitik, qualitatives Wachstum und Beschäftigungssicherung konnten die Forderungen des Grundsatzprogramms 1963 nach „Investitionshaushalten“ sowie nach Anpassung an die „konjunkturpolitischen Notwendigkeiten“ fallengelassen werden.

Die neu aufgenommenen Forderungen nach Anwendung des Verursacherprinzips sowie einem Umlageverfahren bei Finanzhilfen sollen eine wirksamere und sparsamere Subventionspolitik verwirklichen.

Beschlüsse:

Angenommener Antrag 59 des 10. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses. Angenommene Anträge 73, 86 und 98 des 11. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses.

„Vorschläge des DGB zur Wiederherstellung der Vollbeschäftigung“, Beschluß des DGB-Bundesvorstandes vom Juli 1977.

13. Öffentliche und freie Gemeinwirtschaft

Der beschleunigte wirtschaftliche und gesellschaftliche Wandel fordert sozialstaatliches Handeln. Die Sicherung und der Ausbau sozialstaatlicher Leistungen und leistungsfähiger öffentlicher Einrichtungen erhöhen die Sicherheit, Freiheit und Selbstbestimmung der Arbeitnehmer. Darüber hinaus können sozialpolitische Maßnahmen wirtschaftliche Ungleichgewichte verringern, soziale Ungerechtigkeiten abhaken und die Lebensqualität für die Arbeitnehmer verbessern. Dazu bedarf es eines breiten Angebots öffentlicher Einrichtungen, Betriebe und Unternehmen. Wegen ihrer Verpflichtung auf gesellschaftliche Ziele und Aufgaben dürfen diese Einrichtungen nicht ausschließlich an ihrer Rentabilität gemessen werden. Die Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen ist mit sozialstaatlichen Grundsätzen unvereinbar.

Das Gemeineigentum in seinen verschiedenen Formen hat in der modernen Industriegesellschaft eine wesentliche Bedeutung als Lenkungs- und Steuerungsmittel der Wirtschaft. Die Gewerkschaften fordern die Erhaltung und Ausweitung des öffentlichen Besitzes an wirtschaftlichen Unternehmen und seine Weiterentwicklung zu einem sinnvollen System öffentlicher und öffentlich gebundener Unternehmen.

Die freie Gemeinwirtschaft ist Bestandteil einer am Gesamtwohl ausgerichteten Wirtschaftsordnung. Ihr Bestand, ihr Wirkungsbereich und ihre Stellung im Wettbewerb mit erwerbswirtschaftlichen Unternehmen dürfen nicht durch staatliche Maßnahmen eingeschränkt oder behindert werden.

Die wachsende Bedeutung der friedlichen Nutzung der Kernenergie erfordert staatliches Eigentum an allen Kernbrennstoffen und eine strenge Kontrolle des Kernbrennstoffkreislaufs im Hinblick auf eine Koordination der gesamten Energiepolitik sowie aus Gründen des Arbeits- und Bevölkerungsschutzes.

Das Gemeineigentum in seinen verschiedenen Formen hat in der modernen Industriegesellschaft entscheidende Bedeutung, besonders auch als Lenkungs- und Steuerungsmittel der Wirtschaft. Die Gewerkschaften fordern die Erhaltung und Ausweitung des öffentlichen Besitzes an wirtschaftlichen Unternehmen und seine Weiterentwicklung zu einem sinnvollen System öffentlicher und öffentlich gebundener Unternehmen.

Die freie Gemeinwirtschaft ist Bestandteil einer am Gemeinwohl ausgerichteten Wirtschaftsordnung. Ihr Bestand, ihr Wirkungsbereich und ihre Stellung im Wettbewerb mit erwerbswirtschaftlichen Unternehmen dürfen nicht durch staatliche Maßnahmen eingeschränkt oder behindert werden.

Die wachsende Bedeutung der Atomindustrie erfordert staatliches Eigentum an allen Kernbrennstoffen und eine strenge Kontrolle des Reaktorbaues im Hinblick auf eine Koordination der gesamten Energiepolitik sowie aus Gründen des Arbeits- und Bevölkerungsschutzes.

Erläuterung:

Öffentliche und freie Gemeinwirtschaft

Neu in diesem Abschnitt aufgenommen wurde die Forderung nach dem Ausbau öffentlicher Dienstleistungen sowie der Abwehr von Privatisierungstendenzen. Außerdem wird im Entwurf die notwendige Kontrolle des Brennstoffkreislaufs bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie hervorgehoben.

In Erfüllung der Bedürfnisse, Forderungen und Wünsche der Bürger nach mehr und besseren öffentlichen Dienstleistungen haben sich die Aufgaben quantitativ ausgeweitet und qualitativ verändert. Eine zufriedenstellende Versorgung mit öffentlichen Gütern und Dienstleistungen erfordert insbesondere eine ausreichende Personalausstattung: Kindergärten, Krankenhäuser, Altenheime, Bildungsrichtungen, Verkehrssicherheit, die individuelle Betreuung sozialer Problemgruppen, innere und äußere Sicherheit u. a.

sind darauf angewiesen, daß sich genügend Menschen bereitfinden hier zu arbeiten, und die Gesellschaft bereit ist sie in genügender Zahl einzustellen.

Die öffentlich angebotenen und oftmals vorsorglich bereitgehaltenen Güter und Dienstleistungen lassen sich nicht in jedem Fall - wie in der Privatwirtschaft - nach dem Verhältnis von meßbaren Kosten und ebenso meßbaren Erträgen bewerten. Öffentliche Güter und Dienstleistungen müssen auch nach ihrem gesellschaftlichen Stellenwert beurteilt werden.

Die Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen bewirkt, daß sich zu Lasten der Bürger die Preise für Dienstleistungen zusätzlich erhöhen, daß Qualität und Umfang der Leistungen sich verschlechtern und daß zusätzliche soziale Folgekosten auf die Bürger abgewälzt werden. Für die betroffenen Arbeitnehmer hat die Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen zur Folge, daß sich ihre Arbeits-, Sozial- und Einkommensbedingungen verschlechtern.

Privatisierungen im Bereich der wirtschaftlichen und infrastrukturellen Aufgaben des Staates schränken die Möglichkeiten der öffentlichen Hand ein, Verluste mit Überschüssen anderer Teilbereiche auszugleichen. Durch das Herausbrechen ertragsstarker öffentlicher Teilbereiche wird der Bürger doppelt belastet: Er hat die entstehenden Defizite der öffentlichen Haushalte durch Steuern und Gebühren auszugleichen und darüber hinaus die Gewinne der privatisierten Unternehmen mit zu finanzieren. Solche Maßnahmen widersprechen der sozialstaatlichen Verantwortung, eine sozial ausgeglichene, sichere und unabhängige Daseinsvorsorge zu garantieren.

Privatisierungen im Bereich der sozialen Ausgaben des Staates schließlich sind mit sozialstaatlichen Grundsätzen unvereinbar. Die Privatisierung öffentlicher Gesundheitsdienste oder anderer sozialer Einrichtungen im Pflege- und Betreuungsbereich beispielsweise öffnet diese Bereiche privatem Gewinnstreben und behindert dadurch in zunehmendem Maße eine bedarfsgerechte Planung und Steuerung von Sozialleistungen.

Nach dem heutigen Erkenntnisstand kann auf die Anwendung von Kernenergie für friedliche Zwecke nicht verzichtet werden. Ihr Einsatz ist aber auf das zur Sicherung unserer Energieversorgung notwendige Maß zu beschränken. Unverzichtbare Bedingung ist allerdings, daß bei der Anwendung der Kernkrafttechnologie die Sicherheit der in diesen Einrichtungen beschäftigten Arbeitnehmer und die Sicherheit der Bevölkerung gewährleistet werden kann. Ohne eine Lösung der Entsorgungfrage kann es keine Zustimmung zum weiteren Ausbau der Kernenergie geben. Die Kernenergiewirtschaft muß verpflichtet werden, unverzüglich ein sicheres und wirtschaftliches Entsorgungskonzept vorzulegen, dessen Kosten grundsätzlich nicht die öffentlichen Haushalte belasten dürfen. Die politischen Instanzen müssen alsbald ein Entsorgungskonzept realisieren. Die zeitweilige Zwischenlagerung von Kernbrennstoffen ist grundsätzlich vertretbar.

Es müssen alternative Entsorgungstechniken (alternativ zum Entsorgungskonzept der Bundesregierung) erforscht und entwickelt werden, um den Brennstoffkreislauf zu schließen und den Schutz der Bevölkerung und der Arbeitnehmer zu gewährleisten. Dabei ist staatliches Eigentum an den Kernbrennstoffen erforderlich.

Unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit tritt die Kontrolle des Reaktorbaus gegenüber der Kontrolle des Brennstoffkreislaufs in den Hintergrund. Deshalb wurde die „strenge Kontrolle des Reaktorbaus“, wie sie das geltende Grundsatzprogramm von 1963 fordert, durch „eine strenge Kontrolle des Kernbrennstoffkreislaufs“ im Entwurf ersetzt.

Beschlüsse:

Angenommene Anträge 288 bis 272 des 11. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses.

„Auftrag und Aufgaben gemeinwirtschaftlicher Unternehmen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und seiner Gewerkschaften“, Beschluß des DGB-Bundesausschusses vom Dezember 1978.

Angenommene Anträge 105 und 106 des 11. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses

14. Internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die wirtschaftlichen und politischen Aufgaben der Gegenwart erfordern internationale Lösungen. Eine neue Weltwirtschaftsordnung soll die Lebensverhältnisse in den ärmeren Regionen verbessern. Dies darf jedoch nicht dazu beitragen, die Natur zu zerstören.

Die für die wirtschaftliche Zusammenarbeit der Länder geschaffenen Institutionen müssen gestärkt werden. Sie müssen einer wirksamen demokratischen Kontrolle unterstehen. Die wirtschaftliche Integration Europas muß von der politischen Bereitschaft getragen sein, eine gemeinsame Wirtschafts- und Sozialpolitik unter Mitwirkung der Gewerkschaften zu verwirklichen und einen engen Zusammenschluß aller freien Länder zu erreichen, die die demokratischen Grundrechte und freie und unabhängige Gewerkschaftsorganisationen anerkennen. Kein Land darf in die Europäische Gemeinschaft aufgenommen werden, das diese Voraussetzungen nicht erfüllt.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund wird sich dafür einsetzen, daß die freien europäischen Gewerkschaftsorganisationen ihre Zusammenarbeit festigen, um innerhalb der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse Europas ein stärkeres Gewicht zur Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmer zu erhalten.

Die Hilfe für die Entwicklungsländer muß planmäßig geleistet werden und eine ausgeglichene Wirtschafts- und Sozialstruktur in den Entwicklungsländern errichten und festigen. Sie muß den besonderen Interessen der Entwicklungsländer an einer Sicherung ihrer Exportchancen und der Stabilisierung ihrer Erlöse Rechnung tragen und besonders den ärmsten Entwicklungsländern zugute kommen. Außerdem muß sichergestellt werden, daß bei allen Entwicklungsprojekten soziale Mindeststandards eingehalten werden. Durch den Aufbau demokratischer und unabhängiger Arbeitnehmerorganisationen kann die demokratische Entwicklung dieser Länder garantiert werden.

Der Transfer von Währungsreserven und Kapital, von Einkommen und Wissen muß durch internationale Vereinbarungen geregelt werden. Die Förderung des Kapitalexports in die Entwicklungsländer ist an Sozialklauseln zum Schutz der Interessen der Arbeitnehmer zu binden.

Die wirtschaftlichen und politischen Aufgaben der Gegenwart erfordern internationale Lösungen. Ein wichtiger Faktor für Produktivitätssteigerungen, ständiges Wirtschaftswachstum und Währungsstabilität ist die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Die für die wirtschaftliche Zusammenarbeit der Länder bestehenden Institutionen müssen gestärkt werden. Sie müssen einer wirksamen demokratischen Kontrolle unterstehen. Die europäische wirtschaftliche Integration muß von der politischen Bereitschaft getragen sein, eine gemeinsame Wirtschafts- und Sozialpolitik unter Beteiligung der Gewerkschaften zu verwirklichen und einen engen Zusammenschluß aller freien Länder zu erreichen, die die demokratischen Grundrechte und freie, unabhängige Gewerkschaftsorganisationen anerkennen. Kein Land darf in die europäischen Gemeinschaften aufgenommen werden, das diese Voraussetzung nicht erfüllt.

Die freien europäischen Gewerkschaftsorganisationen müssen ihre Zusammenarbeit festigen, um innerhalb der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse Europas ein stärkeres Gewicht zur Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmer zu erhalten.

Die Hilfe für die Entwicklungsländer muß planmäßig geleistet werden und eine ausgeglichene Wirtschafts- und Sozialstruktur in den Entwicklungsländern errichten und festigen. Deshalb ist jedes Projekt der Entwicklungshilfe mit einem Sozialplan zu verbinden, zu dessen Aufstellung und Durchführung die Gewerkschaften der beteiligten Länder heranzuziehen sind. Nur durch den Aufbau demokratischer, unabhängiger Arbeitnehmerorganisationen kann die demokratische Gesamtentwicklung dieser Länder garantiert werden.

Erläuterung: Internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit wird im Entwurf stärker als eigene Zielsetzung unterstrichen. Im Grundsatzprogramm von 1963 wird internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit als wesentlicher Faktor für Produktivitätssteigerungen, ständiges Wirtschaftswachstum und Währungsstabilität betont. Diese Zielsetzung ist auch im Entwurf nicht aufgegeben, wenngleich sie nicht mehr ausdrücklich genannt ist. Im

Entwurf steht die politische Zielsetzung für die Notwendigkeit internationaler wirtschaftlicher Zusammenarbeit starker im Vordergrund. Wirtschaftliche und soziale Integration sind allerdings notwendige Voraussetzungen für die politische Integration.

In den letzten Jahren sind die Länder der industrialisierten Welt enger aneinandergerückt und auch die Beziehungen zu den Ländern der dritten Welt wurden intensiviert. Trotz der gesteigerten internationalen Zusammenarbeit ist aber das Gefälle zwischen arm und reich noch größer geworden. Besonders die ärmsten unter den armen Entwicklungsländern haben an der internationalen Wohlstandsentwicklung weit weniger teilgenommen als die übrigen Länder.

Auch in der Europäischen Gemeinschaft haben wirtschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Abhängigkeit zugenommen. Die Zahl der EG-Mitgliedsländer wird in den nächsten Jahren durch den Beitritt von Griechenland, Spanien und Portugal auf 12 ansteigen. Diese Entwicklung war möglich, weil in diesen Ländern die Diktatur beendet und eine demokratische Entwicklung eingeleitet und stabilisiert wurde. Dieser erfreulichen Entwicklung steht jedoch die Tatsache entgegen, daß sich das Wohlstandsgelände auch innerhalb der EG weiter vergrößert hat.

Es hat sich gezeigt, daß bloßes quantitatives Wirtschaftswachstum bzw. Produktivitätssteigerungen der Notwendigkeit und den Zielen internationaler Zusammenarbeit allein nicht gerecht werden.

Aus diesem Grunde wurden die Aspekte „Produktivitätssteigerungen, ständiges Wirtschaftswachstum und Währungsstabilität“ durch die Forderung nach einer neuen Weltwirtschaftsordnung ersetzt. Diese neue Weltwirtschaftsordnung ist in der nationalen und internationalen entwicklungspolitischen Diskussion ein fester Begriff. Die gewerkschaftlichen Vorstellungen dazu sind in der Entwicklungscharta des IBFG enthalten. Zur Aufgabe des nur quantitativen Gesichtswinkels gehört auch die in den Entwurf ausdrücklich neu aufgenommene Forderung nach Erhaltung der Natur.

Insbesondere arme Entwicklungsländer müssen einen Großteil ihrer Exporterlöse, mit denen sie Importe zur Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse bezahlen können, aus dem Export von oft nur einem oder von wenigen Rohstoffen erzielen. Dabei kommt es immer wieder zu hektischen Preisausschlägen auf den Rohstoffmärkten, die diese Länder nicht selten an den Rand des wirtschaftlichen Ruins bringen. Deshalb wurde die Forderung nach „Sicherung ihrer Exportchancen und der Stabilisierung ihrer Erlöse“ aus der Entwicklungscharta des IBFG ausdrücklich auch in den Entwurf neu aufgenommen.

Demokratische und unabhängige Gewerkschaften sind die beste Garantie dafür, daß beispielsweise multinationale Unternehmen die Entwicklungsländer und ihre Bewohner bzw. die bei ihnen Beschäftigten nicht ausbeuten, sondern ihren Interessen Rechnung tragen. Deshalb die Aufnahme der Gesichtspunkte „Soziale Mindeststandards“ und „Aufbau demokratischer und unabhängiger Arbeitnehmerorganisationen“ in den Entwurf.

Der Transfer von Kapital und Wissen muß den Interessen der Entwicklungsländer und ihrer Bewohner entsprechen. Dies wird mit dem neu aufgenommenen letzten Absatz zum Ausdruck gebracht.

Beschlüsse:

Angenommen Anträge 46 und 47 des 11. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses.

„Für eine neue Wirtschafts- und Sozialordnung“ – Die Entwicklungscharta des IBFG, beschlossen im Mai 1978.

15. Ausbau des Systems der sozialen Sicherung

Die Arbeitnehmer und ihre Familien sind gegen die Folgen der verschiedenen Lebensrisiken wie Krankheit, Unfall, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie Arbeitslosigkeit zu schützen und im Alter zu sichern.

Die Gewerkschaften haben in der Vergangenheit wesentliche Erfolge beim Ausbau der sozialen Sicherheit erzielt. Das gegenwärtige System bildet deshalb eine gute Grundlage für die weitere Entwicklung, die entsprechend den Bedürfnissen der Arbeitnehmer voranzutreiben ist. Das Schwergewicht der weiteren Entwicklung muß bei einem zügigen Ausbau der Leistungen für die Familien, der Verbesserung der sozialen Sicherheit für Problemgruppen und dem Ausbau von Sach- und Dienstleistungen liegen, die die finanziellen Ansprüche ergänzen müssen. Auf alle Leistungen der sozialen Sicherung besteht ein Rechtsanspruch.

Die soziale Sicherung wird vorwiegend durch die Träger der Sozialversicherung gewährleistet. Die Erfüllung dieser Aufgabe wird durch die Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden und der Sozialhilfe unterstützt. Die Organisation der Träger der gegliederten Sozialversicherung und anderer sozialer Einrichtungen muß so weiterentwickelt werden, daß sie ihre Aufgaben wirkungsvoll erfüllen kann. Unter Beachtung des Grundsatzes der Selbstverwaltung gehören dazu vor allem eine versichertennahe und gleichmäßige Betreuung und Rechtsanwendung und eine wirksame Verwaltung. Die Koordination und Kooperation sowohl innerhalb der einzelnen Sozialleistungszweige als auch zwischen den verschiedenen Zweigen des Systems der sozialen Sicherheit und anderen Einrichtungen ist durch Arbeitsgemeinschaften für Gemeinschaftsaufgaben der Sozialversicherung zu fördern.

Grundlage der Alterssicherung, die alle Erwerbstätigen einschließt, ist der Generationenvertrag. Um ihn zu gewährleisten, fordern die Gewerkschaften eine umfassende Pflichtversicherung aller Erwerbstätigen.

Die soziale Sicherung der Ehepartner im Alter ist umfassend zu reformieren. Ein eigenständiger Anspruch der Hinterbliebenen im Rahmen einer partnerschaftlichen Aufteilung der erworbenen Renteneinkommen muß die Hinterbliebenenversorgung ablösen. Voraussetzung dafür ist die Beseitigung verschiedener Benachteiligungen der Frauen im Rentenrecht. Dies erfordert insbesondere die Anrechnung der Kindererziehung als Versicherungszeit, wobei die Beiträge im Rahmen des Familienlastenausgleichs von der öffentlichen Hand zu tragen sind, sowie einen Ausgleich für frühere Lohndiskriminierungen der Frauen bei der Rentenversicherung.

Um die Arbeitnehmer und ihre Familien gegen die Folgen der verschiedenen Lebensrisiken, wie Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit zu schützen und sie im Alter zu sichern, ist ein umfassendes System der Sozialen Ordnung zu schaffen.

Auf alle Leistungen der Sozialen Sicherung besteht ein Rechtsanspruch.

Die Soziale Sicherung wird vor allem durch die Träger der Sozialversicherung sowie durch kommunale und unmittelbare staatliche Einrichtungen durchgeführt. Die Sozialversicherung ist solidarische Selbsthilfe und Schutzeinrichtung der Arbeitnehmer und ihrer Familien.

Die Organisation der Träger der gegliederten Sozialversicherung und anderer sozialer Einrichtungen ist so zu gestalten, daß sie ihre Aufgaben wirkungsvoll erfüllen. Unter Beachtung dieses Zielsetzungen ist der organisatorische Auf- und Ausbau der Sozialen Sicherung planmäßig weiterzuentwickeln. Im Mittelpunkt aller Maßnahmen haben die Interessen der Leistungsberechtigten zu stehen.

Der Übergang vom Arbeitsleben in den Ruhestand muß unbeschadet einer allgemeinen Herabsetzung der Altersgrenze flexibler gestaltet werden. Die Versicherten müssen rechtzeitig zwischen Arbeit und Altersrente wählen können. Durch eine Erweiterung und Verbesserung des Angebots an Teilzeitarbeitsplätzen müssen zusätzliche Möglichkeiten geschaffen werden, um den älteren Menschen einen flexiblen Übergang in den Ruhestand zu ermöglichen.

Neben der materiellen Sicherung im Alter müssen Dienste und Hilfen bereitgestellt werden, die zur Lebensbewältigung erforderlich sind und den erweiterten arbeitsfreien Raum im Alter mit sinnvollem Leben erfüllen helfen. Es muß ein ausreichendes Angebot an Dienstleistungen vorhanden sein, das den älteren Menschen hilft, die wichtigsten Sozialbeziehungen aufrechtzuerhalten und ein Leben in Selbständigkeit zu führen. Dies erfordert auch ein solidarisches Verhalten der Mitmenschen.

Die Beteiligung einzelner Gruppen in der Sozialen Sicherung ist zu besitzigen.

Erläuterung: Ausbau des Systems der sozialen Sicherung

Dieser Abschnitt entspricht in seinen allgemeinen Feststellungen zur sozialen Sicherung weitgehend dem geltenden Grundsatzprogramm. Neu aufgenommen wurden Passagen, die insbesondere die soziale Sicherheit im Alter behandeln.

Da sich das System sozialer Sicherheit in seinen Grundstrukturen in den letzten Jahrzehnten – vor allem in wirtschaftlich schwierigen Zeiten – bewährt hat, kommt es in dem Entwurf darauf an, die Grundpfeiler dieses Systems (z. B. Schutz der Arbeitnehmer gegen sämtliche Risiken, vom Staat unabhängige Sozialversicherungsträger, Selbstverwaltung dieser Einrichtungen) kurz zu skizzieren und Akzente für die weitere Entwicklung zu setzen. Als Schwerpunkte für den weiteren Ausbau werden die Familienpolitik, die soziale Sicherung für Problemgruppen sowie der Ausbau der Sach- und Dienstleistungen genannt.

Neu sind die Ausführungen zur Organisationsreform unseres Systems sozialer Sicherheit. Sie finden ihre Begründung darin, daß die in diesem und in den weiteren Kapiteln genannten Aufgaben – welche aus gewerkschaftlicher Sicht von den Sozialversicherungsträgern erfüllt werden sollen (vor allem die im Kapitel „Gesundheit“ genannten) – nur realisiert werden können, wenn die derzeitigen Organisationsstrukturen entsprechend den gewerkschaftlichen Vorstellungen weiterentwickelt werden. Gefordert werden deshalb, entsprechend den DGB-Vorstellungen zur Reform der Organisationsstruktur der Sozialversicherung, Arbeitsgemeinschaften für Gemeinschaftsaufgaben der Sozialversicherung. Sie sollen solche Aufgaben erfüllen, die isoliert von den einzelnen Versicherungsträgern und Sozialversicherungszweigen nicht wahrgenommen werden können. Es handelt sich dabei z. B. um die Durchführung der Rehabilitation und des gemeinsamen Sozialmedizinischen Dienstes, die Sicherstellung der Beratung, Aufklärung und Information der Versicherten, den Ausbau der Vorsorge in allen Lebensbereichen, in erster Linie in der Arbeitswelt sowie um die Forschung im System sozialer Sicherheit.

Die folgenden Abschnitte über die Leistungen der Rentenversicherung gehen davon aus, daß im Falle der Invalidität, des Alters und der Hinterbliebenenschaft die Sozialrenten die zentrale Einkommensquelle der Betroffenen darstellen. Die solide und gesicherte Finanzierung dieser Leistungen ist daher eine der wichtigsten sozialpolitischen Forderungen. Sie kann nur verwirklicht werden, wenn sich alle Erwerbstätigen am Generationenvertrag (Solidarprinzip und Umlageverfahren) beteiligen. Zur Zeit muß aber festgestellt werden, daß immer noch bestimmte Personenkreise – vor allem Freiberufler und Selbständige – durch besondere Gestaltungsmöglichkeiten ihre Alterssicherung zu Lasten der Arbeitnehmer finanzieren, welche über das gesamte Erwerbsleben hinweg einkommensgerechte Beiträge zahlen. Dies soll beseitigt werden.

Zur Zeit entspricht die materielle Lebenslage vieler älterer Menschen – insbesondere der alleinstehenden und hinterbliebenen Frauen – nicht den gewerkschaftlichen Zielsetzungen. Zudem hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber aufgefordert, bis 1984 eine Reform der Hinterbliebenenversorgung zu realisieren, welche in erster Linie dem Grundgedanken der Gleichbehandlung von Mann und Frau im Rentenrecht Rechnung trägt. Der Entwurf verlangt in diesem Zusammenhang in Weiterführung der „Sozialpolitischen Grundsätze“ des Grundsatzprogrammes von 1963 den Ausbau des eigenen Rentenanspruchs der Frauen und die Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung von Mann und Frau. Bei den genannten Benachteiligungen, welche zu beseitigen sind, geht es im einzelnen um die Gleichstellung von Männern und Frauen bei der Pauschalbewertung der ersten fünf Versicherungsjahre sowie den Ausbildungszeiten und das Wiederaufleben des durch die Heiratsersatzung verlorenen Arbeitgeberanteils in Form einer pauschalierten Regelung. Ergänzt wird dies um einen Ausgleich für frühere Lohndiskriminierungen der Frauen sowie die rentenrechtliche Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung, wobei die Beiträge vom Bund zu zahlen sind.

Die Reform der Hinterbliebenenversorgung soll sich nach den Vorstellungen des Entwurfs an den Prinzipien einer partnerschaftlichen Konzeption, die im Hinterbliebenenfall keine Leistungsunterschiede für Mann und Frau vorsieht, orientieren. Dies bedeutet, daß beim Tod eines Ehegatten dem Hinterbliebenen, falls der Versicherungsfall des Alters oder der Invalidität vorliegt, ein den Lebensstandard sichernder Anteil (etwa 75%) an den von beiden Ehegatten erworbenen Rentenansprüchen zu zahlen ist (Teilhaberrente). Liegt einer der Versicherungsfälle noch nicht vor, ist gegebenenfalls eine Rente wegen Kindererziehung oder vorgebüßtem Alter zu gewähren.

Besondere Betonung legt der Entwurf weiterhin auf die Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze für Männer und Frauen ohne versicherungsmathematische Abschläge auf das sechzigste Lebensjahr. Damit soll der Freiheitsspielraum des einzelnen beim Übergang vom Arbeitsleben in den Ruhestand erweitert und die Gefahr eines erhöhten gesundheitlichen Verschleißes in den letzten Berufsjahren vermindert werden, wobei zusätzlich auf die positiven arbeitsmarktpolitischen Effekte hinzuweisen ist. Darüber hinaus sollen die vorhandenen Ansätze zu einem schrittweisen „Ausfädeln“ aus dem Arbeitsleben etwa durch die Verbindung von Teilzeitarbeit mit Teilrente bzw. Lohnausgleich weiterentwickelt werden. Ein abrupter Übergang in den Ruhestand kann so vermieden und eine allmähliche Gewöhnung an die sich ändernden Lebensbedingungen erreicht werden.

Neu sind auch jene Ausführungen, die sich neben der materiellen Absicherung im Alter mit persönlichen Diensten und Hilfen befassen, die zur Lebensbewältigung erforderlich sind. Noch immer ist die Lebenslage vieler älterer Menschen durch Einsamkeit und Isolation gekennzeichnet. Um die Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, müssen von den Trägern der Altenhilfe breitgelächerte differenzierte Angebote zur Verfügung gestellt werden. Notwendig sind z. B. Beratungs- und Informationsdienste, Besuchsdienste, Begleit- und Rollstuhldienste, Erholungsmaßnahmen für ältere Menschen, Hol- und Bringdienste sowie gesellige und kulturelle Veranstaltungen. Diese Angebote müssen gezielt diejenigen alten Menschen ansprechen, die isoliert leben, kontakthungrig sind und der Anregung bedürfen.

Beschlüsse:

Angenommene Anträge 124 und 170 des 11. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses DGB-Programm für ältere Arbeitnehmer, Beschluß des DGB-Bundesvorstandes vom August 1975.

DGB-Programm zur Verbesserung der Lebenssituation älterer Menschen, Beschluß des DGB-Bundesvorstandes vom Juli 1979.

DGB-Vorstellungen zur Reform der Organisationsstruktur der Sozialversicherung, Beschluß des DGB-Bundesvorstandes vom Januar 1978.

16. Gesundheitswesen

Die Arbeits- und Lebensbedingungen in der Industriegesellschaft bestimmen über Gesundheit und Krankheit der Menschen. Ziel der Gesundheitspolitik muß es sein, die Chancen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit durch den Ausbau der Vorsorge, Früherkennung, Behandlung und Rehabilitation zu verbessern und für alle Menschen gleichmäßig zu gewährleisten.

Eine bürgernahe gesundheitliche Betreuung muß den Zugang zu dem Versorgungssystem erleichtern, eine Langzeitbetreuung gewährleisten und die Menschen durch Information und Beratung befähigen, an der Lösung ihrer gesundheitlichen Probleme aktiv mitzuwirken. Die Arbeitnehmer müssen planmäßig über den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz aufgeklärt werden.

Eine wesentliche Verbesserung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung kann nur erreicht werden, wenn mit der Gesundheitspolitik verstärkte Anstrengungen unternommen werden, um die Entstehungursachen von Krankheiten zu erforschen und zu bekämpfen. Dabei kommt auch der sozialen Krankenversicherung und ihrer Selbstverwaltung besondere Bedeutung zu. Vorrangig sind Maßnahmen, die der umfassenden Vorsorge dienen und die Ursachen von Krankheiten abbauen – vor allem in der Arbeitswelt und in der sozialen Umwelt der Menschen.

Die Selbstverwaltung der Sozialversicherung muß gestärkt werden. Darüber hinaus ist eine regionale Selbstverwaltung des Gesundheitswesens durch die Versicherten, die Beschäftigten im Gesundheitswesen und Vertreter der Gebietskörperschaften anzustreben. Sie muß die Bedarfsplanung steuern und die Schwerpunkte für die Gesundheitssicherung der Bevölkerung setzen.

Die medizinischen Leistungen sind auf der Grundlage des Sachleistungsprinzips entsprechend dem Bedarf zu erbringen. Nur durch Mitsprache und Mitverantwortung, nicht durch Selbstbeteiligung kann die individuelle Bereitschaft zum Abbau von Krankheitsursachen geweckt werden. Alle behinderten Menschen müssen die Chance erhalten, in Arbeit, Beruf und Gesellschaft eingegliedert zu werden und wieder eingegliedert zu werden.

Der öffentliche Gesundheitsdienst hat allgemeine Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung durchzuführen. Dazu gehören insbesondere: die wissenschaftliche Erforschung von Ursachen verbreiteter Krankheiten und deren Bekämpfung, öffentliche Beratungsstellen, Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit, zum Beispiel durch Schutzimpfungen, Reinhaltung des Wassers und der Luft, Beseitigung von gesundheitsschädigenden Einwirkungen von Lärm und Strahlen und Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreien Lebensmitteln.

Gesunde Wohnverhältnisse sowie ausreichende Sport-, Freizeit- und Erholungsstätten sind eine entscheidende Grundlage für die Gesundheit der Arbeitnehmer und ihrer Familien und für die Erhaltung ihrer Arbeitskraft.

Zur Sicherung der Gesundheit der Bevölkerung haben der öffentliche Gesundheitsdienst, die Träger der Sozialversicherung, die Gewerbeaufsicht und die anderen Sozialleistungsträger planmäßig zusammenzuarbeiten.

Eine umfassende ärztliche Hilfe für alle Arbeitnehmer und ihre Familien ist insbesondere durch die Krankenversicherung zu gewährleisten. Die ärztliche Hilfe hat sich auch auf die Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsaufklärung zu erstrecken.

Die einzelnen Leistungsträger haben ihre Maßnahmen und Einrichtungen zur Rehabilitation miteinander abzustimmen und gemeinsame Einrichtungen zu schaffen. Hierzu sind neue gesetzliche Grundlagen erforderlich.

Jeder hat ein Recht auf alle Mittel und Leistungen, die der Erhaltung und Herstellung seiner Gesundheit und Leistungsfähigkeit dienen. Der Behinderte ist durch umfassende medizinische und berufliche Maßnah-

men zu befähigen, am beruflichen und gesellschaftlichen Leben gleichberechtigt teilzunehmen. Diese Rehabilitationsmaßnahmen dürfen nicht von Art, Ursache und Umfang der Behinderung abhängig gemacht werden.

Die Arbeitnehmer und ihre Familien haben einen Anspruch darauf, daß ihnen alle gesicherten Ergebnisse und erprobten Mittel der medizinischen Forschung zugute kommen.

Die medizinisch-wissenschaftliche Forschung ist mit allen Mitteln durch den Bund und die Länder zu unterstützen und zu fördern.

Kinder und Jugendliche sind durch den öffentlichen Gesundheitsdienst regelmäßig ärztlich und zahnärztlich zu untersuchen. Die Bevölkerung ist ständig über eine gesunde Lebensführung aufzuklären. Der Schutz von Mutter und Kind erfordert weitergehende Maßnahmen, die eine gesundheitliche Betreuung gewährleisten.

Zur Erhaltung der Volksgesundheit ist eine dem Fortschritt der medizinischen Wissenschaft und den Bedürfnissen des Kranken angepaßte Neugestaltung des Krankenhauswesens notwendig. Bund, Länder und Gemeinden haben zusammenzuarbeiten, um nach einem einheitlichen Plan Krankenhäuser im notwendigen Umfang zu errichten, auszubauen und zu unterhalten.

Der Ausbau des Gesundheitswesens zu einem integrierten System der Gesundheitsversicherung setzt eine bessere Zusammenarbeit zwischen den freien Praxen, den Krankenhäusern, dem öffentlichen Gesundheitsdienst, dem betriebsmedizinischen Dienst und den sozialen Diensten voraus. Ein integriertes Gesundheitssystem muß sicherstellen, daß jeder Patient eine angemessene Beratung, Behandlung und Versorgung erhält. Die Betreuung der Menschen muß humaner gestaltet werden, wobei der Erfolg der psychosozialen Dienstleistungen wesentlich von der Verbesserung der Arbeitsbedingungen abhängt.

Eine an den Patienten orientierte allgemeinärztliche Versorgung der Bevölkerung durch die Praxen ist auszubauen. Die Zusammenarbeit zwischen den Ärzten ist zu verbessern. Die Krankenhausversorgung ist nach regionalen und fachlichen Gesichtspunkten bedarfsgerecht zu gliedern. Die Krankenhäuser sind an der ambulanten Versorgung zu beteiligen. Der öffentliche Gesundheitsdienst, der die Gesundheit der Bevölkerung vor den zunehmenden Umwelteffekten schützen soll, ist in die regionale Bedarfsplanung einzubeziehen. Ein Ausbau der sozialen Dienste ist erforderlich. Zur besseren, sozialmedizinischen Betreuung ist ein gemeinsamer und unabhängiger sozialmedizinischer Dienst der Sozialversicherungsträger einzurichten.

Eine entscheidende Voraussetzung für den Ausbau eines Sicherungssystems, das die Ursachen sozialer Gefährdungen bekämpfen soll, ist eine umfassende Gesundheitssicherung am Arbeitsplatz. Sie ist gleichzeitig ein grundlegender Bestandteil einer menschengerechten Arbeitsgestaltung. Deshalb müssen auf betrieblicher und überbetrieblicher Ebene die Voraussetzungen geschaffen werden, um alle Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen und Unfällen zu erfassen und

Die ärztliche Begutachtung im Rahmen der Sozialen Sicherung erfolgt durch einen unabhängigen Sozialärztlichen Dienst. Die ärztlichen Gutachten sind für alle Sozialleistungsträger verbindlich. Der Sozialärztliche Dienst ist als Gemeinschaftseinrichtung aller Sozialleistungsträger zu errichten und überschaubar zu gliedern. Die Verwaltung des Sozialärztlichen Dienstes erfolgt durch Selbstverwaltungsorgane.

Das Arbeitsschutzrecht muß einheitlich und übersichtlich gestaltet und den Erfordernissen der technisierten Arbeitswelt angepaßt werden. Die Durchführung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen in den Betrieben und Verwaltungen ist durch staatliche Einrichtungen und durch die gesetzliche Unfallversicherung zu unterstützen und zu überwachen. Die Gewerbeaufsicht hat nach den Erkenntnissen und Grundsätzen der technischen Entwicklung tätig zu werden. Alle für

wirksam zu bekämpfen. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei den chronischen Verschleißprozessen, dem Zusammenwirken von Belastungsfaktoren und langzeitigen chemischen und physikalischen Einwirkungen zu widmen. In allen Betrieben und Verwaltungen sind unabhängige Arbeitsmediziner und Sicherheitsfachkräfte einzusetzen, die die Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei der gesundheitsgerechten Gestaltung der Arbeitsorganisation und der Arbeitsumwelt beraten. Der betriebsmedizinische Dienst ist der Mitbestimmung der betroffenen Arbeitnehmer zugänglich zu machen, damit ein Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitnehmern und Betriebsärzten entstehen kann.

Die Aufgabenstellung der gesetzlichen Unfallversicherung ist über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten hinaus auf alle Bereiche der Gesundheits-sicherung in der Arbeitswelt auszudehnen.

Erläuterung: Gesundheitswesen

Dieser Abschnitt wurde, um den zwischenzeitlichen Veränderungen – vor allem aber dem Gesundheitspolitischen Programm des DGB – Rechnung zu tragen, größtenteils neu gefaßt und zudem erheblich erweitert.

Die Gesundheitspolitik muß sich mit zwei gegenläufigen Entwicklungstendenzen im Gesundheitswesen auseinandersetzen. Zum einen hat sich das Krankheitsgeschehen gewandelt. Chronische Krankheiten, insbesondere die Verschleißkrankheiten (z. B. Herz- und Kreislauf-, Skelett- und Atemwegserkrankungen), psychosomatische und psychische Störungen nahmen in den letzten Jahren zu und führten zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung. Die vielschichtigen und vielfältigen Ursachen sind in teils verstärkt ins Bewußtsein gerückten, teils verschärften, teils veränderten psychischen und physischen Gesundheitsbelastungen, der industriellen Arbeits-, außerbetrieblichen Lebens- und Umweltbedingungen sowie in gesellschaftlich geprägten Verhaltensweisen und Lebensgewohnheiten (Bewegungsarmut, Genußmittelmißbrauch, Fehl- und Überernährung) zu suchen.

Zum anderen bekommt unser Gesundheitswesen in seiner gegenwärtigen Leistungs- und Organisationsstruktur diese Entwicklung nicht richtig in den Griff. Es ist immer noch weitgehend reparaturorientiert und kann chronische Krankheiten (mit den Methoden der kurativen Medizin) allenfalls lindern. Wichtige soziale und psychische Ursachen dieser Krankheiten kommen nicht in sein Blickfeld. Psychosoziale Bedürfnisse der Patienten werden nur unzureichend berücksichtigt. Es fehlt die enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Versorgungsektoren, Gesundheitsberufen und Versorgungsregionen. Eine nahtlose präventive, kurative und rehabilitative Versorgung ist dadurch nicht gewährleistet, eine sinnvolle Planung und Steuerung des Leistungsgeschehens im Gesundheitswesen erheblich erschwert. Den besonders gesundheitlich gefährdeten sozialen Gruppen, insbesondere den Arbeitern, stehen einer medizinisch notwendigen Inanspruchnahme der Leistungen des Gesundheitswesens schichtenspezifisch wirksame soziale, psychologische und organisatorische Barrieren im Weg. Vielen stellt sich das Leistungsangebot und die Leistungsvoraussetzungen als organisatorisch fehlentwickeltes, bürokratisch verwaltetes, die persönliche Entfaltung und Selbstverantwortlichkeit hemmendes, undurchsichtiges Leistungsdickicht dar.

Im Vergleich zum Grundsatzprogramm von 1963 sind daher im Entwurf noch stärker die Grundsätze der gewerkschaftlichen Gesundheitspolitik hervorgehoben, die z. B. im Gesundheitspolitischen Programm des DGB von 1972 präzisiert, vertieft und fortentwickelt wurden.

Vorrangig sind die Beseitigung der eigentlichen Ursachen von Krankheiten dort, wo sie begründet liegen, z. B. in der Arbeitswelt, im Wohnbereich, in der Freizeit, in der Umwelt

den Arbeitsschutz zuständigen Stellen sind unter maßgeblicher Beteiligung der Gewerkschaften zusammenzufassen.

Forschung und Lehre im Bereich der Arbeitssicherheit und der Arbeitsmedizin sind verstärkt zu fördern. Die wissenschaftlichen Ergebnisse sind der betrieblichen Praxis nutzbar zu machen und in der Gesetzgebung zu berücksichtigen.

Jugendliche Arbeitnehmer müssen durch besondere Regelung vor Gesundheitsgefahren geschützt werden. Diese Regelungen müssen Bestimmungen über ausreichende Freizeit enthalten.

Besondere Regelungen sind für den Arbeitsschutz weiblicher Arbeitnehmer erforderlich.

usw. sowie die Bemühungen, durch Gesundheitsaufklärung, -beratung und -erziehung sowie konkrete Hilfestellungen dem einzelnen eigenverantwortliches gesundheitsgerechtes Verhalten zu ermöglichen.

Der Entwurf unterstreicht, daß der Grundsatz „Vorbeugen ist besser als Heilen“ nur auf der Grundlage der von Selbstverantwortung und Solidarität gleichermaßen getragenen Mitbestimmung der Arbeitnehmer, Versicherten, Patienten im Gesundheitswesen, einer stärkeren Berücksichtigung ihrer psychosozialen Bedürfnisse sowie der gleichberechtigten engen organisatorisch gezielten Zusammenarbeit der verschiedenen Gesundheitsberufe und aller gesundheitlicher Versorgungsbereiche realisiert werden kann. Der Entwurf zieht aus den konkreten Erfahrungen seit 1963 die Erkenntnis, daß in einem solchen integrierten, auf bürgernahe Versorgung zielenden System der Gesundheits-sicherung der allgemeinärztlichen Versorgung im Hinblick auf die Koordination und Steuerung besondere Bedeutung zukommt. In einem solchen System müssen aber auch dem öffentlichen Gesundheitsdienst weitere und neue Aufgaben zugeordnet werden. Darüber hinaus hebt der Entwurf die in den letzten Jahren deutlicher ins Bewußtsein gerückte Erkenntnis hervor, daß die soziale Krankenversicherung aufgrund ihrer örtlich und regional gegliederten Organisation am ehesten die gesundheitlichen und psychosozialen Bedürfnisse der Arbeitnehmer, der Versicherten und ihrer Familien erkennen und ihnen durch entsprechende Leistungsangebote und Beratungseinrichtungen gerecht werden kann.

Es wird daher der folgerichtige Schluß gezogen, die soziale Krankenversicherung zu einem umfassenden System der Gesundheitssicherung auszubauen und die Selbstverwaltung zu stärken.

Ein besonderes Kapitel befaßt sich mit den Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz. Von einer umfassenden Gesundheitssicherung am Arbeitsplatz kann gegenwärtig nicht gesprochen werden, da bisher nur begrenzte Erfolge in der Unfallverhütung und bei der Bekämpfung einzelner Berufskrankheiten erzielt werden konnten. Der größte Teil gesundheitlicher Zerstörung in der Arbeitswelt wird vom gegenwärtigen Arbeitsschutzsystem noch nicht erfaßt. Krankmachende Faktoren am Arbeitsplatz spielen vielmehr die ausschlaggebende Rolle bei der Verursachung von Frühinvalidität, der relativ geringen Lebenserwartung vieler Arbeitnehmergruppen und krankheitsbedingter Arbeitslosigkeit.

Aus diesen Feststellungen resultieren die Veränderungen gegenüber dem Grundsatzprogramm von 1963. Sie lassen sich durch folgende Absichten bzw. Forderungen kennzeichnen:

Es wird eine Verankerung zum gesamten Gesundheitswesen unter dem Aspekt der präventiven Orientierung der gesamten Sozialpolitik vorgenommen, wobei stärker auf die Verschiedenartigkeit der Entscheidungsebenen über die Gesundheitsbedingungen in der Arbeitswelt abgestellt wird (Betrieb, tarifpolitischer Bereich, Staat, Selbstverwaltung der gesetzlichen Unfallversicherung, Normung, europäische Gemeinschaft und internationale Arbeitsorganisation).

Die Bekämpfung arbeitsbedingter Erkrankungen wird in den Vordergrund gestellt, da sie vom Ausmaß des gesundheitlichen Gefährdungsgeschehens bei weitem die anerkannten Berufskrankheiten und die Arbeitsunfälle übersteigt. Aus diesem Grund hat der DGB eine grundlegende Reform des Berufskrankheitenrechts gefordert, die darauf abzielt, alle arbeitsbedingten Erkrankungen in das System von Prävention, Rehabilitation und Entschädigung einzubeziehen. Beispielhaft seien bei den chronischen Verschleißprozessen Herz-, Kreislauf-, Skelett-, Atemwegs-, nervliche und psychische Erkrankungen genannt. Eine bedrohliche Rolle spielen ebenfalls arbeitsbedingte Krebserkrankungen.

Die Forderung nach dem Einsatz unabhängiger Arbeitsmediziner und Sicherheitsfachkräfte zielt vor allem auf die Tatsache, daß gegenwärtig eine starke Abhängigkeit vom Arbeitgeber vorhanden ist, die in erster Linie auf die mangelnde Mitbestimmung der Betriebs- und Personalräte bei der Bestellung und Abberufung dieser Funktionsträger des Arbeitsschutzes zurückzuführen ist.

Die Einbeziehung aller arbeitsbedingten Erkrankungen in die Aufgabenstellung der gesetzlichen Unfallversicherung hat zum Ziel, im überbetrieblichen Bereich die Voraussetzungen für eine umfassende Bekämpfung krankmachender Faktoren in der Arbeitswelt zu schaffen.

Die Forderungen des Entwurfs erschöpfen sich keineswegs in einer präventiv orientierten Aufgabenerweiterung und -veränderung der sozialen Krankenversicherung und organisatorisch-institutionellen Reform des Gesundheitswesens. Der Grundsatz einer bürgernahe Gesundheitsversorgung beinhaltet auch ihre humanere Gestaltung. Das bedeutet, das persönliche Element, die menschliche Zuwendung in der gesundheitlichen Betreuung wieder stärker gegenüber extremer Technisierung, Spezialisierung und Arbeitsteilung zur Geltung zu bringen. Dies ist nicht allein eine Frage der Einstellung der Ärzte und der Gesundheitsfachberufe zum Kranken, sondern hängt ab von den Strukturen der Gesundheitsversorgung, der Ausbildung der sozialen und medizinischen Fachberufe, des Stellenwerts psychosozialer Dienstleistungen und den Mitsprachemöglichkeiten

der Patienten bei der Versorgung. Nicht nur in diesem Zusammenhang legt der Entwurf besonderes Gewicht auf den Ausbau der sozialen Dienste.

Beschlüsse:

Angenommene Anträge 144, 145, 148 und 149 des 11. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses

Gesundheitspolitisches Programm des DGB, Mai 1972

17. Geldleistungen der sozialen Sicherung

Die Einrichtungen der sozialen Sicherung haben den Arbeitnehmern und ihren Familien als Ersatz für das ausfallende Arbeits-einkommen ausreichende Geldleistungen zu gewähren, die es ihnen ermöglichen, den erreichten Lebensstandard aufrechtzuerhalten. Die Leistungen sind ständig den Veränderungen der Arbeitseinkommen der Arbeitnehmer anzupassen. Im Falle unfreiwilliger Arbeitslosigkeit ist eine wirtschaftliche Sicherung durch die gesetzliche Arbeitslosenversicherung zu gewährleisten.

Die wirtschaftliche Sicherung von arbeitsunfähig Kranken muß nach Ablauf der Lohn- und Gehaltsfortzahlung durch die Krankenversicherung erfolgen.

Jedem Arbeitnehmer ist bei Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit und im Alter eine Rentenleistung zu gewähren, die seinen erreichten Lebensstandard sichert. Die Grundlagen für die Rentenberechnung in den verschiedenen Altersversorgungssystemen sind fortschrittlich zu harmonisieren.

Die wirtschaftliche Sicherung der Unfallgeschädigten und deren Hinterbliebenen ist als Leistung der gesetzlichen Unfallversicherung so zu bemessen, daß sie einen gerechten Schadensersatz darstellt.

Die wirtschaftliche Sicherung während der Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen hat ohne zeitliche Begrenzung durch die Träger der sozialen Sicherung zu erfolgen. Im Rahmen der beruflichen Wiedereingliederung sind den Behinderten für eine längere Übergangszeit erforderlichenfalls ein Lohn- und Gehaltsausgleich und sonstige soziale Leistungen zu gewähren, die die Wiedereingliederung erleichtern.

Der Schutz von Mutter und Kind erfordert Maßnahmen, die eine wirtschaftliche Sicherung gewährleisten. Vor und nach der Niederkunft besteht Anspruch auf ausreichende Freistellung von der Arbeit unter Weitergewährung des Arbeitsentgeltes.

Ziel der Gewerkschaften ist es, gleiche Startchancen und bestmögliche Entfaltungsmöglichkeiten für alle Kinder zu schaffen, gleichberechtigte Partnerschaft in den Familien zu fördern und die Familienmitglieder in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben in Beruf, Familie und Gesellschaft uneingeschränkt zu erfüllen.

Durch die Einrichtungen der Sozialen Sicherung sind den Arbeitnehmern und ihren Familien als Ersatz für das ausfallende Arbeits-einkommen ausreichende Geldleistungen zu gewähren, die es dem einzelnen ermöglichen, seinen erreichten Lebensstandard aufrechtzuerhalten. Die Leistungen sind ständig den Veränderungen der Arbeitseinkommen der Arbeitnehmer anzupassen.

Im Falle der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit ist eine wirtschaftliche Sicherung durch die gesetzliche Arbeitslosenversicherung zu gewähren.

Die wirtschaftliche Sicherung der arbeitsunfähig Kranken hat nach Ablauf der Lohn- und Gehaltsfortzahlung durch die Krankenversicherung zu erfolgen.

Jedem Arbeitnehmer ist bei Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit und bei Erreichung einer bestimmten Altersgrenze – die gegenwärtige ist herabzusetzen – durch die gesetzliche Rentenversicherung eine Rentenleistung zu gewähren, die seinen erreichten Lebensstandard sichert. Für weibliche Arbeitnehmer, für Arbeitnehmer in besonders gefährdeten Berufen und für Arbeitnehmer, die aus Altersgründen keinen angemessenen Arbeitsplatz mehr erhalten, ist die Rente durch Festsetzung einer besonderen Altersgrenze vorzeitig zu gewähren. Die Renten haben sich aus einer Grundsicherung und einer individuellen Beitragsrente zusammenzusetzen.

Die wirtschaftliche Sicherung der Unfallgeschädigten und deren Hinterbliebenen ist als Leistung der gesetzlichen Unfallversicherung so zu bemessen, daß sie einen gerechten Schadensersatz darstellt.

Die wirtschaftliche Sicherung während der Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen hat ohne zeitliche Begrenzung durch die Träger der Sozialen Sicherung zu erfolgen. Im Rahmen der beruflichen Wiedereingliederung sind den Behinderten für eine längere Übergangszeit erforderlichenfalls ein Lohn- und Gehaltsausgleich und sonstige soziale Leistungen zu gewähren, die die Wiedereingliederung erleichtern.

Der Schutz von Mutter und Kind erfordert Maßnahmen, die eine wirtschaftliche Sicherung gewährleisten. Vor und nach der Niederkunft besteht Anspruch auf ausreichende Freistellung von der Arbeit unter Weitergewährung des Arbeitsentgeltes.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich an den Aufwendungen der Familien oder Sorgberechtigten für deren Kinder zu beteiligen. Für jedes Kind ist unabhängig vom Einkommen ein ausreichendes Kindergeld zu gewähren.

Dazu müssen die wirtschaftlichen Grundlagen der Familien durch ein dynamisiertes Kindergeld gesichert werden, das regelmäßig der Steigerung der Einkommen anzupassen ist. Die Höhe des Kindergeldes muß so bemessen sein, daß auch Familien mit mehreren Kindern ihren Lebensstandard halten können. Den Kindern Alleinstehender sind soweit wie nötig Unterhaltsleistungen durch Vorschußkassen zu gewähren.

Die Erziehungsfähigkeit der Eltern ist durch eine zeitgemäße Elternbildung und Erziehungsberatung zu fördern. Die Erziehung der Arbeitnehmerkinder in den ersten Lebensjahren ist durch die Gewährung eines bezahlten Sonderurlaubs und eine familienergänzende Erziehung zu fördern, um eine größere Chancengleichheit zu erreichen.

Die notwendige häusliche Pflege von kranken Familienangehörigen muß den Arbeitnehmern durch Freistellung von der Arbeit oder entsprechende Dienste erleichtert und sichergestellt werden.

Erläuterung: Geldleistungen der sozialen Sicherung

Der erste Teil des Abschnitts 17, welcher die Geldleistungen der einzelnen Zweige des Systems sozialer Sicherheit regelt, wurde dem Grundsatzprogramm von 1963 entnommen. Neu aufgenommen bzw. neu formuliert wurden jene Abschnitte, die sich mit der Familienpolitik und den Leistungen hierzu befassen.

Grundsatz für die Geldleistungen des Systems sozialer Sicherheit ist, daß sie den bisherigen Lebensstandard aufrechterhalten und ständig an die Entwicklung der Arbeitnehmerinkommen angepaßt werden sollen. Dies wird in den einzelnen Abschnitten dieser Ziffer für die jeweiligen Sozialleistungszweige gefordert, wobei die Formulierung, daß in der Alterssicherung die Grundlagen für die Rentenberechnung in den verschiedenen Altersversorgungssystemen fortschrittlich zu harmonisieren sind, neu ist. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß die unterschiedlichen Kriterien, welche heute das Niveau der einzelnen Alterssicherungssysteme (z. B. soziale Rentenversicherung, Altersversorgung im öffentlichen Dienst, betriebliche Altersversorgung der privaten Wirtschaft) bestimmen, harmonisiert werden sollen. Diese Harmonisierung sollte sich sowohl auf die Leistungen als auch auf die Mittelaufbringung erstrecken. Deshalb muß auch durch die Übernahme bestimmter Regelungen aus anderen Versorgungssystemen für alle Arbeitnehmer der erreichte Lebensstandard abgesichert werden. Harmonisierungsmaßnahmen sind z. B. die Angleichung der Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungs- bzw. Berufsjahre, die zur Erzielung eines den Lebensstandard sichernden Alterseinkommens notwendig sind sowie die Angleichung der Bemessungsgrundlagen für die Alterseinkommen in Richtung auf eine Orientierung am letzten bzw. am günstigsten Erwerbseinkommen sowie eine Angleichung der Zuverdienstgrenzen bei vorzeitigem Altersruhegeldbezug.

Der erste Absatz jenes Abschnittes, der sich mit der Familienpolitik befaßt und auf den Schutz von Mutter und Kind eingeht, wurde aus dem geltenden Grundsatzprogramm übernommen. Er bezieht sich auf die arbeitsrechtliche und wirtschaftliche Absicherung während der Schwangerschaft und die Freistellung vor und nach der Niederkunft, wie sie im heutigen Mutterschutzgesetz verankert ist. Die weiteren Absätze wurden neu formuliert, da die im geltenden Grundsatzprogramm enthaltenen Abschnitte der Familienpolitik nicht mehr gerecht werden.

Zunächst wird ein wesentliches Ziel gewerkschaftlicher Familienpolitik, das auf gleiche Startchancen und bestmögliche Entfaltungsmöglichkeiten für alle Kinder gerichtet ist, definiert. Darüber hinaus wird die Förderung eines partnerschaftlichen Leitbildes für die Familie angestrebt, nach dem Männer und Frauen grundsätzlich gleiche Rechte gegenseitig und gegenüber Dritten haben. Gleichberechtigte Partnerschaft in den Familien bedeutet auch gleiche Pflichten gegenüber den Kindern und Wahrung der Rechte der Kinder in der Familie. Das Ziel, die Familienmitglieder in die Lage zu versetzen,

ihre Aufgaben in Beruf, Familie und Gesellschaft uneingeschränkt zu erfüllen, beinhaltet ebenso die Verpflichtung, die Arbeitswelt so zu gestalten, daß Männer und Frauen ihre Aufgaben in Beruf, Familie und Gesellschaft wahrnehmen können und ausreichende soziale Einrichtungen zu schaffen, wie sie z. T. in den folgenden Absätzen erwähnt sind.

Im Zentrum der familienpolitischen Überlegungen steht eine Reform des Familienlastenausgleichs. Der heutigen Kindergeldregelung fehlt vor allem die regelmäßige Anpassung, die seit vielen Jahren vom DGB gefordert wird. Zudem sind die gezahlten Leistungen nicht ausreichend, so daß vor allem Mehr-Kind-Familien entscheidend in ihrem Lebensstandard gegenüber Familien ohne Kinder abfallen. Gefordert wird deshalb eine Neugestaltung des Kindergeldsystems, die auf gleiche Entwicklungs- und Entfaltungschancen für alle Kinder abzielt.

Der finanziellen Unsicherheit Alleinstehender mit Kindern, wenn Leistungen des unterhaltspflichtigen Elternteils ausfallen, muß durch Unterhaltsvorschüsse von Seiten der öffentlichen Hand begegnet werden. Das ab Januar 1980 geltende Unterhaltsvorschußgesetz beschränkt sich dabei nur auf Kinder bis zum Alter von 8 Jahren.

Mit der weiterhin verlangten Förderung der Erziehungsfähigkeit der Eltern durch eine zeitgemäße Elternbildung und Erziehungsberatung muß der Unsicherheit vieler junger Familien in Erziehungsfragen begegnet werden. Des Weiteren geht es darum, daß die Erziehung der Arbeitnehmerkinder in den ersten drei Lebensjahren durch die Gewährung eines Sonderurlaubs für Väter oder Mütter bei Zahlung eines Entgelts in Höhe des Arbeitslosengeldes in der Familie ermöglicht werden soll.

Mit den weiterhin geforderten familienergänzenden Erziehungseinrichtungen ist gemeint, daß

- für alle Kinder ab dem 3. Lebensjahr ein Kindergartenplatz zur Verfügung steht, damit größere Chancengleichheit bis zum Schuleintritt erreicht wird;
- für Kinder von erwerbstätigen Eltern, die keinen Sonderurlaub in Anspruch nehmen können, Kinderkrippen oder Pflegetellen in ausreichender Zahl vorhanden sind;
- Schutzhorte oder ähnliche sozialpädagogische Einrichtungen insbesondere dort auszubauen sind, wo Ganztagschulen nicht vorhanden sind.

Damit Arbeitnehmer ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Familienangehörigen im Krankheitsfalle nachkommen können, ist erforderlich,

- die Freistellung zur Pflege kranker Angehöriger, die bisher nur für Kinder bis zu 8 Jahren für fünf Tage im Jahr möglich ist, auf alle Familienangehörige für einen angemessenen Zeitraum auszudehnen;

- entsprechende ambulante Dienste auszubauen, die bei längeren Krankheiten herangezogen werden können und auch für die Arbeitnehmer finanziell tragbar sein müssen.

Beschlüsse:

Angenommene Anträge 124, 168, 170 und 378 des 11. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses

18. Finanzierung der sozialen Sicherung

Die Finanzierung der Sozialleistungen hat grundsätzlich nach dem Solidaritätsprinzip zu erfolgen, das die Versicherten entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit belastet. Der Bund muß über die konkreten Finanzierungsverpflichtungen für einzelne Bereiche hinaus eine generelle Finanzgarantie übernehmen.

Die Finanzierung der Sozialen Sicherung hat nach den Grundsätzen eines sozialen Rechtsstaates zu erfolgen. Für die Durchführung von Fremdaufgaben aus anderen sozialen Bereichen ist dem durchführenden Träger in jedem Fall voller Kostenersatz zu gewähren.

Die Aufwendungen für die Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsaufklärung sind vom Staat den Trägern der Krankenversicherung zu erstatten.

Für alle Leistungen der Sozialen Versicherung, die nicht voll aus Staatsmitteln finanziert werden, hat der Staat die Ausfallgarantie zu übernehmen.

In der Alterssicherung ist eine Harmonisierung der Finanzierungsgrundlagen anzustreben. Privilegien für Selbständige und Freiberufler, die zu Lasten der Arbeitnehmer gehen, sind zu beseitigen. Der Bund übernimmt durch die Bundeszuschüsse ein Drittel der Aufwendungen unter Einbeziehung der Defizithaftung für die knappschaftliche Rentenversicherung. Die Folgen des wirtschaftlichen und sozialen Wandels, vor allem die Veränderung der Berufsstrukturen, erfordern einen umfassenden Finanzausgleich zwischen den Trägern der Rentenversicherung.

In der gesetzlichen Rentenversicherung hat der Staat die Aufwendungen für die Grundrenten zu übernehmen. Die individuelle Beitragsrente ist aus Beiträgen der Arbeitnehmer und der Betriebe bzw. Verwaltungen zu finanzieren. Zur Finanzierung einer ausreichenden Beitragsrente in der knappschaftlichen Versicherung hat der Staat Zuschüsse zu gewähren.

Um das Solidaritätsprinzip zu verwirklichen, ist in der Krankenversicherung, deren Beiträge durch die autonomen Selbstverwaltungskörperschaften festgelegt werden, die Versicherungspflichtgrenze zu beseitigen und die Beitrags- und Leistungsbemessungsgrenze auf das Niveau der Rentenversicherung anzuheben. Zum Ausgleich der Risiken, die von den einzelnen Versicherungsgemeinschaften nicht zu verantworten sind, aber aus Gründen der Gerechtigkeit ausgeglichen werden sollten, ist ein Finanzausgleich innerhalb der Krankenversicherung notwendig, der sich über alle Zweige der Krankenversicherung erstreckt. Die Entwicklung der Ausgaben und damit auch der notwendigen Einnahmen wird anhand der vom Gesetzgeber festgelegten Grundsätze in der Selbstverwaltung zwischen Krankenkassen und Leistungsanbietern im Gesundheitswesen gemeinsam bestimmt.

Die Ausgaben der sozialen Krankenversicherung sind durch Beiträge der Arbeitnehmer und der Betriebe bzw. Verwaltungen zu finanzieren.

In der Unfallversicherung werden die Leistungen durch Beiträge der Betriebe und Verwaltungen im Umlageverfahren finanziert. Die Beitragsgestaltung muß ausreichende Anreize für Maßnahmen der Gesundheitssicherung am Arbeitsplatz bieten.

Die für Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung erforderlichen Deckungsmittel sind durch Beiträge der Betriebe bzw. Verwaltungen im Umlageverfahren aufzubringen.

Die Bundesanstalt für Arbeit ist durch einen Arbeitsmarktbeitrag zu finanzieren, der von allen Erwerbstätigen entsprechend der Höhe ihres Einkommens zu entrichten ist. Der auf die Arbeitnehmer entfallende Beitrag ist zur Hälfte von den Arbeitgebern zu tragen.

Die Aufwendungen für Berufsberatung, Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung sind aus Staatsmitteln zu finanzieren. Die Mittel für die wirtschaftliche Sicherung der Arbeitnehmer bei Arbeitslosigkeit einschließlich der notwendigen Rücklagen haben die Betriebe und Verwaltungen im Um-

lageverfahren aufzubringen. Bei Massenarbeitslosigkeit hat der Staat die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die Leistungen für die Familie, insbesondere das Kindergeld, sind von der öffentlichen Hand zu finanzieren.

Die Mittel für die Gewährung der Mutterschaftsruhe und des Kindergeldes sind vom Staat aufzubringen.

Erläuterung: Finanzierung der sozialen Sicherung

Bei diesem Abschnitt handelt es sich weitgehend um Umformulierungen bisheriger Passagen, die eine Weiterentwicklung entsprechen den geänderten Verhältnissen auf der Basis des geltenden Grundsatzprogramms bedeuten. Zunächst wird als allgemeiner Grundsatz das Solidarprinzip vorangestellt, danach auf die besonderen Bedingungen der einzelnen Sozialleistungszweige eingegangen.

Gegenüber dem Grundsatzprogramm von 1963 wird das Solidarprinzip hervorgehoben, welches das zentrale gewerkschaftliche Prinzip in der Sozialpolitik darstellt. Es besagt, daß den Versicherten einerseits Leistungen – im Gegensatz zum Äquivalenzprinzip der Privatversicherung – entsprechend ihrem Bedarf zur Verfügung gestellt werden, andererseits die Finanzierung der Leistungen entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit der Betroffenen zu erfolgen hat. Dieses Prinzip, aus dem sich dann Forderungen wie z. B. die Beseitigung der Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung und die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze auf das Niveau dieser Grenze in der Rentenversicherung ableiten, ist zur Zeit vielen Anfeindungen ausgesetzt; seine Hervorhebung ist deshalb besonders wichtig.

Die Aussagen zur Alterssicherung bedeuten zunächst eine Abkehr von früheren Vorstellungen, nach denen sich die Rente aus einer Grundrente einerseits (finanziert von der öffentlichen Hand) und einer Beitragsrente andererseits (finanziert aus Versicherungs- und Arbeitgeberbeiträgen) zusammensetzt. Diese Gedanken spielten in den letzten Jahren keine Rolle mehr; sie finden auch keine Stütze in Anträgen zu den Bundeskongressen. Die Vorstellung, eine umfassende Alterssicherung für alle Erwerbstätigen zu schaffen – welche von anderer Seite hier dem Gedanken einer Volksversicherung nahekommt –, soll nach den gewerkschaftlichen Vorstellungen auf der Basis einer umfassenden Versicherungspflicht und der damit verbundenen Rentengewährung, welche für jeden den Lebensstandard gewährleistet, sichergestellt werden. Dies bedeutet nicht, den Bund aus seinen finanziellen Verpflichtungen zur Alterssicherung zu entlassen. Die Verpflichtung zur Zahlung von Bundeszuschüssen in Höhe eines Drittels der Aufwendungen der Rentenversicherung wird vielmehr bekräftigt, wobei klargestellt wird, daß die Zuschüsse infolge der Delizithaftung des Bundes für die Knappschaft hierbei eingerechnet werden.

Auch wenn der im zweiten Absatz behandelte Finanzausgleich – vor allem zwischen Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung – bereits realisiert ist, wurde diese Forderung aufgenommen, da die damit verbundenen Konsequenzen vor allem von Vertretern der Standesorganisationen der Angestellten angegriffen werden. Die Finanzierung der Rentenversicherung basiert auf dem Umlageverfahren, d. h. die jeweils Erwerbstätigen finanzieren die Leistungen für die Rentner. Deshalb ist für die Finanzkraft der einzelnen Versicherungszweige das bei ihnen vorliegende zahlenmäßige Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentnern entscheidend, welches sich durch den Strukturwandel und die damit verbundene Tendenz zu den Angestelltenberufen permanent zum Nachteil der Arbeiterrentenversicherung und zum Vorteil der Angestelltenrentenversicherung verändert. Damit diese Folge nicht zu unverträglichen Ergebnissen für die Versicherten bzw. die jeweiligen Versicherungszweige führen, ist ein Finanzausgleich dringend erforderlich.

Hingewiesen werden muß weiterhin darauf, daß entsprechend den Vorstellungen im Abschnitt zur Alterssicherung auch hier eine Harmonisierung der Finanzierungsgrundlagen angestrebt wird. Auf die Beseitigung von Privilegien für Selbständige und Freiberufler wurde bereits bei Ziffer 15 „Ausbau des Systems der sozialen Sicherung“ hingewiesen.

Die im nächsten Absatz – welcher die Finanzgrundlagen der Krankenversicherung behandelt – zunächst enthaltene Forderung nach einer Beseitigung der Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung sowie einer Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze an das Niveau dieser Grenze in der Rentenversicherung entspricht zahlreichen Kongreßbeschlüssen und ist zur Verwirklichung des Solidarprinzips dringend erforderlich, da ansonsten Bezahler höherer Einkommen sich ihren Verpflichtungen gegenüber der Versicherungsgemeinschaft durch eine Abwanderung in die private Kranken-

versicherung entledigen können bzw. bestimmte – und zwar höhere – Einkommensteile nicht der solidarischen Finanzierungsverpflichtung unterzogen werden.

Neu ist der Gedanke nach einem Finanzausgleich in der sozialen Krankenversicherung. Er basiert auf der in letzter Zeit festzustellenden Auseinanderentwicklung der Beitragssätze innerhalb der sozialen Krankenversicherung und der damit verbundenen Konsequenz, daß Versicherte mit geringerem Einkommen – insbesondere Arbeiter – bei zwar höherem Gesundheitsrisiko, aber im Verhältnis dazu geringer Inanspruchnahme nach Gesundheitsleistungen, inzwischen den höchsten Beitragssatz entrichten. Dies widerspricht dem Solidarprinzip, welches eine Finanzierung nach der Leistungsfähigkeit erforderlich macht, zumal hier weiterhin für die Beitragssatzunterschiede Tatbestände ursächlich sind (z. B. unterschiedliche Zahl mitversicherter Familienangehöriger, unterschiedliche durchschnittliche Einkommenshöhe der Versicherten, unterschiedliche Altersstrukturen) für die einzelne Versicherungsgemeinschaften nicht verantwortlich gemacht werden können. Der DGB erwartet deshalb zunächst von der Selbstverwaltung der einzelnen Kassenarten, daß ungerechtfertigte Belastungen innerhalb der jeweiligen Kassenart beseitigt werden, wobei die gesetzlichen Voraussetzungen dazu verbessert werden müssen. Schon jetzt läßt sich aber absehen, daß damit alleine die Probleme nicht zu lösen sind. Das Solidarprinzip gilt umfassend. Deshalb ist ein über die Kassenarten hinausgehender Finanzausgleich erforderlich – und zwar nicht generell und allgemein, sondern nach sorgfälligen Analysen im Hinblick auf die Ursachen der Beitragssatzunterschiede – zum Ausgleich von solchen Risiken, für die einzelne Versicherungszweige bzw. Versicherungsträger nicht verantwortlich gemacht werden können (z. B. die unterschiedliche Zahl von mitversicherten Familienangehörigen).

Mit der weiteren Feststellung in diesem Absatz, daß die Entwicklung der Ausgaben und damit auch der notwendigen Einnahmen anhand der vom Gesetzgeber festgelegten Grundsätze in der Selbstverwaltung zwischen Krankenkassen und Leistungsanbietern im Gesundheitswesen gemeinsam bestimmt wird, soll der Selbstverwaltung der sozialen Krankenversicherung eine stärkere Stellung gegenüber ihren Vertragspartnern eingeräumt werden. Bisher war festzustellen, daß die Selbstverwaltung der Krankenversicherung immer im nachhinein ihre Beitragssätze an die ohne ihren Einfluß gestiegenen Ausgaben an die Vertragspartner anpassen mußte, wobei diese die Struktur im Angebot an Gesundheitsleistungen weitgehend selbst bestimmen konnten. Dies ist der Rolle der Selbstverwaltung der sozialen Krankenversicherung nicht angemessen. Deshalb ist es erforderlich, daß die Selbstverwaltung der sozialen Krankenversicherung sowohl gleichberechtigt über die Struktur im Angebot an Gesundheitsleistungen – welche für die Ausgabenwüchse von besonderer Bedeutung ist – als auch darüber hinaus über die Ausgabenwüchse anhand der vom Gesetzgeber festgelegten Kriterien gemeinsam mit der Selbstverwaltung der Vertragspartner entscheiden kann.

Neu gegenüber dem Grundsatzprogramm von 1963 ist bei der im vierten Absatz behandelten Finanzierung der Unfallversicherung, daß hier die Beiträge – die in der Unfallversicherung wegen der früheren Unternehmerhaftung für Arbeitsunfälle ausschließlich von den Arbeitgebern aufgebracht wurden – ausreichend Anreize für Maßnahmen der Gesundheitssicherung am Arbeitsplatz bieten müssen. Dieses Prinzip, nach dem auch jetzt schon verfahren wird, hat sich bewährt. Es ist, damit stärkere Anreize zur Beseitigung der Gesundheitsgefahren in der Arbeitswelt (vgl. Ziff. 16) gegeben werden, weiter auszubauen, wobei der Selbstverwaltung der Unfallversicherung besondere Bedeutung zukommt.

Die derzeitige Finanzierung der Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit ist aus gewerkschaftlicher Sicht abzulehnen, da die Mittel ausschließlich in Form eines Versicherungsbeitrages von den Arbeitnehmern und ihren Betrieben aufgebracht worden. Da aber zum einen Arbeitslosigkeit kein versicherbares Risiko darstellt und zum anderen die Leistungen der Bundesanstalt der gesamten Bevölkerung zugute kommen, insbesondere die arbeitsmarktpolitischen Leistungen wie z. B. Umschulungen, Arbeitsvermittlungen, Berufsberatungen auch von Selbständigen und Freiberuflern sowie deren Familienangehörigen in Anspruch genommen werden, ist nicht einzusehen, warum derzeit ausschließlich die Arbeitnehmer diese Leistungen finanzieren. Notwendig ist vielmehr, daß sich alle Erwerbstätigen an der Finanzierung – wie es das Solidarprinzip verlangt – entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit beteiligen. In Kongreßbeschlüssen wurde deshalb in den vergangenen Jahren die Ablösung des derzeitigen Versicherungsbeitrages durch einen Arbeitsmarktbeitrag aller Erwerbstätigen gefordert, wobei für Arbeitnehmer – wie heute auch schon – die Arbeitgeber die Hälfte des Beitrages zu zahlen haben.

An der Finanzierung der Aufwendungen für die familienpolitischen Leistungen – insbesondere des Kindergeld – hat sich gegenüber dem Grundsatzprogramm von 1963 nichts geändert, sie sollen weiterhin von der öffentlichen Hand getragen werden.

Beschlüsse:

Angenommener Antrag 192 des 11. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses.

19. Soziale Selbstverwaltung

Die Arbeitnehmer verwalten die Einrichtungen der sozialen Sicherung selbst. Dem Recht auf Selbstverwaltung gebührt Vorrang vor staatlicher Bevormundung.

Das Recht der Arbeitnehmer, in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ihre Angelegenheiten in alleiniger Zuständigkeit zu regeln, ist unantastbar. Der Grundsatz uneingeschränkter und alleiniger Selbstverwaltung durch die Arbeitnehmer gilt unteilbar sowohl für die Zusammensetzung der Organe als auch für ihre Aufgaben und den Umfang ihrer Befugnisse. In der gesetzlichen Unfallversicherung werden die Organe der Selbstverwaltung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern paritätisch besetzt. Für die arbeitsmarktpolitischen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit ist eine Drittelbeteiligung von Arbeitnehmern, Arbeitgebern und öffentlicher Hand vorzusehen.

Die Gewerkschaften als die für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen maßgeblichen Organisationen sind allein berechtigt, geeignete Vertreter der Arbeitnehmer für die Selbstverwaltungsorgane zu benennen.

Die Arbeitnehmer verwalten die Einrichtungen der Sozialversicherungen und andere entsprechende Einrichtungen der Sozialen Sicherung selbst.

Dem Recht auf Selbstverwaltung gebührt Vorrang vor staatlicher Bevormundung.

Das Recht der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, ihre Angelegenheiten in alleiniger Zuständigkeit zu regeln, ist unantastbar. Der Grundsatz uneingeschränkter und alleiniger Selbstverwaltung durch die Arbeitnehmer gilt unteilbar sowohl für die Zusammensetzung der Organe als auch für ihre Aufgaben und den Umfang ihrer Befugnisse. In der gesetzlichen Unfallversicherung werden die Organe der Selbstverwaltung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern paritätisch besetzt.

Die Gewerkschaften, als die für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen maßgeblichen Organisationen, sind allein berechtigt, geeignete Vertreter der Arbeitnehmer für die Selbstverwaltungsorgane zu benennen.

Erläuterung: Soziale Selbstverwaltung

Die Formulierungen des Entwurfs entsprechen dem Grundsatzprogramm von 1963; es wurden keine Veränderungen vorgenommen.

Schon bei der Einführung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung in den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts hatten die Versicherten in der Krankenversicherung eine Zweidrittelmehrheit. Dies wurde erst mit dem Selbstverwaltungsgesetz von 1953 geändert, das eine Parität zwischen Arbeitgebern und Versicherten festschreibt. Die DGB-Gewerkschaften haben diese Regelungen immer abgelehnt und bekämpft. Sie stehen unverändert auf dem Standpunkt, daß die Selbstverwaltung in der Kranken- und Rentenversicherung allein von den Versicherten und damit von den Arbeitnehmern ausgeübt werden soll. In der Unfallversicherung soll die Selbstverwaltung paritätisch zwischen Versicherten und Arbeitgebern besetzt werden. Die Selbstverwaltung in der Arbeitsverwaltung soll zu je einem Drittel durch Arbeitnehmervertreter, Arbeitgebervertreter und Vertretern der öffentlichen Hand besetzt werden.

Beschlüsse:

Angenommener Antrag 160 des 11. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses.

20. Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Verwirklichung des sozialen Rechtsstaates erfordert eine selbständige Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Arbeits- und Sozialgerichte sind der Verwaltung und Dienstaufsicht der Arbeits- und Sozialminister, die Verwaltungsgerichte der Verwaltung und Dienstaufsicht der Innenminister zu unterstellen. Durch die Rechtsprechung sind die Grundsätze der Sozialstaatlichkeit zu wahren und das Arbeits-, Sozial- und Dienstrecht fortzuentwickeln. An der Rechtsprechung sind die Arbeitnehmer ehrenamtlich zu beteiligen.

Die Verwirklichung des sozialen Rechtsstaates erfordert eine selbständige Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Arbeits- und Sozialgerichte sind bei der Verwaltung und Dienstaufsicht der Arbeits- und Sozialminister, die Verwaltungsgerichte der Verwaltung und Dienstaufsicht der Innenminister zu unterstellen. Durch die Rechtsprechung sind die Grundsätze der Sozialstaatlichkeit zu wahren und das Arbeits-, Sozial- und Dienstrecht fortzuentwickeln. An der Rechtsprechung sind die Arbeitnehmer ehrenamtlich zu beteiligen. Als hauptamtliche Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sind auch solche Arbeitnehmer zu berufen, die besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsleben und auf sozialem Gebiet haben.

Erläuterung: Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Dieser Abschnitt behält die Formulierungen des Grundsatzprogrammes von 1963 bei.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre, die mit der eigenständigen Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit gemacht worden sind, verlangen die Aufrechterhaltung und den weiteren Ausbau dieser eigenständigen Arbeitsgerichtsbarkeit unter Beteiligung fachkompetenter ehrenamtlicher Richter. Wegen der besonderen Nähe zum Arbeitsleben ist die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit der Verwaltungs- und Dienstaufsicht der Arbeitsminister zu unterstellen. Entsprechendes gilt für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die der Verwaltungs- und Dienstaufsicht der Innenminister zu unterstellen sind.

Allen Versuchen, diese Rechtsgebiete in den sonstigen Justizbereich mit einzubeziehen und einem großen Rechtspflegeministerium zu unterstellen, muß konsequent entgegengetreten werden.

Beschlüsse:

Angenommener Antrag 255 des 11. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses.

21. Sicherung der Wohnungsversorgung

Jeder Mensch hat ein Recht auf menschenwürdiges Wohnen. Bund, Länder und Gemeinden haben die Pflicht, dieses Recht durch eine entsprechende Wohnungspolitik für jeden zu sichern, weil eine Wohnungswirtschaft nach rein marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten der Forderung nach sozialer Gerechtigkeit nicht entsprechen kann.

Die Deckung des Wohnbedarfs für die Bevölkerungskreise mit geringem Einkommen zu tragbaren Mieten und Belastungen muß bei der Durchführung von Wohnungsbauprogrammen Vorrang erhalten. Die erforderlichen gesetzgeberischen Voraussetzungen sind zu schaffen.

Jeder Mensch hat ein Recht auf Wohnung. Der Staat hat die Pflicht, dieses Recht für jeden zu sichern. Die Wohnungspolitik von Bund, Ländern und Gemeinden muß dem Grundsatz sozialer Gerechtigkeit entsprechen. Eine Wohnungswirtschaft nach rein marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten wird dieser Forderung nicht gerecht.

Die Deckung des Wohnungsbedarfs für die Bevölkerungskreise mit geringem Einkommen zu tragbaren Mieten muß bei der Durchführung von Wohnungsbauprogrammen Vorrang erhalten. Die erforderlichen gesetzgeberischen Voraussetzungen sind zu schaffen.

Erläuterung: Sicherung der Wohnungsversorgung

Die Forderungen im Entwurf knüpfen weitgehend an den Text des Grundsatzprogramms von 1963 an und betonen erneut die notwendige staatliche Ordnungs- und Ausgleichsfunktion als Daueraufgabe am Wohnungsmarkt.

Nach wie vor gelten die Grundsätze, die in den Leitsätzen des DGB zur Regional-, Städtebau- und Wohnungspolitik im Rahmen von Raumordnungs- und Strukturpolitik bereits auf dem 8. Ordentlichen DGB-Bundeskongreß 1969 in München verabschiedet wurden. Hierin wird deutlich, daß die Wohnungsfragen im Zusammenhang mit der Schaffung von gesunden räumlichen Strukturen gesehen werden müssen, in die die Wohnungsversorgung einzubetten ist. Wohnungsversorgung und infrastrukturelle Versorgung bilden einen einheitlichen Problembereich, dessen Lösung vor dem Hintergrund der DGB-Forderung im Vollbeschäftigungsprogramm nach Sicherung der qualitativen wachstums- und beschäftigungssichernden Maßnahmen der öffentlichen Hand zu betrachten ist. Die programmatischen Forderungen des Grundsatzprogramms werden im DGB-Aktionsprogramm 1979 konkretisiert, in dem Vorstetigung des sozialen Wohnungsbaus für breite Schichten der Bevölkerung und die Aufrechterhaltung der sozialen Bindung öffentlich geförderter Wohnungen im Vordergrund stehen. Sicherung des Mieterschutzes in seiner derzeitigen bewährten Form und Anpassung der staatlichen Wohngeldleistungen an die allgemeine Mietenentwicklung sichern die materiell-rechtliche Stellung der Mieter, die in ihrer Mehrzahl Arbeitnehmer sind, und tragen dazu bei, den tarifpolitisch gewonnenen Besitzstand zu wahren.

Die Probleme der Sicherung des Rechts auf Wohnung und einer menschenwürdigen Wohnungsversorgung haben sich in letzter Zeit nicht wesentlich gewandelt. Es ist zwar gelungen, durch gewaltige Anstrengungen den erheblichen Nachholbedarf an Wohnungen infolge der Zerstörung des Zweiten Weltkrieges zu decken. Neue Aufgaben zur Hebung des Wohnungsstandards und zur Sicherung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen in den Regionen, Städten und Gemeinden sind aber nach wie vor zu bewältigen. Auch wenn statistisch scheinbar ein Ausgleich hergestellt ist zwischen der Anzahl der Wohnungen und der Anzahl der Haushalte, so gibt es in Teilbereichen, vor allem in Ballungsgebieten, mehr Nachfrage nach Wohnungen zu tragbaren Mieten als angeboten werden. In manchen Teilgebieten existiert wieder Wohnungsnot.

Beschlüsse:

Angenommener Antrag 121 des 11. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses.

22. Umweltschutz

Der zunehmenden Umweltgefährdung muß Einhalt geboten werden. Deshalb kämpfen die Gewerkschaften für die Gestaltung eines gesunden Arbeits- und Wohnumfeldes sowie für den Schutz der natürlichen Umwelt.

Es ist eine wesentliche Aufgabe des Staates, die Verschmutzung und Zerstörung der menschlichen Umwelt aufzuhalten und rückgängig zu machen. Die Wiederherstellung und Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts und der sparsame Umgang mit den natürlichen Rohstoffen sind in zentralen volkswirtschaftlichen Zielkatalog aufzunehmen. Die Umwelt muß sorgfältig geplant werden, um Schädigungen vorzubeugen. Diese Umweltplanung dient der Daseinsvorsorge und muß in das System der räumlichen Planungen eingebettet werden.

Eine wesentliche Voraussetzung für den Umweltschutz sind Informationen über den Stand und die Entwicklung der Umweltbelastungen, ihre Quellen und deren Zusammenwirken, die Auswirkungen und Gefahren für die Menschen. Auf der Grundlage dieser Informationen müssen Mindeststandards für den Umweltschutz festgelegt und durchgesetzt werden.

Es gilt das Verursacherprinzip, das allen, die Umweltschäden verursachen, die Verantwortung für deren Beseitigung überträgt. Die Gewinnung lebensnotwendiger Rohstoffe darf einerseits nicht an den unvermeidbaren Eingriffen in die Umwelt scheitern. Andererseits sind die dabei entstehenden Belastungen nach dem Abbau durch Rekultivierung zu beseitigen.

Aber die Anwendung des Verursacherprinzips allein gewährleistet noch keinen wirksamen Umweltschutz. Gleiches Gewicht hat das Vorsorgeprinzip, das durch Auflagen und Gebote dazu beiträgt, die Entstehung von Umweltschäden zu verhindern.

Erläuterung: Umweltschutz

Der Abschnitt „Umweltschutz“ ist neu. Umweltpolitische Aussagen des DGB existieren seit 1972. Der 9. Ordentliche Bundeskongreß hatte im Jahre 1972 beschlossen, daß der DGB eigene Zielvorstellungen und Programme zum Umweltschutz entwickeln sollte. Dieser Auftrag wurde vom DGB-Bundesausschuß im Jahre 1974 mit der Verabschiedung eines DGB-Umweltprogramms erfüllt, das seitdem die Grundlage der DGB-Umweltpolitik darstellt.

Das DGB-Umweltprogramm ist in 49 Thesen zusammengefaßt. Die wichtigsten davon sind:

– Die Arbeitnehmer sind von den Umweltschädigungen in besonderem Maße betroffen; sie haben nicht nur ein vitales, sondern überdies ein wirtschaftliches Interesse an nachhaltiger und tiefgreifenden Maßnahmen zum Schutz der Umwelt.

– Das herrschende Wirtschaftsprinzip des privaten Gewinnstrebens begünstigt die Entstehung und Vertiefung der Krise unserer Umwelt.

– Die Durchsetzung eines wirksamen Umweltschutzes ist für die Gewerkschaften eine gesellschaftspolitische Gestaltungsaufgabe.

– Auf der Grundlage der Umweltinformationen sind Mindeststandards festzulegen und weiterzuentwickeln, ihre Durchsetzung ist mit Hilfe eines differenzierten Instrumentariums in Angriff zu nehmen, zu diesem Instrumentarium gehören sowohl direkt wirkende Maßnahmen (Verbote, Auflagen) als auch mittelbar wirkende Einflüsse (Abgabenbelastungen) und eine Ausweitung der staatlichen Planungstätigkeit.

– Die Abgabenbelastung umweltschädigender Produkte und Verfahren kommt als Mittel der Umweltpolitik unter der Bedingung funktionierender Preiskonkurrenz in Betracht.

– Bei der Anwendung des Verursacherprinzips ist vom Grundsatz der Herstellerverantwortlichkeit auszugehen.

– Soll Umweltschutz mehr sein als eine – stets zu spät kommende – Reaktion auf Bedrohung und Zerstörung unserer Umwelt, so bedarf es einer vorausschauenden Umweltplanung und -gestaltung.

Das DGB-Umweltprogramm beinhaltet schwerpunktmäßig eine Analyse der Umweltbelastungen, ihrer Schwerpunkte und Ursachen sowie eine Aufstellung von instrumentellen und organisatorischen Forderungen.

Die Einzelbereiche der Umweltpolitik und Umweltgestaltung – Luftreinhaltung, Gewässerschutz, Lärmbekämpfung, Abfallbeseitigung, Verkehrsplanung, Chemikaliengesetzgebung usw. – sind erst in den vergangenen vier bis fünf Jahren in das Zentrum der politischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen gerückt. Der DGB hat jeweils zu den einzelnen Gesetzesvorhaben Stellung bezogen:

– Er hat zur Verbesserung der Luftqualität in den Ballungsgebieten und zur Verminderung der Belastungen, denen die dort lebenden Menschen seit langem ausgesetzt sind eine verschärfte Luftreinhaltungspolitik mit regionalen Schwerpunkten gefordert. Dazu hat er ein durch Bund und Länder ausreichend finanziertes Sonderprogramm vorgeschlagen, das in die vom DGB geforderte Verstärkung der öffentlichen Investitionen und Investitionshilfen zum Ausbau der Infrastruktur und zur Schaffung von Arbeitsplätzen einbezogen werden sollte.

– Er hat das Wasserhaushaltsgesetz und das Abwasserabgabengesetz mit seinen Abgaberegulierungen begrüßt und sein planmäßiges Inkrafttreten gefordert.

– Er hat sich für eine deutliche Senkung der ursprünglich von der Bundesregierung vorgesehenen Lärmhöchstwerte im Entwurf eines Verkehrslärmgesetzes eingesetzt und für den Grundsatz „Lärmschutz geht im Straßenbau vor Kilometer“.

– Er hat ein Frühwarnsystem für die Prüfung und Anmeldung von Chemikalien als Vorstufe zu weltweiten Arbeitsschutznormen und zur Erhaltung einer gesunden Umwelt gefordert.

Seit 1975, im Anschluß an den Beginn von Wirtschaftskrise und Massenarbeitslosigkeit, sind die Wirkungen der Umweltpolitik auf Konjunktur, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft ins Zentrum des Meinungsstreites gerückt. Von der Industrie wurde angegeben, bis zu 50 Mrd. DM an Investitionen seien durch Bürgerinitiativen blockiert, durch umweltschutzbedingte Gerichtsverfahren verzögert oder verhindert oder durch ungewöhnlich lange Genehmigungsverfahren aufgehalten.

Die daran anknüpfende wissenschaftliche und politische Diskussion hatte allerdings das überraschende Ergebnis, daß die Umweltpolitik per se positive Beschäftigungswirkungen in nennenswerter Größenordnung hat. Ebenso kann mittlerweile als gesichert angesehen werden, daß die bundesdeutsche Industrie keine umweltpolitisch bedingten Wettbewerbsnachteile gegenüber ihren Hauptkonkurrenten auf dem Weltmarkt erlitten hat.

Allerdings kann auch nicht geleugnet werden, daß es umweltpolitisch stark betroffene Branchen – vor allem in der Grundstoff- und Produktionsgüter-Industrie – gibt, die hohe Belastungen zu tragen haben.

Während in der Vergangenheit der Schwerpunkt der Umweltpolitik bei Maßnahmen zur nachträglichen Beseitigung bereits eingetretener Schäden lag, wird in Zukunft die vorbeugende Vermeidung von Umweltschäden zunehmend wichtiger. Dies ist zu erreichen durch verstärkte Einflußnahme auf Investitions-, Produktions- und Konsumverhalten und durch aktive Umweltgestaltung und Umweltplanung.

Beschlüsse:

Angenommener Antrag 32 des 11. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses.

Umweltprogramm des DGB, 1974.

23. Internationale Sozialpolitik

Die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer in aller Welt sind zu verbessern. Dieses Ziel ist durch Maßnahmen anzustreben, die einen ständigen Fortschritt begünstigen und dabei auch auf eine Verminderung der Unterschiede in und zwischen den einzelnen Staaten hinwirken.

Die Zunahme der zwischenstaatlichen Wanderungen erfordert dringend, inländische und ausländische Arbeitnehmer im Sozial- und Arbeitsrecht gleichzustellen.

Der Zusammenschluß von Staaten zu übernationalen Gemeinschaften sowie die internationalen Einrichtungen der sozialen Sicherung – wie die Internationale Arbeitsorganisation – haben die soziale Entwicklung zu fördern.

Die Gewerkschaften sind an der Arbeit internationaler Einrichtungen mit sozialpolitischer Zielsetzung unmittelbar und gleichberechtigt zu beteiligen.

Die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer in aller Welt sind zu verbessern. Dieses Ziel ist durch Maßnahmen anzustreben, die einen ständigen Fortschritt begünstigen und dabei auch auf eine Verminderung der Unterschiede in und zwischen einzelnen Staaten hinwirken.

Die Zunahme der zwischenstaatlichen Wanderung erfordert dringend, inländische und ausländische Arbeitnehmer im Sozial- und Arbeitsrecht gleichzustellen.

Der Zusammenschluß von Staaten zu übernationalen Gemeinschaften sowie die internationalen Einrichtungen der sozialen Sicherung, wie die Internationale Arbeitsorganisation, haben die soziale Entwicklung zu fördern.

Die Gewerkschaften sind an der Arbeit internationaler Einrichtungen mit sozialpolitischer Zielsetzung unmittelbar und gleichberechtigt zu beteiligen.

Erläuterung: Internationale Sozialpolitik

Dieser Abschnitt ist unverändert aus dem Grundsatzprogramm von 1963 übernommen worden.

Es handelt sich um Grundsätze mit langfristiger Gültigkeit. Die Ungleichgewichte in den Arbeits- und Lebensbedingungen zwischen Ländern mit unterschiedlicher wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung bestehen weiterhin und sind durch die anhaltende weltweite Beschäftigungskrise noch deutlicher zutage getreten.

Zum Ausgleich der negativen sozialen Folgewirkungen der wachsenden internationalen Wirtschaftsverflechtungen ist eine verstärkte internationale Abstimmung und Zusammenarbeit auch im Bereich der Sozialpolitik erforderlich. Das Schwergewicht unserer diesbezüglichen Aktivitäten hat wie in den vergangenen fünf Jahren auch in der Zukunft darin zu liegen, das bestehende und auch auf mittlere Sicht drohende generelle Defizit an Arbeitsplätzen abzubauen sowie den Arbeitnehmern ausreichenden Schutz vor den negativen, materiellen und psychischen Folgen der Arbeitslosigkeit zu gewähren. Hierbei kommt den Problemen der internationalen Wanderungen von Arbeitskräften, vor allem der Beschäftigungssituation ausländischer Arbeitnehmer sowie ihrer sozialen und gesellschaftlichen Eingliederung, besondere Bedeutung zu. Dies sind auch in Zukunft die Grundprinzipien für unsere gewerkschaftspolitische Arbeit im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften sowie der Internationalen Arbeitsorganisation.

Beschlüsse:

Angenommener Antrag 163 des 11. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses.

24. Bildungsgrundsätze und Bildungsplanung

Die Forderungen der Gewerkschaften zur Bildung und beruflichen Bildung orientieren sich an den Interessen der Arbeitnehmer, allgemeine und berufliche Qualifikationen zu erwerben, langfristig zu erhalten und damit den Wert ihrer Arbeitskraft auf Dauer zu sichern. Bildung verschafft den Arbeitnehmern die Qualifikation für ihre persönliche und berufliche Entfaltung und für die Mitwirkung an der demokratischen Gestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft. Gesellschaftliches Wirken und die Fähigkeit zur solidarischen Interessenvertretung setzen Wissen über die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Zusammenhänge voraus. Bildung ist daher ein wesentlicher Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung, den sozialen Fortschritt und die Gestaltung einer demokratischen Gesellschaft.

Bildungsausgaben sind langfristige Investitionen zur Befriedigung der Bedürfnisse der Arbeitnehmer und zur Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Deshalb muß die Finanzierung der Bildung langfristig geplant und an der Weiterentwicklung des Bildungssystems ausgerichtet werden. Dazu bedarf es einer mehrjährigen verbindlichen Finanz- und Bildungsplanung. Voraussetzung dafür ist eine gemeinsame Planung von Bund und Ländern für alle Bereiche des Bildungssystems.

In den bestehenden und noch zu schaffenden Einrichtungen der Bildungsplanung, der Entwicklung und der Bestimmung der Bildungsinhalte und der Bildungsorganisation auf den verschiedenen Ebenen muß eine Beteiligung der Gewerkschaften sichergestellt werden.

Das derzeitige Bildungssystem wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Es ist noch immer ein Mittel zur Verteilung ungleicher Lebenschancen, zur Verteidigung von Privilegien und zur Erhaltung bestehender gesellschaftlicher Verhältnisse.

Struktur, Funktion und Inhalte des Bildungssystems sind vornehmlich den Zwängen des Beschäftigungssystems angepaßt. Die Entscheidungen der Unternehmen über die Produktion und damit über die Anzahl und Qualität der Arbeitsplätze beeinflussen nicht nur die berufliche Aus- und Weiterbildung.

Sie wirken sich bereits bei den Übergängen im Schulsystem, bei der Nachfrage nach Bildung und auch bei der inhaltlichen Gestaltung von Schule und Hochschule sowie beim Übergang in das Beschäftigungssystem aus. Arbeitslosigkeit und Entqualifizierung von Arbeitsplätzen haben einen Verdrängungswettbewerb auf allen Ebenen des Bildungssystems zur Folge, der vor allem sozial schwächere und traditionell benachteiligte Bevölkerungsgruppen trifft und die Qualität der Bildung beeinträchtigt. Die Zugangsbeschränkungen für eine qualifizierte betrieb-

Unser Bildungs- und Erziehungswesen genügt weder den gegenwärtigen noch den zukünftigen Anforderungen.

Seine Neuordnung ist deshalb eine vorrangige Aufgabe. Diese Neuordnung muß den geistigen, sozialen, technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen unserer Zeit entsprechen. Sie muß den Anforderungen einer Generation genügen, die die Probleme einer sich rasch wandelnden Welt zu meistern hat. Am Vorrang des öffentlichen Schulwesens gegenüber dem Privatschulwesen ist festzuhalten.

Durch eine geeignete Reform des Prüfungs- und Berechtigungswesens ist den Bildungserfordernissen der dynamischen Industriegesellschaft Rechnung zu tragen.

liche Berufsausbildung gleichen dabei den Zugangsbeschränkungen für die weiterführenden Schulen und Hochschulen.

Bildung und berufliche Bildung sind Aufgaben, für die der Staat Verantwortung trägt. Die Trennung von allgemeiner und beruflicher Bildung muß in allen Bereichen des Bildungssystems aufgehoben werden.

Der soziale und demokratische Rechtsstaat ist zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung verpflichtet. Es ist untrennbar mit dem Recht auf Arbeit verbunden. Die bildungspolitischen Ziele der Gewerkschaften sind eng verknüpft mit ihren Forderungen zur Wirtschafts-, Arbeitsmarkt-, Sozial- und Tarifpolitik.

Bei der Überarbeitung des Grundsatzprogramms von 1963 hat sich gezeigt, daß die Abschnitte über Schule, Berufsbildung, Hochschule und Weiterbildung weitgehend neu gefaßt werden mußten. Daher wurde ein neuer Text zum Bildungsbereich formuliert.

Erläuterung: Bildungsgrundsätze und Bildungsplanung

Bereits im Kapitel III „Bildung und Erziehung“ des Grundsatzprogramms von 1963 wurde ausgeführt, daß das Bildungs- und Erziehungswesen den heutigen und zukünftigen Anforderungen nicht genügt und daß deshalb seine Neuordnung eine vordringliche Aufgabe ist.

Seit Beginn der Arbeiterbewegung war Bildung ein Mittel und ein Beitrag zur Veränderung der Arbeitswelt und der gesellschaftlichen und politischen Bedingungen. Allgemeine Schullagen waren immer zentrale Aufgabe im gewerkschaftlichen Kampf für eine Verbesserung der Lage der Arbeitnehmer. Bildungsfragen wurden konkrete Bestandteile der Grundsatzprogramme und Aktionsprogramme des DGB. Die Gewerkschaften haben sich stets für mehr und bessere Bildung und für ein demokratisches Bildungssystem eingesetzt.

In den 60er Jahren ist in der Bundesrepublik die Diskussion über Bildungsreform verstärkt in Gang gekommen. Es entstand ein spürbar größeres Bewußtsein über die Bedeutung und Aufgabe der Bildung. Dies soll auch durch die Aussagen des Entwurfs verdeutlicht werden.

Es ist erforderlich, die Bildungsgrundsätze zu kennzeichnen, von denen die Gewerkschaften ausgehen. Deshalb wird gesagt, daß Bildung für Arbeitnehmer in allen Lebensbereichen wichtig und ein entscheidender Faktor für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die Gestaltung einer demokratischen Gesellschaft ist. Es ist deutlich zu machen, daß finanzielle Ausgaben des Staates für die Bildung lebensnotwendige Investitionen sind.

Der Staat muß im Rahmen seiner Verantwortung aber nicht nur Finanzen bereitstellen, sondern im Bildungsbereich auch ordnen und weiterentwickeln. Das gilt auch verstärkt für den Bereich der beruflichen Bildung. Der Entwurf macht aber gleichzeitig den Anspruch der Gewerkschaften auf Beteiligung an den Entscheidungen im Bildungssystem deutlich. Denn es hat sich erwiesen, daß ohne direkte Beteiligung der Gewerkschaften die Entwicklung und Gestaltung des Bildungswesens nicht in ausreichendem Maße im Sinne der Arbeitnehmer erfolgen.

Die Reformdiskussion hat gezeigt, daß Grundmängel im Bildungssystem und Abhängigkeiten aufgezeigt werden müssen. Dabei weist der Entwurf darauf hin, daß es einen Numerus clausus nicht nur an den Hochschulen, sondern auch in den anderen Schulen und in der Berufsausbildung gibt. Damit wird die Wirklichkeit dem Auftrag und dem Sinn des Grundgesetzes nicht gerecht. Pflicht unseres sozialen und demokratischen Rechtsstaates ist es, die Verwirklichung des Rechtes auf Bildung für alle zu gewährleisten.

Zusätzlich zum Grundsatzprogramm von 1963 ist die Forderung nach einer langfristigen Planung des Bildungssystems und der Bildungsfinanzierung aufgenommen worden.

Beschlüsse:

Angenommene Anträge 288 und 316 des 11. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses.
Beschlüsse des DGB-Bundesvorstandes: „Bildungspolitische Vorstellungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes“ (1972), „Forderungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur beruflichen Bildung“ (1972), „Forderungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Hochschulreform“ (1973), „Leitsätze des DGB zur Arbeitslehre“ (1977), „Leitsätze des DGB zur Studienreform“ (1978), „Grundsätze und Forderungen des DGB zur Weiterbildung“ (1978), „Leitsätze des DGB zur Gestaltung des 10. Schuljahres in der Hauptschule“ (1979).

25. Berufliche Bildung

Das System der Berufsausbildung ist gekennzeichnet durch die alleinige Verfügungsgewalt der Unternehmer über die Ausbildungsplätze. Sie entscheiden, ob, wieviel und in welchen Berufen ausgebildet wird. Die Ausrichtung dieser Entscheidungen an kurzfristigen Rentabilitätsinteressen führt dazu, daß die Qualifikationsmöglichkeiten der Arbeitnehmer vom Angebot des Arbeitsmarktes und seinen regionalen Beschränkungen abhängig sind.

Die Forderungen der Gewerkschaften zur beruflichen Bildung sind darauf gerichtet, das Angebotsmonopol der Unternehmen zu überwinden. Die Qualifikationsinteressen der Arbeitnehmer müssen im Rahmen eines integrierten, öffentlich kontrollierten Aus- und Weiterbildungssystems, das der staatlichen Verantwortung unterliegt, durchgesetzt werden.

Dazu muß die berufliche Bildung so gestaltet werden, daß jeder Arbeitnehmer

- die Grundqualifikationen erwerben kann, die ihn zu einer anspruchsvollen beruflichen Tätigkeit befähigen,
- die durch die gesellschaftliche und technologische Entwicklung bedingten Veränderungen des Arbeitsprozesses bewältigt und
- befähigt wird, demokratische Rechte und Funktionen auf allen Ebenen der Gesellschaft auszuüben.

Um diese Ziele zu erreichen, sind - unter Berücksichtigung mehrfach verwertbarer Inhalte - die bestehenden Berufe zu Grundberufen zusammenzufassen.

Berufliche Bildung ist eine öffentliche Aufgabe. Sie erfolgt im berufsbildenden Schulwesen und in der betrieblichen Aus- und Weiterbildung.

Die berufspädagogische und fachliche Befähigung der betrieblichen Ausbildungskräfte ist durch Maßnahmen und Einrichtungen für deren Ausbildung und Weiterbildung, zum Beispiel zentrale Ausbildungsstätten, zu garantieren.

Die berufliche Bildung ist in enger Zusammenarbeit zwischen den berufsbildenden Schulen und den Ausbildungsstätten durchzuführen.

Alle Ausbildungsstätten sind personell und in der technischen Ausstattung so einzurichten, daß umfassende berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten auf der Grundlage staatlich anerkannter Berufshilfen und Ausbildungspläne nach berufspädagogischen Grundsätzen vermittelt werden können.

Jeder soll die Möglichkeit erhalten, sich entsprechend seiner Eignung und Neigung für einen Beruf aus- und weiterzubilden. Die berufliche Aus- und Weiterbildung ist fachlich und wirtschaftlich zu sichern. Sie muß auch auf eine möglichst hohe Anpassungsfähigkeit an veränderte Arbeitsbedingungen abgestellt sein. Die Berufsausbildung ist auf einer einheitlichen gesetzlichen Grundlage zu regeln, wobei die Mitbestimmung der Gewerkschaften bei der Gestaltung, Durchführung und Überwachung einer zeitgemäßen Berufsausbildung zu sichern ist. Zu einer freigestellten Berufsausbildung müssen jedem die gleichen Möglichkeiten offenstehen. Soziale Ungleichheiten sind durch geeignete Maßnahmen zu überbrücken. Das System der Berufsbildungsbeihilfen ist auszubauen und grundlegend zu vereinheitlichen.

Zur Erfüllung des Bildungsauftrages des berufsbildenden Schulwesens ist erforderlich:

- die wöchentliche Stundenzahl der Schüler an den Berufsschulen wesentlich zu erhöhen,
- eine genügende Zahl qualifizierter Lehrkräfte, die Schulen entsprechend der technischen Entwicklung auszustatten.

Die Berufsausbildungsbeihilfen sind aus Staatsmitteln zu finanzieren.

Im dualen System betrieblicher und überbetrieblicher Berufsbildung ist sicherzustellen, daß die zum Schutz der Arbeitneh-

mer erlassenen Gesetze und Vereinbarten Tarifverträge auch für die Berufsbildung gelten. Die Forderungen der Gewerkschaften zur Regelung der Ausbildungsrahmenbedingungen und der Ausbildungsvergütungen müssen durch Tarifverträge verwirklicht werden.

Solange die Integration der allgemeinen und beruflichen Bildung nicht verwirklicht ist, muß die Mitbestimmung der Gewerkschaften in einer einheitlichen und gegliederten Selbstverwaltung der Berufsbildung gesichert werden.

Eine qualifizierte Berufsbildung und die Sicherstellung eines ausreichenden und auswahlfähigen Angebots an Ausbildungsplätzen kann nur durch die Ablösung der einzelbetrieblichen Finanzierung ermöglicht werden. Die Mittel für eine überbetriebliche Finanzierung müssen durch Beiträge aller Betriebe und Unternehmen zu einem zentralen Fonds aufgebracht werden. Die Verteilung der Mittel, die von der Selbstverwaltung wahrgenommen wird, richtet sich nach der Qualität und den Kosten der Ausbildungsplätze.

Die demokratische und fortschrittliche Gesellschaft hat der Jugend wirksame erzieherische, ideelle und materielle Hilfe zu gewähren, die sie zur Übernahme sozialer Verantwortung befähigt. Sie ist verpflichtet, der Jugend den Raum in eigener Verantwortung zu geben, der ihr die demokratische Mitarbeit ermöglicht. Die Unterstützung der Jugend muß alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens umfassen.

Erläuterung: Berufliche Bildung

Der Entwurf nimmt die Diskussion zur inhaltlichen Reform der Berufsbildung auf und beschreibt die gewerkschaftlichen Grundpositionen. Dabei wird auch das entscheidende Problem eines neuen Finanzierungssystems durch die Ablösung der einzelbetrieblichen Finanzierung herausgestellt.

Neben den quantitativen Fragen geht es den Gewerkschaften jetzt vor allem um die Qualität der Berufsausbildung. Dafür sind neue Initiativen für Finanzierungs- und Mitbestimmungsregelungen vonnöten.

Der Ablauf der Reformdiskussion macht es notwendig, den gesellschaftlichen Konflikt im Bereich der Berufsbildung darzustellen, d. h. auf die Verfügungsgewalt der Arbeitgeber im dualen System der Berufsausbildung hinzuweisen und das Recht der Gewerkschaften auf Mitbestimmung bei der Berufsbildung herauszustellen.

Die Diskussion der sechziger Jahre war gekennzeichnet durch die Forderung nach einem einheitlichen Berufsbildungsgesetz. Damit sollte die Anerkennung der Berufsbildung als öffentliche Aufgabe, das Recht auf Berufsausbildung und die Mitbestimmung der Gewerkschaften in diesem Bereich durchgesetzt werden. Die zahlreichen Initiativen und Aktivitäten der Gewerkschaften führten - nach harten Auseinandersetzungen mit den Arbeitgebern und insbesondere den Kammern - zum Berufsbildungsgesetz von 1969. Dieses blieb aber in entscheidenden Fragen, z. B. der Mitbestimmung, weit hinter den gewerkschaftlichen Forderungen zurück. Gleich nach seiner Verabschiedung wurde es von den Gewerkschaften als novellierungsbedürftig gekennzeichnet, was auch die erste sozialliberale Bundesregierung anerkannte.

Die Bildung und damit auch die berufliche Bildung stand an der Spitze der vorgesehenen Reformen, wobei die Reformdiskussion politisch und inhaltlich durch den Deutschen Bildungsrat und durch die Sachverständigenkommission „Kosten und Finanzierung der beruflichen Bildung“ verstärkt wurde. Die in einem Kraftakt der Bundesregierung 1973 vorgelegten Markierungspunkte zur Neuordnung der beruflichen Bildung wurden von den Gewerkschaften grundsätzlich begrüßt.

Allerdings blieben die Markierungspunkte dann in der politischen Auseinandersetzung mit der Opposition und den Arbeitgebern auf der Strecke. Die Reformversprechen wurden nicht eingehalten. Übrig blieb ein von den Gewerkschaften als unzulänglich bezeichnetes Entwurf eines neuen Berufsbildungsgesetzes, der an der CDU/CSU-Mehrheit im Bundesrat scheiterte. Ein Teil dieses Gesetzentwurfes wurde später als Ausbildungs-

platzförderungsgesetz verabschiedet. Es sollte nach den Aussagen der Bundesregierung u. a. ein Einstieg in die überbetriebliche Finanzierung der Berufsausbildung sein.

Heute erweist sich dies als ein Trugschluß, da die Regierung in den nachweisbaren Notzeiten des Ausbildungsplatzmangels ihr eigenes Gesetz nicht angewandt hat.

Zwei Gewerkschaften – die IG Bau-Steine-Erden und die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft – haben mit eigener Kraft in ihrem Bereich bessere und konsequentere Finanzierungsregelungen tarifvertraglich vereinbart.

Einen entscheidenden negativen Wendepunkt der Reformdiskussion stellt ein Brief der fünf Spitzenverbände der Arbeitgeber vom Januar 1975 an den Bundeskanzler dar. Angesichts des sich abzeichnenden Ausbildungsplatzmangels boten sie „mehr Ausbildungsplätze statt Reform“ an. Auch wenn ihr Versuch politisch zurückgewiesen wurde, in der Sache haben sich die Arbeitgeber durchgesetzt. Die schwierigen Bedingungen in den nachfolgenden Jahren haben die Reformbereitschaft und die Reformfähigkeit in unserer Gesellschaft verkümmern lassen.

Das Recht auf Berufsbildung für alle Jugendlichen konnte in diesen Jahren nicht realisiert werden. Durch staatliche Subventionierung über zahlreiche Förderungsprogramme haben zwar Betriebe und überbetriebliche Einrichtungen erhebliche Mittel für Ausbildungsplätze erhalten. Eine Steuerung nach Qualitätskriterien und eine Anbindung an eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer ist dabei nicht erfolgt.

Beschlüsse:

Angenommene Anträge 286, 316 und 337 des 11. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses.

26. Weiterbildung

Das Recht auf Bildung schließt das Recht auf Weiterbildung ein. Die Entwicklungen und Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft verlangen eine ständige berufliche, allgemeine und politische Weiterbildung. Lebenslanges Lernen muß zum Rechtsanspruch für die Arbeitnehmer ausgestaltet und verwirklicht werden. Die Weiterbildung ist in ein öffentlich kontrolliertes, integriertes Gesamtbildungssystem einzuordnen.

Die Berufe unterliegen einem raschen Wandel. Das bedingt eine ständige Anpassung der Ausbildungsinhalte an jeweils neue Anforderungen. Die Ausbildungsmethoden sind nach arbeitspädagogischen Grundsätzen weiterzuentwickeln. Den Arbeitnehmern ist die Möglichkeit zu geben, sich bei veränderten wirtschaftlichen und technischen Bedingungen beruflich anschlüssen zu können.

Wesentliche Bildungsinhalte sind in ihrem vollen Sinngehalt erst dem Erwachsenen zugänglich. Dem Erwachsenen muß daher die Möglichkeit zur ständigen Weiterbildung gegeben sein. Die Erwachsenenbildung hat Anspruch darauf, als eigenständige Bildungseinrichtung bei sinnvoller Einordnung in das gesamte öffentliche Erziehungs- und Bildungswesen anerkannt zu werden. Hierbei ist zu gewährleisten, daß sie stets in lebendiger Wechselbeziehung zu allen Einrichtungen der Schule und Jugendbildung – Hochschulstufen eingeschlossen – steht.

Das gegenwärtige System der Weiterbildung ist einseitig auf privilegierte Bildungsschichten ausgerichtet und schließt damit gerade die Gruppen der Bevölkerung weitgehend aus, deren Benachteiligung im Bildungssystem ausgeglichen werden müßte. Organisation, Inhalte und Vermittlungsformen der Weiterbildung müssen daher besonders an den Interessen der Arbeitnehmer ausgerichtet werden und die Bedürfnisse von Schichtarbeitern, Pendlern, familiengebundenen Frauen und ausländischen Arbeitnehmern vorrangig berücksichtigen.

Die Erwachsenenbildung ist ein wichtiger Beitrag zur Erziehung demokratisch denkender und handelnder Menschen. Zu den Hauptaufgaben der Erwachsenenbildung gehören deshalb:

- die politische und gesellschaftliche Bildung,
- die Förderung der internationalen Verständigung,
- die Vertiefung der Allgemeinbildung,
- die berufliche Weiterbildung.

Staat und Gemeinden haben die Pflicht, die Erwachsenenbildung zu fördern und darüber hinaus geeignete Einrichtungen zur Verstärkung dieser gesellschaftlichen Bildungsarbeit zur Verfügung zu stellen, die so auszustatten sind, daß sie den stets wachsenden Ansprüchen gerecht werden.

Das Recht aller Arbeitnehmer auf einen bezahlten Bildungsurlaub ist tarifvertraglich und gesetzlich durchzusetzen. Arbeitnehmer, die an beruflicher Weiterbildung teilnehmen, sind unter Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts von anderer Arbeit freizustellen.

Durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß die Arbeitgeber den Berufstätigen bezahlten Bildungsurlaub und Ausbildungsbeihilfen für den Besuch von Kursen der Erwachsenenbildung gewähren.

An den Universitäten sind Lehrstühle und Institute für Erwachsenenbildung einzurichten. Fragen der Erwachsenenbildung sind als Lehrgegenstand in die Aus- und Fortbildung aller Lehrer einzubauen.

Erläuterung: Weiterbildung

Es ist notwendig zu betonen, daß das Recht auf Bildung auch das Recht auf Weiterbildung einschließt. Dies wird im Entwurf deutlich gesagt. Ebenso ist formuliert, daß Weiterbildung in ein öffentlich kontrolliertes Gesamtbildungssystem einzuordnen ist. Bereits im Grundsatzprogramm von 1963 war die Einbeziehung der Erwachsenenbildung in das öffentliche Bildungssystem gefordert worden.

Im Grundsatzprogramm von 1969 war auch die Forderung nach bezahltem Bildungsurlaub enthalten, allerdings ohne Bezugnahme auf Gesetzgebung oder Tarifverträge. Auch wurde nicht zwischen „Bildungsurlaub“ und „betrieblicher Freistellung für berufliche Weiterbildung“ differenziert. Im Entwurf werden bei der Forderung nach bezahltem Bildungsurlaub gesetzliche und tarifliche Lösungen genannt. Dafür gibt es bereits Realisierungsansätze.

Darüber hinaus sagt der letzte Satz, daß für die berufliche Weiterbildung eine Freistellung unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes erfolgen muß. Während Bildungsurlaub für Maßnahmen der politischen und gesellschaftlichen Bildung gefordert wird, ist die Freistellung für berufliche Weiterbildungszeiten ein Anspruch des Arbeitnehmers an den Betrieb.

In den Entwurf nicht aufgenommen wurde eine Differenzierung der Inhalte der Erwachsenenbildung. Hierzu gibt es umfassende Aussagen in den im November 1978 vom DGB-Bundesvorstand verabschiedeten „Grundsätze und Forderungen des DGB zur Weiterbildung“.

Der Weiterbildungsbereich unseres Bildungssystems ist aus gewerkschaftlicher Sicht besonders unzureichend gestaltet. Für die Mehrheit der Arbeitnehmer gibt es kein systematisches Weiterbildungsangebot und keinen rechtlich abgesicherten Anspruch auf Verbesserung ihres Allgemeinwissens und ihrer Kenntnisse. Damit kann das Weiterbildungsangebot den Anforderungen nicht gerecht werden, die sich aus den Aufgaben und der Entwicklung in Gesellschaft, Wirtschaft und Technik ergeben.

Die ungleiche Verteilung der Chancen bei der Erstausbildung setzt sich in der Weiterbildung fort. Durch mangelhafte Erstausbildung wird auch der Zugang zu Veranstaltungen der Weiterbildung von vornherein verbaut oder doch außerordentlich erschwert. Dazu kommt, daß die Weiterbildung in Organisation und Inhalten zum großen Teil nicht oder nur unzureichend den Interessen und Bedürfnissen der Arbeitnehmer entspricht.

Beschlüsse:

Angenommene Anträge 312 bis 316 des 11. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses.

27. Schule und Hochschule

Die Schule hat die Aufgabe, zur Persönlichkeitsbildung der Menschen beizutragen. Sie hat das Verständnis für soziale Rechte und für die Pflichten gegenüber der Gesellschaft zu wecken und zu fördern.

Bildung darf kein Mittel gesellschaftlicher Anlese sein. Das Bildungssystem muß alle Begabungen fördern und soziale Unterschiede ausgleichen. Dazu gehört die Schaffung gleicher materieller Voraussetzungen durch einen Rechtsanspruch auf individuelle Bildungsförderung unabhängig vom Einkommen der Eltern, damit alle entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen die Bildungsmöglichkeiten wahrnehmen können. Die öffentlichen Bildungs- und Beratungsdienste, die Entscheidungshilfen für die Wahl von Bildungs- und Berufswegen geben, sind zu verbessern und auszubauen.

Organisation und Ausstattung der Schulen und Hochschulen dürfen nicht von kurzfristigen Haushaltsüberlegungen, sondern müssen von pädagogischen Notwendigkeiten abhängig gemacht werden. Hochschullehrer, Lehrer und Ausbilder müssen in die Lage versetzt werden, ihre pädagogischen Aufgaben verantwortlich und in Zusammenarbeit mit den Schülern und Eltern zu erfüllen. Dies setzt eine Beteiligung der Gewerkschaften auf allen Ebenen des Bildungssystems voraus.

Notwendig ist ein mindestens zwölfjähriger Bildungsauspruch und damit eine entsprechende Erstausbildungspflicht für alle. Bestandteile dieser Erstausbildung müssen allgemeine und berufliche Bildungsinhalte sein, die sowohl zu einer beruflichen Qualifikation und damit zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit als auch zur Teilnahme an einer weiterführenden Bildung in Schulen und Hochschulen befähigen.

Die Trennung von allgemeiner und beruflicher Bildung, die dazu beiträgt, für die Schüler die berufliche und für die Auszubildenden die allgemeine Bildung zu vernachlässigen, die Vorrechte weniger zu erhalten und den unmittelbaren Einfluß der Unternehmer auf die berufliche Bildung zu sichern, ist aufzuheben.

Bildung, die die persönliche und berufliche Existenz der Menschen sichern und ihre gesellschaftliche Teilnahme fördern soll, bedarf entsprechender Bildungsinhalte. Sie müssen die Probleme und Interessen der Arbeitnehmer berücksichtigen und deren Fähigkeiten zum aktiven Mitgestalten und selbstverantwortlichen Handeln entwickeln. Bildung muß Einsicht in wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Zusammenhänge und Konflikte vermitteln und Fähigkeiten zur Kritik und zur Bewältigung von Problemen durch solidarisches Handeln entfalten.

Die Beseitigung von Benachteiligungen, die Herstellung von Chancengleichheit und

Die Schule hat die Aufgabe, zur Persönlichkeitsbildung des Menschen beizutragen. Sie hat das Verständnis für soziale Rechte und für die Pflichten gegenüber der Gesellschaft zu wecken und zu fördern.

Jedem Kind müssen die seinen Anlagen und Befähigungen entsprechenden Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten offenstehen, und zwar unabhängig von der sozialen Stellung und der wirtschaftlichen Lage der Eltern.

Auf dem Lande sind überall vollausgebaute Schulen zu schaffen.

Die Zahl der Schüler je Klasse ist auf ein pädagogisch vertretbares Maß herabzusetzen. Der Nachwuchs an qualifizierten Lehrern ist zu sichern, u. a. dadurch, daß der Staat durch eine entsprechende Besoldungspolitik und günstige Arbeitsbedingungen den notwendigen Anreiz gibt, Lehrer zu werden.

Das Studium für alle Lehramter erfolgt an wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen.

Die volle Schulpflicht ist auf mindestens zehn Schuljahre auszuweiten. Für alle Schulen ist Lernmittel- und Schulgeldfreiheit zu gewähren. Angemessene Erziehungs- und Studienbeihilfen sind bereitzustellen.

Die Schüler müssen in allen Schulen auf das politische und soziale Leben herangeführt und damit zu verantwortlich handelnden Staats- und Wirtschaftsbürgern erzogen werden.

Das gesamte Schulwesen ist zu einer organischen Einheit zu entwickeln und in allen

die Reform der Bildungsinhalte verlangen auch eine Veränderung der Unterrichtsform und der Bildungsorganisation. Notwendig ist ein integriertes und durchlässiges Bildungssystem, das die Schüler nicht einseitig auf einen bestimmten Bildungsgang festlegt und eine individuelle Kombination zwischen verschiedenen Kursen, Fächern und Bildungsgängen erlaubt.

Diese Ziele lassen sich am besten durch die integrierte Gesamtschule verwirklichen, die als Ganztagschule zu organisieren ist und zur Herstellung gleicher Startchancen auf einer Vorschulerziehung aufbaut. Sie umfaßt alle bisher getrennten Bildungsinstitutionen von der Vorschule bis zur Hochschule.

Der Zugang zur Hochschule muß grundsätzlich allen offenstehen und darf nicht durch formale Leistungsnachweise eingeschränkt werden. Qualifikationen, die in der beruflichen Ausbildung, in der Berufspraxis und in der Weiterbildung erworben wurden, müssen ebenso zum Hochschulstudium berechnen wie das Abitur. Die Gleichwertigkeit der Bildungsgänge als eine Voraussetzung zur Öffnung der Hochschulen muß auch in der Hochschulausbildung zum Tragen kommen. Die Ausbildungsgänge des tertiären Bereichs sind in Gesamthochschulen zusammenzufassen.

Voraussetzung für eine chancengleiche Hochschulausbildung ist eine Verbesserung der materiellen Studienbedingungen durch eine darlehensfreie Studienförderung, die eine angemessene Lebenshaltung ermöglicht. Sie muß für die ganze Zeit der notwendigen Studiendauer gewährt werden.

Das Studium ist in Lerneinheiten einzuteilen, die man zu unterschiedlichen Studiengängen kombinieren kann. Sie müssen zu gleichwertigen Abschlüssen führen, die den Erfordernissen auch neuer Berufsfelder Rechnung tragen. Dieser Aufgabe wird eine isolierte Studienreform jedoch nicht gerecht. Dazu bedarf es der Reform der Hochschule selbst und einer Änderung ihrer Stellung im Gesamtbildungssystem.

Die zunehmende Bedeutung der wissenschaftlichen Tätigkeit und der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Ar-

beiten gleichmäßig zu fördern. Deshalb sind die Volks- und Berufsschulen weit aus stärker zu fördern als bisher.

Bei der Reform unseres Erziehungs- und Bildungswesens ist der Übergang von einem Schulzweig zum anderen zu erleichtern, keiner darf in eine Sackgasse führen.

Allen zum Studium Befähigten ist der Zugang zur Hochschule zu eröffnen. Außer den herkömmlichen müssen deshalb auch andere Bildungswege stärker als bisher ausgebaut und durch eine gesetzlich geregelte Ausbildungsförderung die unterschiedlichen Ausgangschancen ausgeglichen werden.

Jeder Arbeitnehmer muß die Chance haben, durch den Besuch bestehender und neu zu schaffender Bildungseinrichtungen in Führungspositionen der Wirtschaft und Verwaltung aufzusteigen.

Der herabbezogene Bildungsweg – auch 2. Bildungsweg genannt – muß ausgebaut werden. Die Berufsbildung ist als Grundlage der Weiterbildung bis zur Hochschulreife anzuerkennen.

Der Anteil von Studierenden aus Arbeiterfamilien muß durch geeignete und gezielte Förderungsmaßnahmen vergrößert werden.

Die Studierenden sollen so gefördert werden, daß sie ihrem Studium ohne materielle Not nachgehen können.

Die Hochschule ist sowohl Stätte wissenschaftlicher Forschung und Lehre als auch in zunehmendem Maße beruflicher Ausbildung. Sie ist ein Bestandteil der Gesellschaft, in der sie kein isoliertes Dasein führen darf. Durch eine umfassende Reform müssen die Hochschulen so sinnvoll neugestaltet werden, daß eine enge Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Gesellschaft gewährleistet wird.

Außerdem sind Zentren zu schaffen, die insbesondere der Forschung auf den Gebieten der vergleichenden Pädagogik, der Bildungsökonomie, der Bildungssoziologie, der Bildungsstatistik sowie der Untersuchung des Lehrens und Lernens dienen.

Das Fachschulwesen ist auszubauen und aus seiner bisherigen fachlichen Enge herauszuführen. An den Fachschulen müssen politische und soziale Bildung zu Pflichtfächern werden.

In den Hochschul- und Wissenschaftsgremien, in denen gesellschaftliche Interessen durch ihre Verbände vertreten sind, sind

beits- und Lebensbedingungen aller Arbeitnehmer erfordert eine wirksame Mitwirkung der Gewerkschaften in allen Fragen der Hochschulen. Darüber hinaus ist eine angemessene Beteiligung der Studierenden sicherzustellen.

die Arbeitnehmer durch ihre Gewerkschaften beteiligt sein

Die studentische Selbstverwaltung ist wesentlich zu erweitern.

Erläuterung: Schule und Hochschule

Die im Grundsatzprogramm von 1963 enthaltene Forderung nach kleineren Klassen ist im Entwurf nicht mehr so ausführlich formuliert. Jedoch ist die Forderung nach kleinen Klassen Gegenstand der gewerkschaftlichen Programme zur Bildungspolitik und Gegenstand alltäglicher gewerkschaftlicher Bildungsarbeit

1963 wurde im Hinblick auf die Schulpflicht von mindestens 10 vollen Schuljahren gesprochen. Davon geht der DGB heute auch noch aus, wie viele Kongreßbeschlüsse belegen. Im Entwurf jedoch wird darüber hinaus ein 12jähriger Bildungsanspruch im Bereich allgemeiner und beruflicher Bildung formuliert. Damit soll deutlich werden, daß die Schulpflicht nicht in der allgemeinbildenden Schule enden darf, sondern daß für jeden einzelnen auch ein Recht auf weiterführende Bildung, entweder in allgemeinbildenden oder berufsbildenden oder doppelqualifizierenden Oberstufen besteht. In Weiterentwicklungen aller Überlegungen wird die Aufhebung der Trennung von allgemeiner und beruflicher Bildung gefordert. Schon im Grundsatzprogramm von 1963 wird verlangt, daß das gesamte Schulwesen zu einer organisatorischen Einheit zu entwickeln ist.

Neu ist auch die Forderung nach langfristigen Haushaltsüberlegungen. Organisation und Ausstattung der Schulen und Hochschulen sollen nicht von kurzfristigen Haushaltsüberlegungen, sondern von pädagogischen Notwendigkeiten abhängig gemacht werden müssen.

Fragen der Hochschule werden im Grundsatzprogramm von 1963 in Kapitel IV „Wissenschaft und Forschung“ behandelt. Auch darin wird betont, daß die Hochschule in zunehmendem Maße eine Stätte der beruflichen Ausbildung und Bestandteil der Gesellschaft ist, in der sie kein isoliertes Dasein führen darf. 1963 war es auch erforderlich, auf einen Ausbau der Hochschulen, den Neubau neuer Hochschulen zu drängen, da die Kapazitäten längst nicht ausreichten. Da inzwischen viele Hochschulen neu erstellt wurden und der in einigen Bereichen bestehende Numerus clausus meist nicht Folge mangelnder Hochschulgebäude ist, wurde auf diese ausdrückliche Formulierung im Entwurf verzichtet.

Auch im Grundsatzprogramm von 1963 wird schon verlangt, allen zum Studium Befähigten den Zugang zur Hochschule zu öffnen, eine materielle, individuelle Ausbildungsförderung zu schaffen und eine gewerkschaftliche Vertretung in Hochschul- und Wissenschaftsgremien einzurichten. Neu ist demzufolge die Forderung nach Gesamthochschulen und nach einer Gliederung des Studiums in Lerneinheiten.

Die Gewerkschaften verlangen ein Bildungssystem, das fördert anstatt auszulesen. Zur Förderung gehört auch materielle, individuelle Bildungsförderung.

Von der öffentlichen Hand muß verlangt werden, daß die Organisation und Ausstattung der Bildungsstätten nicht von kurzfristigen Haushaltsüberlegungen abhängig macht, wie dies immer noch geschieht, beispielsweise, wenn man zu wenige Lehrer einstellt und damit zu große Klassen zuläßt, während andererseits eindeutig feststeht, daß die Förderung des einzelnen in zu große Klassen wohl schlecht oder kaum möglich ist.

Neben dem qualitativen Angebot ist aber auch ein ausreichendes quantitatives Angebot erforderlich. Deshalb verlangt der Entwurf eine mindestens 12jährige Bildungspflicht und einen dementsprechenden Anspruch auf Bildung. In dieser Zeit geht es um allgemeine und berufliche Bildung des einzelnen. Beide Elemente, allgemeine und berufliche Bildung, sind nach Auffassung der Gewerkschaften nicht getrennt zu sehen, weil alle Menschen sowohl allgemeine als auch berufliche Bildung in höchstmöglichem Umfang benötigen.

Die Vorbereitung aller Schüler auf die Arbeitswelt ist für die Gewerkschaften ein ganz wichtiger Leitpunkt. Deshalb hat der DGB-Bundesvorstand im Februar 1979 „Leitsätze zur Arbeitslehre“ und im Juli 1979 „Leitsätze zur Gestaltung des 10. Schuljahres in der Hauptschule“ verabschiedet, die zu den entsprechenden Lerninhalten ausführliche Angaben machen. Wichtig ist, daß Schüler arbeitsteiliges Lernen erlernen, soziale Rollen ausüben, des Zusammenarbeitens und Zusammenlebens aufstellen, Konflikte

aushaltbar und austragbar machen, sich in sachliche Diskussionen als in einen Lernprozeß eigener Art einüben

Nach Auffassung des DGB ergeben sich aus diesen Einzelforderungen für die Schulreform auch neue Organisationsformen. Die gegenwärtigen getrennten Schulsysteme, Hauptschule, Realschule und Gymnasium, sind kein integriertes und durchlässiges Bildungssystem mit größtmöglicher Chancengleichheit. Deshalb formuliert der Entwurf, daß sich die genannten Ziele am besten durch die integrierte Gesamtschule verwirklichen lassen. Dies ist auch eine Überzeugung vieler Eltern. Deshalb kann und darf es keinen Feldzug gegen die Gesamtschule geben. Der Elternwille ist zu respektieren. Es geht aber auch um die Entwicklung einer humanen und kinderfreundlichen und gemeinsamen Schule für alle Kinder und Jugendliche.

Dabei ist Zukunftsvorstellung, daß die Gesamtschule alle Bildungsbereiche von der Vorschule bis zur Hochschule umfaßt. In der Gesamtschule soll den Jugendlichen die Möglichkeit geboten werden, eine erste berufliche Qualifikation und – gleichzeitig oder mit nur geringem zeitlichen Mehraufwand – die Studienberechtigung zu erwerben.

Für den Hochschulzugang verlangen die Gewerkschaften eine Gleichstellung derjenigen Qualifikationen, die in der beruflichen Ausbildung, in der Berufspraxis und in der Weiterbildung erworben wurden, mit dem Abitur.

Auch für die Hochschule sind Reformen nötig. Hochschulen sollen sich endlich umfassend mit Arbeitnehmerproblemen auseinandersetzen und das Studium umgestalten. Die Hochschule ist längst nicht mehr Bildungsstätte für Spitzenpositionen, sondern sie hat die Aufgabe, z. Z. 900 000 und demnächst etwa 1 Million Studierender hauptsächlich für ihren zukünftigen Beruf auszubilden. Es geht darum, daß die Hochschulen endlich ihren Charakter als Dienstleistungsbetrieb gerecht werden. Die weitaus meisten Studenten gehen zur Universität, um einen qualifizierten Beruf zu erlernen; Sie wollen Rechtsanwälte, Ärzte, Studioräte oder Ingenieure werden. Nur verhältnismäßig wenige wollen sich als Wissenschaftler betätigen. Als Berufsausbildungsstätte aber hat die Hochschule große Mängel.

Der DGB hat sich daher in zunehmendem Maße mit Fragen der Hochschulreform und der Studienreform befaßt. 1973 hat er seine „Forderungen zur Hochschule“ und im Januar 1979 seine „Leitsätze zur Studienreform“ veröffentlicht, in denen Aussagen zur Reform der Hochschule und des Studiums im einzelnen formuliert sind.

Auch die Studienorganisation innerhalb der Hochschule ist zu ändern. Das Studium ist in solche Lerneinheiten einzuteilen, die sich unterschiedlich zu neuen Studiengängen kombinieren lassen und verschiedene gleichwertige berufsqualifizierende Abschlüsse ermöglichen, die den Erfordernissen auch neuer Berufsfelder Rechnung tragen.

Wichtig ist, daß die materiellen Voraussetzungen für das Hochschulstudium noch verbessert werden, um die Chancen zu verbessern. Deshalb wird eine darlehensfreie Studienförderung für die ganze Zeit der notwendigen Studiendauer verlangt.

Der DGB hält aber auch einen Anspruch auf wirksame Mitwirkung in allen Fragen der Hochschulen mit Nachdruck aufrecht. Das Recht auf Beteiligung folgt aus der zunehmenden Bedeutung der wissenschaftlichen Tätigkeit und der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse für Arbeits- und Lebensbedingungen aller Arbeitnehmer. Dieser Anspruch ist auch damit begründet, daß die Kosten für die wissenschaftliche Berufsausbildung zum größten Teil von Arbeitnehmern getragen werden. Natürlich ist darüber hinaus auch eine angemessene Beteiligung der Studierenden sicherzustellen.

Beschlüsse:

Angenommene Anträge 290 bis 295, 305, 306, 311 des 11. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses.

28. Wissenschaft und Forschung

Wissenschaft und Forschung gewinnen für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung immer größere Bedeutung. Ihre Ergebnisse verändern die Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeitnehmer, ohne daß deren Interessen in ausreichendem Maße berücksichtigt werden.

Nicht nur im Bereich von Forschung und Entwicklung in der Privatwirtschaft, sondern auch im Bereich der staatlichen Forschungsförderung und der Hochschulforschung überwiegt der Einfluß der Unternehmer. Wissenschaft und Forschung werden von den Arbeitgebern in den gesellschaftlichen Auseinandersetzungen immer stärker zur Durchsetzung ihrer Interessen genutzt. Es besteht die Gefahr, daß unter dem Deckmantel scheinbarer Wertfreiheit Wissenschaft und Forschung gegen die Interessen der Arbeitnehmer eingesetzt werden.

Die Gewerkschaften fordern, daß Wissenschaft und Forschung der allseitigen Entfaltung der Menschen durch die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu dienen haben. Dies ist nur möglich, wenn Wissenschaft und Forschung und die einzelnen Wissenschaftler von den Interessen der Unternehmen und ihrer Verbände gelöst werden und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden können. Nur so kann die Freiheit von Forschung und Lehre praktische Geltung erlangen. Die Unabhängigkeit von Wissenschaft und Forschung kann nur erreicht und gesichert werden, wenn die Wissenschaftler gemeinsam mit den anderen Arbeitnehmern und ihren Gewerkschaften dafür eintreten.

Die Freiheit einer sozialverpflichteten Wissenschaft ist institutionell zu sichern. Forschungsvorhaben müssen ihrer Verantwortung für die Gesellschaft gerecht werden. Die Forschungsergebnisse müssen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Ihre sozialen Auswirkungen sind zu verdeutlichen.

Regelungen in den Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Förderungsorganisationen, die die Mitbestimmung der Arbeitnehmer behindern oder beschränken, sind zu beseitigen. Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer über Forschung und Entwicklung in den Betrieben und Unternehmen ist zu erweitern. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch den Staat ist unter Beteiligung der Gewerkschaften einer wirksamen öffentlichen Kontrolle zu unterstellen.

An Universitäten und Hochschulen sind Lehrstühle für politische Wissenschaften und politische Bildung, für Industriezoologie, Arbeits- und Sozialrecht sowie für Arbeitsmedizin einzurichten.

Die Forschungsergebnisse dürfen nur zum Wohle der Menschheit und für friedliche Zwecke ausgewertet werden. Die Öffentlichkeit ist über Forschungsergebnisse und ihre Auswirkungen zu unterrichten.

Wissenschaft und Forschung können nur dann ihrer Bedeutung und den ihnen gestellten Anforderungen gerecht werden, wenn Staat und Gesellschaft erheblich mehr finanzielle Mittel für die Wissenschaftsförderung aufwenden, als das bisher geschehen ist. Diese nachhaltige Förderung bedarf der sorgfältigen und über die Bundesländergrenzen hinausgehenden Planung.

Die bestehenden Hochschulen sind auszubauen, neue sind entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen zu errichten. Deshalb ist auch die Vermehrung der Lehrstühle, der Dozentenstellen und die Einstellung weiterer wissenschaftlicher Hilfskräfte erforderlich. Unabhängige Forschungsinstitute sollen die Unterlagen zur wissenschaftlichen Vorbereitung langfristiger Kulturpolitik erarbeiten.

Forschung und Lehre müssen frei und unabhängig sein.

Die Aussagen des Grundsatzprogramms von 1963 zum Thema „Wissenschaft und Forschung“ (Teil IV der Kulturpolitischen Grundsätze) bezogen sich ausschließlich auf den Bereich der Hochschulen. Soweit die Aussagen zu Wissenschaft und Forschung im Bereich der Hochschulen noch aktuell sind, sind sie im Entwurf im Abschnitt 27 „Schule und Hochschule“, teilweise auch im Abschnitt 24 „Bildungsgrundsätze und Bildungsplanung“ aufgenommen.

Die Ziffer „Wissenschaft und Forschung“ ist im Entwurf neu formuliert und enthält die Grundsätze, die für den gesamten Bereich – von der Hochschulforschung über die staatliche Forschungspolitik, die hochschulfreie Forschung bis hin zur Forschung und Entwicklung in den privaten Unternehmen – Geltung haben sollen. Als Leitmotiv zieht sich dabei die Forderung hindurch, daß Wissenschaft und Forschung der allseitigen Entfaltung der Menschen durch die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu dienen haben.

Wissenschaft und Forschung sind Voraussetzung und Triebkraft der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung. Sie können einerseits einen wesentlichen Beitrag leisten, um die sozialen und kulturellen Forderungen der Arbeitnehmer zu verwirklichen. Andererseits besteht die Gefahr, daß der wissenschaftlich-technische Wandel für Millionen von Arbeitnehmern sozialer Rückschritt und Lebensbedrohung bedeutet, wenn ausschließlich Gesichtspunkte privatwirtschaftlicher Rentabilität Erkenntnisinteresse von Wissenschaft und Forschung und die Anwendung ihrer Ergebnisse bestimmen. Wissenschaftliche Erkenntnisse tragen mit dazu bei, daß Arbeitsplätze durch Rationalisierung vernichtet, Qualifikationen und Berufserfahrungen entwertet, Natur und Umwelt durch moderne Technologien zerstört, Frieden und Existenz der Welt durch Rüstung und Kriege bedroht werden.

Wissenschaft und Forschung gehorchen nicht unabwendbaren Sachzwängen. Ihre Entwicklung ist vielmehr von den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Interessen und Kräfteverhältnissen abhängig.

Ihre Ergebnisse zeigen jedoch, daß heute in allen Bereichen der Entwicklung und Anwendung von Wissenschaft und Forschung – sei es in den gesellschaftlichen Auseinandersetzungen, der Forschungspolitik des Staates, in der Hochschulforschung, in der hochschulfreien Forschung oder in der Forschung und Entwicklung der Unternehmen – der Einfluß der Unternehmer überwiegt.

Beschlüsse:

Angenommene Anträge 30, 183, 185 und 306 des 11. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses.

29. Presse, Funk und Fernsehen

Im freiheitlichen demokratischen Staat tragen Presse, Funk und Fernsehen in entscheidendem Maße zur Meinungsbildung bei. Sie haben eine wichtige gesellschaftliche und politische Kontrollfunktion auszuüben und das soziale und rechtsstaatliche Denken zu festigen und zu vertiefen.

Die Pressefreiheit ist unabdingbar. Ihr entspricht die Forderung, daß sich die Presse bedingungslos für die freiheitlich demokratische Grundordnung einsetzt. Eine Zensur findet nicht statt.

Die Presse bedarf wegen ihrer öffentlichen Funktionen eines besonderen gesetzlichen Schutzes und eines einheitlichen Presse-rechtes.

Die Informationsfreiheit der Presse sowie die Unabhängigkeit der Journalisten und ihre Meinungsfreiheit sind zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere der Schutz der Presse vor wirtschaftlichen Abhängigkeiten. Über den Anzeigenteil darf kein Einfluß auf die redaktionelle Gestaltung der Presse ausgeübt werden. Freiheit und Unabhängigkeit der Presse sind nur zu erreichen, wenn der Gefährdung der Pressefreiheit und der Meinungsvielfalt durch die Konzentration der Verfügungsgewalt über das Verlagswesen entgegengewirkt und eine wirksame Mitbestimmung der Redakteure in den Presseunternehmen eingeführt wird.

Jeder Staatsbürger hat ein Anrecht darauf, daß er wahrheitsgemäß und umfassend informiert wird. Die Presse ist deshalb verpflichtet, eine sachliche Berichterstattung und Nachrichtenweitergabe zu gewährleisten. Nachrichten und Kommentare sind klar voneinander abzugrenzen. Zur sachlichen Berichterstattung gehört auch eine umfassende und objektive Information über die Arbeitswelt und über soziale Konflikte.

Die Einrichtungen von Hörfunk und Fernsehen sind in der Bundesrepublik Deutschland Anstalten des öffentlichen Rechts. Das muß auch für neue Medien gelten. Die öffentliche Organisationsform ist notwendig, weil sie die Gefahr des Mißbrauchs mindert und den Anstalten größtmögliche Freiheit bietet.

Die Verfügung über diese Einrichtungen darf nicht in die Hände privater Interessenten gelegt werden. Die Unabhängigkeit der Rundfunk- und Fernsehanstalten ist unantastbar. Weder dem Staat noch einer gesellschaftlichen Gruppe darf ein bestimmender Einfluß auf Programm, Finanzgebaren und Personalpolitik der Anstalten eingeräumt werden. Der föderative Aufbau von Hörfunk und Fernsehen ist beizubehalten.

Wegen ihrer Sonderstellung sind die Anstalten verpflichtet, Objektivität in ihrer Berichterstattung anzustreben. Ihre demokratischen Kontrollinstanzen müssen sich in angemessenem Verhältnis aus Repräsentanten

Im freiheitlichen demokratischen Staat tragen Presse, Funk und Fernsehen in entscheidendem Maße zur Meinungsbildung bei. Sie haben eine wichtige gesellschaftliche und politische Kontrollfunktion auszuüben und das soziale und rechtsstaatliche Denken zu festigen und zu vertiefen.

Die Pressefreiheit ist unabdingbar. Ihr entspricht die Forderung, daß sich die Presse bedingungslos für die freiheitliche demokratische Grundordnung einsetzt. Eine Zensur findet nicht statt.

Die Presse bedarf wegen ihrer öffentlichen Funktionen eines besonderen gesetzlichen Schutzes und eines einheitlichen Presse-rechtes.

Die Informationsfreiheit der Presse sowie die Unabhängigkeit der Journalisten und ihre Meinungsfreiheit sind zu gewährleisten.

Über den Anzeigenteil darf kein Einfluß auf die redaktionelle Gestaltung der Presse ausgeübt werden.

Freiheit und Unabhängigkeit der Presse dürfen nicht durch Konzern- und Monopolbildung gefährdet werden.

Jeder Staatsbürger hat ein Anrecht darauf, daß er wahrheitsgemäß und umfassend informiert wird. Die Presse ist deshalb verpflichtet, eine sachliche Berichterstattung und Nachrichtenwiedergabe zu gewährleisten. Nachrichten und Kommentare sind klar voneinander abzugrenzen.

Die Einrichtungen von Hörfunk und Fernsehen sind in der Bundesrepublik Anstalten öffentlichen Rechts. Diese Form ihrer Organisation ist beizubehalten, weil sie die Gefahr des Mißbrauchs mindert und den Anstalten größtmögliche Freiheit bietet. Die Verfügung über sie darf nicht in die Hände privater Interessenten gelegt werden. Die Unabhängigkeit der Rundfunk- und Fernsehanstalten ist unantastbar. Weder dem Staat noch einer gesellschaftlichen Gruppe darf ein bestimmender Einfluß auf Programm, Finanzgebaren und Personalpolitik der Anstalten eingeräumt werden. Der föderative Aufbau von Hörfunk und Fernsehen ist beizubehalten.

Wegen ihrer Sonderstellung sind die Anstalten verpflichtet, Objektivität in ihrer Berichterstattung anzustreben. Ihre demokratischen Kontrollinstanzen haben in angemessenem Verhältnis aus Repräsentanten aller

aller bedeutenden gesellschaftlichen Gruppen zusammensetzen. Sie dürfen in ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.

In ihrer Programmgestaltung haben die Hörfunk- und Fernsehanstalten wegen ihrer besonderen Verantwortung ein hohes Maß von Sachlichkeit und inhaltlicher Ausgewogenheit zu üben. Information, Unterhaltung, Bildung und Erbauung sind gleichmäßig zu pflegen. Die Anstalten für Hörfunk und Fernsehen haben die Verpflichtung, in ihren Programmen die kulturellen und sozialen Bedürfnisse der arbeitenden Bevölkerung zu berücksichtigen.

bedeutenden gesellschaftlichen Gruppen zu bestehen. Sie dürfen in ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.

In ihrer Programmgestaltung haben die Hörfunk- und Fernsehanstalten wegen ihrer besonderen Verantwortung ein hohes Maß von Sachlichkeit und inhaltlicher Ausgewogenheit zu üben. Information, Unterhaltung, Bildung und Erbauung sind gleichmäßig zu pflegen. Die Anstalten für Hörfunk und Fernsehen haben die Verpflichtung, in ihren Programmen die kulturellen und sozialen Bedürfnisse der arbeitenden Bevölkerung zu berücksichtigen.

Die in Film, Hörfunk und Fernsehen liegenden künstlerischen Möglichkeiten sind zu nutzen und zu fördern, da sie weiten Kreisen des Volkes Kunst vermitteln können.

Alle Bemühungen sind zu unterstützen, Filme und Sendungen künstlerisch zu qualifizieren und das Publikum anspruchsvoller und kritischer zu machen.

Künstlerisch und pädagogisch wertvolle Filme und Sendungen sind zu fördern.

Erläuterung: Presse, Funk und Fernsehen

Der Entwurf fordert gegenüber dem Grundsatzprogramm von 1963 die Einführung einer wirksamen Mitbestimmung der Redakteure in den Presseunternehmen sowie für den Teil der Berichterstattung eine umfassende und objektive Information über die Arbeitswelt und über soziale Konflikte. Die öffentlich-rechtliche Organisationsform von Hörfunk und Fernsehen soll, das ist ebenfalls neu, auch für die neuen Medien gelten.

Der DGB hat sich immer wieder für die Beibehaltung der Balance von privatwirtschaftlich strukturierter Presse und öffentlich-rechtlichem Rundfunk ausgesprochen. Die Pressekonzentration in unserem Lande hat ihn in dieser Haltung bestärkt. Ohne das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem als Gegengewicht zur Presse wäre eine umfassende und objektive Information der Bevölkerung weiter Gebiete teilweise nicht mehr gegeben.

Die geplante Auflösung des Norddeutschen Rundfunks, die Beibehaltung des Privatfunk-Paragrafen in der Rundfunkgesetzgebung des Saarlandes und die Geburtswehen um das fortschrittliche Rundfunkgesetz von Radio Bremen sollen hier stellvertretend für Entwicklungen der letzten Zeit genannt werden. Die Entwicklung der neuen Medien, wie Kabelfernsehen, Video- und Bildschirmtext, kam ihnen recht, denn das öffentlich-rechtliche System schon seit langem ein „Stein des Anstoßes“ war, der ihnen den Weg zum besseren Geschäft oder zu mehr parteipolitischer Macht versperrte. Die mit der Einführung der neuen Medien gegebene Aufhebung der Frequenzknappheit bildet für sie den geeigneten Einstieg, um das „Monopol“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufzubrechen und es in Konkurrenz zu privaten Sendeanstalten zu setzen.

Die Gesetze des freien Marktes haben sich – das hat die Konzentration der Presse bewiesen – als alleiniges Regulativ für das Verstreuen und Beziehen von Informationen als untauglich erwiesen.

Der Monopolvorwurf gegen öffentlich-rechtliche Rundfunksysteme ist ein Teil der Strategie mächtiger Interessengruppen, die dem Privatkapital angehören. Sie sind bereits gegenwärtig in starkem Maße in der elektronischen Unterhaltungsindustrie engagiert und produzieren für das Fernsehen, allerdings noch unter der Programmverantwortung der öffentlich-rechtlichen Sender. Künftig geht es ihnen darum, vollends das Tor zum Bildschirm aufzuschießen, selbst zu bestimmen und natürlich auch zu verantworten, was gesendet wird. Das Prinzip größter Breitenwirkung wäre integraler Bestandteil eines solchen auf hohen Einschaltquoten und Werbegewinnen abgestellten Programmkonzeptes. Bürgerinformationen, wirtschaftliche, politische und sozialpolitische Aktivitäten, ebenso wie Minderheitsprogramme, finden in einem solchen Konzept kaum Platz.

Der DGB will kein Zeitungssterben. Er bedauert den fortschreitenden Konzentrationsprozeß, der dazu führt, daß die mächtigen Verlage immer mächtiger werden und in etlichen Regionen auf dem Zeitungssektor keine lokalen Alternativen mehr vorhanden sind. Er hat deutlich gemacht, wo Ansätze für eine vertretbare Weiterentwicklung zu suchen sind. Sie gehen in Richtung der Annahme eines Presserechtsrahmengesetzes und des Abbaus des Tendenzschutzes.

Es ist zu befürchten, daß die Verleger, die jetzt mit Nachdruck in die neuen Medien Bildschirmtext, Video-Text und Kabelfernsehen drängen, um das Geschäft mit der Werbung dort zu erweitern, den Printmedien selbst das Grab schaufeln. Das von den Verlegern erfundene Wort „Bildschirm-Zeitung“ dient der Weichenstellung und soll die Öffentlichkeit ablenken. Ein Bildschirm ist nun einmal keine Zeitung. Wenn das große Geld der Werbewirtschaft, auch der lokalen Kleinanzeigen, in die neuen Bildschirmmedien fließen würde, dann wäre das der sichere Tod für viele Zeitungen. Während die Zeitungsverleger nun mit privaten Werbeeinnahmen zum Bildschirm absoziieren, besteht die Gefahr, daß sie ihre unrentable Zeitung bald stilllegen und sich nunmehr als Programmproduzenten betätigen. Natürlich wären das nur einige wenige, der Rest der Zeitungsverleger bliebe auf der Strecke. Eine weitere unerwünschte Presskonzentration wäre unvermeidlich, die Reduzierung von Arbeitsplätzen unabsehbar.

Beschlüsse:

Angenommene Anträge: 360, 362, 365, 357, 370 des 11. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses.



30. Kunst und Kultur

Die Kulturpolitik der Gewerkschaften dient dem Ziel, kulturelle Initiativen der Arbeitnehmer zu fördern und ihnen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft zu ermöglichen.

Kunst und Kultur müssen sich in einem Klima geistiger Freiheit und unbeeinträchtigt von staatlicher Bevormundung und jeder Form von Zensur entfalten können.

Kunst und Kultur dienen der schöpferischen Entfaltung der Menschen und dürfen nicht einer Minderheit vorbehalten bleiben.

Die Gewerkschaften treten allen Versuchen entgegen, die Kultur einem Rentabilitätsdenken zu unterwerfen. Die bestehenden kulturellen Einrichtungen sind zu erhalten und so auszubauen, daß sie ihren Aufgaben gerecht werden können. Darüber hinaus sind neben den etablierten kulturellen Einrichtungen Ansätze alternativer Kultur zu unterstützen. Dabei sind insbesondere solche Maßnahmen zu fördern, die das Ziel haben, Arbeitnehmer kulturell zu aktivieren und an deren Bedürfnissen anzuknüpfen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bisher benachteiligte Gruppen Gelegenheit erhalten, am kulturellen Leben teilzunehmen. In allen Kultureinrichtungen ist eine Mitwirkung der Beschäftigten durchzusetzen.

Die Gewerkschaften treten für die soziale Sicherheit aller Künstler ein. Sie fordern eine durchgreifende Umgestaltung der Künstlerausbildung. Die Künstler sollen nicht nur beruflich qualifiziert, sondern auch in die Lage versetzt werden, ihre gesellschaftliche Stellung zu erkennen und die sich daraus ergebenden Aufgaben zu erfüllen. Einrichtungen der Künstlerweiterbildung sind zu fördern.

Der internationale Kulturaustausch ist zu fördern. Internationale Kulturpolitik ist ein wesentlicher Bestandteil jeder Außenpolitik, die der Verständigung der Völker untereinander und der Sicherung des Friedens dient.

Von besonderer Bedeutung und Dringlichkeit sind dabei die kulturpolitischen Aufgaben, die sich aus der Einigung Europas und

Gewerkschaftliche Kulturpolitik will alle geistigen und sittlichen Kräfte unserer Gesellschaft fördern, die demokratisches Bewußtsein und Gemeinsinn zu bilden vermögen und die Verwirklichung des sozialen Gedankens in der Demokratie verbürgen.

Mit ihrem kulturpolitischen Auftrag erfüllen die Gewerkschaften die Förderung unserer Zeit. Die gesellschaftlichen Aufgaben, die aus den Erkenntnissen der Wissenschaften und der Anwendung ihrer Ergebnisse erwachsen, sind nur durch eine intensive soziale Kulturpolitik zu bewältigen. Unsere Gesellschaft bedarf zu ihrem Bestehen und ihrer gedeihlichen Entwicklung einer besseren Bildung für alle.

Die menschliche Gesellschaft bedarf der Kunst zu ihrer kulturellen Existenz und Entwicklung. Dies gilt mit besonderer Dringlichkeit für die Industriegesellschaft unserer Zeit, die sonst im Technischen geistig erstarren und im Materiellen verflachen würde.

Kunst muß frei sein. Sie darf nicht einer Minderheit vorbehalten bleiben.

Dem sozialen Auftrag der Gewerkschaften entspricht die Förderung, künstlerische Werke aus Vergangenheit und Gegenwart allen zugänglich zu machen.

Gesellschaft und Staat sind verpflichtet, die Künste ideell und materiell zu fördern. Die Einrichtungen der Kunstpflege, wie Akademien, Museen, Theater und Orchester, sind ein traditionell begründeter, wertvoller Kulturbesitz unseres Volkes. Sie müssen erhalten und ausgebaut werden.

In der Welt des ausgehenden 20. Jahrhunderts, in der alle Völker Nachbarn geworden sind, in der sich die Kulturen der verschiedenen geographischen Regionen mehr und mehr durchdringen, ist die internationale Kulturpolitik wesentlicher Bestandteil jeder konstruktiven Außenpolitik geworden.

Eine wirkungsvolle Entwicklungshilfe ist nicht ohne Bildungshilfe möglich. Sie ist die Voraussetzung dafür, daß die Völker Asiens, Afrikas und Lateinamerikas die ihnen gestellten Aufgaben in Zukunft aus eigener Kraft bewältigen und damit wirklich frei werden.

Von besonderer Bedeutung und Dringlichkeit sind dabei die kulturpolitischen Aufgaben, die sich aus der Einigung Europas und

einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Menschen der Entwicklungslander ergeben

Die Prinzipien der internationalen Kulturpolitik haben sich an diesen Aufgaben zu bewähren. In Solidarität und Mitverantwortung, die eine Mitwirkung in den internationalen Institutionen bedingen, tragen die Gewerkschaften ihren Teil zur Erfüllung dieser Aufgaben bei. Sie wollen damit der Emanzipation aller Menschen dienen.

einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Menschen der Entwicklungslander ergeben.

Die Prinzipien einer neuen und neuartigen auswärtigen und internationalen Kulturpolitik haben sich an diesen großen Aufgaben zu bewähren. Aus dem Prinzip der Solidarität und aus der Mitverantwortung, die sich aus seiner Mitwirkung in den inter- und supranationalen Institutionen ergibt, trägt der DGB seinen Teil zur Erfüllung der neuen großen Aufgaben der auswärtigen und internationalen Kulturpolitik bei. Er will damit der Emanzipation aller Menschen, der Verständigung der Völker und der Sicherung des Friedens dienen.

Die freie, vielfältig gegliederte Ordnung unserer demokratischen Gesellschaft verbietet jeden Monopolanspruch, die Kulturpolitik zu gestalten.

Für die meisten kulturpolitischen Aufgaben sind in der Bundesrepublik die Länder zuständig. Die gesetzgeberische Zuständigkeit der Länder in kulturpolitischen Angelegenheiten darf jedoch nicht zu Provinzialisismus führen und eine vernünftige Planung und Investition gefährden. Angesichts der großen Aufgaben, vor denen die Kulturpolitik der freien Welt steht, der Bedürfnisse der Entwicklungslander, im Hinblick auf die fortschreitende europäische Integration und die großen in der Bundesrepublik zu lösenden Probleme sind die Bundesländer verpflichtet, stärker als bisher ihre Kulturpolitik zu koordinieren.

In kulturpolitischen Angelegenheiten des Bundes, zum Beispiel in der Förderung der wissenschaftlichen Forschung und in der auswärtigen Kulturpolitik, müssen Bund und Länder aufs engste zusammenarbeiten. Wo es erforderlich ist, insbesondere wo sich Notstände zeigen, wie auf vielen Gebieten des Schulwesens, haben Bund und Länder – unbeschadet der Zuständigkeit – gegenseitig Finanzhilfe zu leisten.

Die Gemeinden haben bedeutende und vielfältige kulturelle Aufgaben zu lösen. Sie müssen durch entsprechende Etatgestaltung die erforderlichen Mittel sicherstellen. Reichen diese Mittel nicht aus, ist staatliche Hilfe zu leisten. Die Kulturausgaben der Gemeinden sind den gestiegenen und veränderten Kulturbedürfnissen anzupassen. Dabei sind jene Einrichtungen besonders zu fördern, die dem Bedürfnis der großen Mehrheit der Bürger dienen.

Die ländliche Bevölkerung hat den gleichen Anspruch auf kulturelle Förderung wie die städtische. Sie muß in gleicher Weise am kulturellen Leben teilhaben.

Die Gewerkschaften und andere nicht-staatliche Einrichtungen können Bund, Länder und Gemeinden bei der Lösung der vielfältigen kulturpolitischen Aufgaben sinnvoll unterstützen.

Erläuterung: Kunst und Kultur

Der Abschnitt „Kunst und Kultur“ im Entwurf des neuen Grundsatzprogramms berücksichtigt die Beobachtung der Entwicklungstendenzen in der Kulturpolitik und Kulturarbeit. Der Entwurf dieses Abschnittes unterscheidet sich nicht nur durch eine andere Gliederung, in der dieser Bereich einen eigenen Abschnitt erhalten hat. Es ist auch bewußt darauf verzichtet worden, über grundsätzliche Aussagen hinaus konkretere kulturpolitische Forderungen aufzunehmen, wie dies noch zum Teil im Grundsatzprogramm von 1963 der Fall ist. Im übrigen werden in dem neuen Entwurf kulturelle Entwicklungstendenzen berücksichtigt, die damals noch nicht gesehen werden konnten; z. B. verstärkte kulturelle Initiativen auch über die bestehenden traditionellen Kultureinrichtungen hinaus und Fragen der sozialen Sicherung der Künstler.

Umfassendere, konkrete kulturpolitische Forderungen des DGB sind einem kulturpolitischen Konzept „Forderungen des DGB zur Kulturpolitik und Kulturarbeit“ vorbehalten, das in Ergänzung des Grundsatzprogramms Grundlage sein soll für eine intensive Fortsetzung der Kulturpolitik und der Kulturarbeit des DGB und seiner Gewerkschaften.

Heute wird überall festgestellt, daß das Interesse breiter Bevölkerungsgruppen an kultureller Betätigung, an einer Entfaltung kreativer Aktivitäten gewachsen ist. Es kann davon ausgegangen werden, daß sich dieses Interesse im Zuge der noch zunehmenden Freizeit weiter verstärkt. An die Menschen werden allerdings auch höhere Anforderungen gestellt; sie sollen lebenslang lernen, flexibel sein und sich auf gesellschaftliche Veränderungen in vielen Bereichen ein- und umstellen können. Der DGB muß jedoch feststellen, daß nicht alle in gleichem Maße an den geschaffenen Möglichkeiten teilhaben, daß insbesondere Arbeitnehmer auch in der Kunst und ihren Darbietungsformen, in den kulturellen Einrichtungen unseres Landes nicht jene Rolle spielen, die ihnen zukommt. Die produktiven und geistigen Leistungen des Menschen aber sind die Grundlage, auf der alle jemals gedachten, entdeckten und erforschten, erkämpften und geschaffenen Annehmlichkeiten des menschlichen Lebens aufbauen. Daraus leiten die Arbeitnehmer auch ihre kulturellen Ansprüche ab.

An die Kulturpolitik des DGB werden heute hohe Erwartungen geknüpft. Die Kulturpolitik der Gewerkschaften dient dem Ziel, kulturelle Initiativen zu fördern und den Arbeitnehmern die aktive Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft verstärkt zu ermöglichen. Kunst und kulturelle Aktivitäten dienen der schöpferischen Entfaltung der Menschen und dürfen nicht einer Minderheit vorbehalten bleiben.

Beschlüsse:

Angenommener Antrag 389 des 11. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses.